Die

Auftheilung der Allmend

in der

Gemeinde Schœtz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Facultät der Universität Basel

vorgelegt von

Eduard Graf

aus Schœtz (Kt. Luzern).

Bern.

Buchdruckerei K. J. Wyss.

1890.

Die

Auftheilung der Allmend

in der

Gemeinde Schœtz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Facultät der Universität Basel

vorgelegt von

Eduard Graf

aus Schœtz (Kt. Luzern).

Bern.

Buchdruckerei K. J. Wyss.

1890.

Inhaltsangabe.

	Pag.
Vorbericht	3
Geographisches und Statistisches	7
I. Die Allmend am Ende des XVI. Jahrhunderts .	9
II. Die Ansiedelung der Tauner und die successiven Einschläge von der Allmend bis zum Jahre 1793	21
III. Die endgültige Auftheilung der Allmend im Jahre 1803	65
IV. Beurtheilung	103

Vorbericht.

Die hier vorliegende Arbeit enthält Ergebnisse von Untersuchungen, die ich schon vor 3 Jahren zum Zwecke einer Geschichtsdarstellung meiner Heimatgemeinde gemacht und in einem grösseren noch ungedruckten Manuscript zusammengefasst habe. Dabei ist mir eine Urkundensammlung (Copieen) sehr nützlich gewesen, die ein früherer Gemeindeschreiber von Schoetz, der sehr verdiente J. Bucher sel., in den Jahren 1838—1870 zu dem nämlichen Zwecke angelegt, aber nicht litterarisch verwerthet hatte.

Es handelte sich für diese enger begrenzte Arbeit darum, diejenigen Partieen meines Manuscripts herauszugreifen und besonders darzustellen, welche die Geschichte der Allmend bis zu deren letzten und endgültigen Auftheilung im Jahre 1803 behandeln. Dabei war das Nothwendigste über die topographischen Verhältnisse und die Besiedelungsweise bis zum vollständigen Ausbau der Dorfmark voranzuschicken und auch auf solche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welche zwar mit der Geschichte der Allmend nicht in engstem, aber doch in einem solchen Zusammenhange stehen, dass sie zur Erklärung und Ausgestaltung des Ganzen dienen konnten. Kurz, die Arbeit enthält im Allgemeinen das, was ich in denjenigen Kapiteln meines Manuskripts zusammengefasst habe, welche die Wirthschaftsgeschichte meiner Heimatgemeinde behandeln. Die Geschichte der Allmende war Jahrhunderte

lang die Wirthschaftsgeschichte unserer Gemeinden und die Wirthschaftsgeschichte ist nicht allein die Geschichte einer Gemeinde, sondern auch die Grundlage und der Unterbau der Geschichte eines Volkes überhaupt.

Die Vorlesungen von Prof. Dr. K. Bücher, meines langjährigen und hochverehrten Lehrers in Basel, die Beschäftigung mit einer grossen agrarpolitischen und wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur und meine eigene Anschauung haben mich dazu geführt, viele Thatsachen unter anderem Gesichtswinkel zu betrachten, als bei den durchschnittlichen Lehrbüchern und der Tagesmeinung auf diesem Gebiete der Fall ist und meine Untersuchungen auch noch über solche Punkte auszudehnen, denen ich früher selbst keine oder zu wenig Berücksichtigung geschenkt hatte.

Was die Litteratur anbetrifft, so glaubte ich von einer fortlaufenden Bezugnahme auf das gesammte und gross angewachsene Material über die Allmendfrage absehen zu dürfen, namentlich weil es sich hier um blosse Darstellung von Ergebnissen eines so enge begrenzten Gebietes handelt. Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern hat dem Plan dieses Werkes entsprechend die Allmendauftheilung von 1803 nicht mehr behandelt. Die Allmend und die ländliche Wirthschaftsgeschichte sind bei ihm überhaupt nicht so eingehend berücksichtigt, wie andere Partieen seines ausgezeichneten Werkes. Er hat dieses jedoch selbst eingesehen und sagt darüber (Bd. III, 184. Anm. 1), dass er sich leider auf eine ziemlich allgemein gehaltene Darstellung habe beschränken müssen, indem die Quellen der Gemeindegeschichte zwar reichlich vorhanden, aber sehr zerstreut, weder archivalisch noch litterarisch gesammelt und gesichtet vorlägen. Das Luzerner Staatsarchiv enthalte wohl

Twingslibelle und Allmendreglements, allein die Detailbestimmungen, wodurch sie vielfach allein verständlich würden, lägen in unbearbeiteten, fast unzugänglichen Gemeinde- und Kirchenladen. Für die historischen Vereine, sagt er anregend, würde in diesem Fach ein Gebiet sehr lohnender, für die Geschichte der sozialen Entwicklung des Landes höchst wichtiger Thätigkeit liegen.

Die Arbeit von Wyss: «Die schweizerischen Landgemeinden» in der Zeitschrift für schweiz. Recht IV. (p. 20 ff.) ist bekannt. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau hat eine kleine Sammlung von Rechtsquellen des Kantons Luzern veröffentlicht, welche in der nämlichen Zeitschrift, Neue Folge II. 2., erschienen ist. A. v. Miaskowski hat sowohl in der Schrift: Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung in der deutschen Schweiz, Basel 1878, als in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller, Leipzig 1879, die Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrh. bis zur Gegenwart zu beschreiben gesucht und dafür ein sehr grosses Material verwerthet, aber nicht besonders übersichtlich zusammengestellt. Daselbst (pag. 209 ff.) mag man auch die sämmtliche Litteratur und die Quellenangaben über diesen Gegenstand nachsehen.

Was die Beurtheilung der Allmendauftheilung anbetrifft, so mache ich einzig auf «das Ureigenthum» von Emil de Laveleye, in deutscher Uebersetzung herausgegeben und vervollständigt von Dr. Karl Bücher, Leipzig 1879, und darin namentlich auf das IX. Kap. aufmerksam, welches die Allmenden im südwestlichen Deutschland behandelt und vom Herausgeber selbst verfasst ist. (pag. 152 ff., insbesondere von pag. 176, weg.)

Ebenfalls kann auf die kleine Schrift von Pfarrer Becker (in Lintthal): Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage, gestützt auf schweiz. Verhältnisse, Basel 1868, ein kleines unansehnliches aber sehr verdienstliches Schriftchen hingewiesen werden, namentlich auch deswegen, weil die Allmendfrage in der Schweiz selber und besonders in den Gebieten, welche noch über den ausgedehntesten Allmendbesitz verfügen, sehr wenig Bearbeiter gefunden hat.

Geographisches und Statistisches.

Die Längenthäler des Kantons Luzern öffnen sich, wenn man von demjenigen der kleinen Emme in ihrem Unterlaufe absieht, alle gegen Norden in den Kanton Aargau, um hier in der Aarebene auszulaufen. Das westlichste dieser Thäler ist das Wiggerthal. Ziemlich in halber Höhe desselben und zwar an der Stelle, wo noch in geschichtlicher Zeit die Luther, der bedeutendste und fast ebenbürtige Nebenfluss der Wigger in dieselbe auslief, liegt das Dorf Schoetz, (mit langem und geschlossenem ö ausgesprochen, offiziell aber «Schoetz» geschrieben) von Willisau, dem Amtshauptorte 5 Km. und von Luzern 35 Km. entfernt.

Die Centralbahn nähert sich mit dem Abschnitt Olten-Luzern oberhalb der Station Nebikon bis auf 1,5 Km. dem Dorfe und bis auf einige Meter der Gemeindegrenze, um sich jedoch hier mit einer scharfen Curve links zu wenden und über Wauwil Sursee und damit das Surenthal zu erreichen.

Das Gebiet der Gemeinde Schoetz legt sich über den bewaldeten Ostabfall der «Berge», eines ausgedehnten Hochplateaus im nordwestlichen Theil des Kantons Luzern, über die Thalsohlen der Luther und Wigger, einige Bergkuppen und Längenzüge, welche beide trennen, (den Buttenberg, den Dachsenberg, den Rinderberg, jetzt

«Hübeli», das Eiholz und den Wellenberg), ferner über die grossse Moräne des Wauwilerrmooses und dehnt sich noch über einen grossen Theil dieses alten Seebeckens aus.

Die «Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz« (1872/73)[1]) giebt die Grösse der Gemeinde Schoetz auf 3170 Juch. (= 1141 ha) an. Von den 109 Gemeinwesen des Kantons Luzern sind daselbst 36 mit grösserem Flächeninhalt und 72 mit kleinerem angeführt, während in Bezug auf die Einwohnerzahl Schoetz mit der Ordnungsziffer 77 erscheint, das kleinste Gemeinwesen als No. 1 bezeichnet und die Ergebnisse der Volkszählung von 1870 zur Grundlage genommen. Ich weiss jedoch nicht, wie diese Zahlen in Bezug auf den Flächeninhalt gewonnen worden sind. Aus dem neuen Grundbuch der Gemeinde Schoetz habe ich durch Addition bloss die Ziffer von 1085 ha. erhalten, aber die Angaben desselben sind keineswegs zuverlässig. Die scheinbar genauen Zahlen mit Bruchtheilen von Ar rühren davon her, weil man bei der Einführung des metrischen Maasssystems einfach die Angaben von Jucharten mit ihren Bruchtheilen (bis $^1/_8$) in Angaben von Hektar und Ar übertragen hat. Schon die frühere Bemessung oder vielmehr Schätzung nach Jucharten war ungenau. Man spricht noch jetzt von alten und neuen Jucharten, selbst von kleinen und grossen[2]), und da müssen die Uebertragungen in Ar und

---

[1]) 2. Band, pag. 79.

[2]) Die alte Luzerner Jucharte war 100 Schritte lang und 50 breit. Wenn man nun als Länge des Schrittes = 3 Fuss annahm, so bekam man 300 × 150 = 45,000 □′ als grosse — und wenn man bloss 2½ Fuss annahm, 250 × 125 = 31,250 □′ als kleine Jucharte. Die «neue Jucharte» war die später festgesetzte schweizerische Jucharte von 40,000 □′.

Hektar ebenso ungenau sein. Bekanntlich besitzt der Kanton Luzern wie die meisten übrigen Kantone keine Katastrirung, resp. amtliche Vermessung der Grundstücke, und so kann nicht entschieden werden, ob die wirkliche Ziffer sich zwischen den angeführten Angaben oder gar über oder unter beiden befindet.

Schoetz bildet seit 1867 mit der Nachbargemeinde Ohmstal-Niederwil eine eigene Pfarrei und hat eine neue Pfarrkirche und noch eine ältere Wallfahrtskirche, eine dreifach getheilte Primarschule, ein Post- und Telegraphenbureau (Postroute: Nebikon-Willisau-Wolhusen), und nach der Volkszählung von 1888 1265 Einwohner.

Der ganze obere Theil des Wiggerthals hat durchaus agrikole Bevölkerung. Verschiedene Zweige der Hausindustrie (namentlich Baumwollenweberei, später Stroharbeiten) sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts wiederholt einzuführen versucht worden, ohne dass sich ein einziger zu halten vermocht hätte. Die Torfausbeutung geschieht in der Gemeinde Schoetz fast nur für den Hausgebrauch und ausserdem sind die Lager auf dieser Seite des Wauwilermooses schon fast erschöpft, so dass nicht an eine gewerbsmässige Ausbeutung im Grossen zu denken ist.

I. Die Allmend am Ende des XVI. Jahrhunderts.

Das für die Geschichte der Allmende in Schoetz vorliegende Aktenmaterial geht nicht über das Ende des XVI. Jahrh. zurück, aber es ist hinreichend, über ihre Grösse, Art und Benutzungsweise wenigstens für diese Zeit genügend Auskunft zu geben.

Man kann die Allmende am besten als den Rest der noch nicht in erbliche Sondernutzung und zuletzt in Privateigenthum übergegangenen Dorfmark (und wo es noch nicht zur Ausscheidung der Dorfmarken gekommen war, als Rest der alten Gau- und Landesmark) bezeichnen. Von allem Grund und Boden ist nämlich die Hofstätte (im Dorfe) zuerst erblich und sondereigen geworden, die Antheile auf den Zelgen, als Annex der Hofstätte erst später, als die periodische Zusammenlegung und Neuvertheilung der Feldmark im Laufe der Zeit aufgehört hatte und in Vergessenheit gerathen war [1]). Die Wiesen befanden sich ursprünglich ebenfalls in Gesammtbesitz und Nutzung der Gemeinde. Der Bau und Unterhalt der Leitungs- und Berieselungskanäle war Sache der ganzen bäuerlichen Genossenschafts, und selbst die Ernte geschah vielfach gemeinsam und der Ertrag wurde unter die Genossen gleichmässig vertheilt, oder jeder Genosse durfte auf der Gemeindewiese so viel für sich in Anspruch nehmen, als er in einer bestimmten Zeit um- oder abzumähen im Stande war. Später findet man auch diese alten Wiesen im Sonderbesitz. Die späteren Wiesenanlagen (etwa nach 1500) fallen überdies in eine Zeit, wo sich das Sondereigen an Grund und Boden in der Hand der Bauern schon ausgebildet hatte, und so ist von der ganzen Dorfmark zuletzt nur die Weide und der Wald, d. h. die Allmend in Gesammtbesitz und Nutzung der Gemeinde übrig geblieben.

Die Dorfmark Schoetz hat am Ende des XVI. Jahrh. folgende Bestandtheile umfasst:

[1]) Bekanntlich werden in Grossrussland noch jetzt die Feldantheile periodisch unter die Dorfgenossen vertheilt. —

An Ortschaften:

Das Dorf selbst. Das heutige Dorf Schoetz ist aus zwei Dörfern zusammengewachsen. Die Urkunden des XIV. und XV. Jahrh. unterscheiden ein Niederschoetz und ein Oberschoetz. Niederschoetz, das jetzige Unterdorf, ist der ältere Bestandtheil. Eine Kirche mit einem plebanus wird 1275 und 1309, nachher aber nicht mehr erwähnt. Es lässt sich für Niederschoetz kein Fronhof und nicht einmal ein Meierhof nachweisen. Der Boden freilich war grundherrlich und nach vielen Transaktionen in den Besitz der Herrschaft Castelen und der Cisterzienser Abtei St. Urban gelangt.

Oberschoetz, das jetzige Oberdorf, ist eine sehr späte Dorfgründung, wie es scheint, erst aus dem Anfang des XIV. Jahrh., vielleicht eine Kolonie von Niederschoetz und jedenfalls eine grundherrliche Anlage. Eine Kapelle, die jetzige Wallfahrtskirche, ein Meierhof und 7 Schupposen. (ihre «dos») sind der ursprüngliche Bestandtheil von Oberschoetz, und durch Vergabung und Kauf ebenfalls in den Besitz St. Urbans gelangt. Beide Dörfer erscheinen später vereinigt und von einem einzigen Dorfzaun umschlossen und standen nach allem Anschein schon von Anfang her nicht bloss in Allmend- sondern auch in Feldgemeinschaft.

Der Hostris, ein alter Sonderhof an der Hochstrasse («Hochsträss», «Hochstris», dann «Hostris») über die schon erwähnte Moräne am Ostrande der Dorfmark. Er hatte ein eigenes Feld, noch jetzt «Zelgli» genannt und war an der Feldmark des Dorfes nicht, wohl aber an Wald und Weide berechtigt. (Sogen. berechtigter Sonderhof.)

Der Buttenberg, ein kleines Hochplateau an der Südgrenze der Dorfmark, war ein unberechtigter Sonderhof, d. h. er besass selbst Feld, (ebenfalls «Zelgli») Wald und Weide, war also ein eigenes Wirthschaftsganzes und brauchte darum auch keinen Antheil an der Allmende in Schoetz. Er gehörte ursprünglich auch gar nicht zur Dorfmark Schoetz und wird im habsburg-östererreichischen Urbar (1309—1311) als besonderer Twing aufgezählt.

Die Rohmühle, ein grundherrlicher Bifang und der «Bifig», der kleine Bifang eines Aus- oder hier Angesiedelten, beide am Nordrande der Dorfmark, aber weide- und waldberechtigt. Der Bifig, 1464 wirklich als Bifang bezeichnet, wird noch 1803 in den Kaufsprotokollen der Gemeinde Schoetz «Kraut- und Baumgarten und acher an einander in einem Zaun gelegen« umschrieben und bei der Rohmühle haben sich ebenfalls noch grössere Partieen eines solchen Hofzaunes erhalten.

An Grund und Boden.

Ausser den Hofstätten mit Baumgärten, welche im Dorfetter oder im Hofzaun eingeschlossen lagen, gehörten zur Dorfmark:

Die drei Zelgen. Davon lagen 2 auf der Südwestseite des Dorfes, (die obere und die untere Luthernzelg, das obere und das untere Feld) unmittelbar ausserhalb des Dorfetters und ihrerseits selbst durch Zäune umschlossen und durch einen Weg («Ehefaden«) von einander getrennt, der noch jetzt Fadenweg heisst. Durch neue Flurgewanne, d. h. durch spätere Zuschläge von der Allmend sind die beiden Luthernzelgen zuletzt bis an den Wald- und Bergrand des Luthernrains (Kirchbergs) ausgedehnt worden.

Die dritte Zelge lag auf der N.-O. Seite des Dorfes, die Wiggernzelg. (Gegend der jetzigen Sonnenäcker, d. h. Aecker gegen Sonnenaufgang.) Auf dieser Seite lagen die Wiesen und eine Vergrösserung des Feldes hätte nur auf deren Kosten geschehen können. Deshalb hat man diesem Theile des Feldes neue Flurgewanne oberhalb und unterhalb der beiden Luthernzelgen zutheilen müssen.

Die Wiesen. Die ältesten Wiesen werden am Nordrande der Dorfmark erwähnt. (Die Sendmatten, die Germatten, die Glückhafenmatten.) Wenn von Wiesen die Rede ist, so hat man dabei immer an bewässerte Wiesen zu denken, denn andere, sogen. Kunstwiesen im heutigen Sinne gab es nicht. Im Laufe des XV. und XVI. Jahrh. ist auf dieser Seite, ausser der Wiggernzelg alles zu Wiesen eingeschlagen worden, was sich (aus der Wigger) bewässern liess, die ganze Thalsohle also. Von diesen späteren Wiesenanlagen sind die obersten gegen Alberswil hin die letzten, 1695 noch als «Neumatten» bezeichnet, andere in derselben Gegend als «Eimatten», d. h. Eichmatten, weil man die alten Eichen aus der Zeit der Allmend vorläufig noch hatte stehen lassen. Wirklich verbietet das Zwingrecht von 1582 das Fällen von Eichen auf der Allmend und an die Stelle von schlagreifen sollten junge gesetzt werden[1]).

Auf der Seite der beiden Luthernzelgen suchte man dagegen die Bewässerung in Rücksicht auf den Ackerbau fernzuhalten und hatte deswegen mit der Gemeinde Niederwil, die weiter oben wässern liess, schon seit 1438 beständig Streit: «sie verwüsten mit Wässern deren von

[1]) Liebenau, Rechtsquellen des Kantons Luzern. Das Twingrecht von Schoetz. Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. II. 2.

Schoetz Land.» 1564 wiederum: «Nachdem sy vergangene Zytt vilmalen mit Iren nachbaren von wegen der wässerung, davon Inen vil schadens an Iren veldern, an Irem gut enstanden, in rechtvertigung gesin »[1]).

Unterhalb der beiden Luthernzelgen aber begann man in Schoetz nun auch Wiesenanlagen zu machen, weil hier die Bewässerung dem Felde nicht mehr schaden konnte. (Die Schleifmatten, die Müslimatten etc.) Man bekam aber aus demselben Grunde nun mit der Gemeinde Nebikon Streit. Die Urkunden der Amtsarchive jener Zeit sind voll von Streitigkeiten und Klagen, von Rekursen und Entscheidungen in dieser Angelegenheit. Die Flurnamen zwischen der untern Luthernzelg und der Grenze gegen Nebikon erinnern ebenfalls noch daran, dass hier Wald und Allmende dem Feld und den Wiesen zugeschlagen worden sind. Das «Eget- (Egert?) studenfeld», die «Grütmatten», die «Wüestmatten», der «Cheibet», d. h. Begräbnissplatz für gefallenes Vieh.

Endlich die Weide und der Wald, die Allmend also. Die 3 Zelgen lagen von Anfang an im Thalgrunde. Die Wiesen hatten ebenfalls nur hier angelegt werden können. Am Ende des XVI. Jahrh. befanden sich daher von der Thalsohle nur noch einige Partieen unterhalb und oberhalb der beiden Luthernzelgen in Gemeindebesitz. Man gewährte hier vorübergehende Einschläge (Neubrüche, Egerten) zu Acker an solche Dorfgenossen, welche nicht auf allen 3 Zelgen Antheile hatten, aber es ist wahrscheinlich, dass viele dieser Einschläge erblich geworden und damit aus dem Gemeindebesitz herausgefallen sind.

[1]) Bucher's Urkunden I. No. 22.

Die Allmende umfasste also hauptsächlich noch den unebenen, bergigen und hügeligen Theil der Dorfmark:

1. Den Wellenberg. (ca. 110 Jucharten.)
2. Die Höhenkuppen des Rinderbergs («Hübeli») und des Dachsenbergs, sowie den Längenzug des Eiholz, welcher sich an den Ostabfall beider anlehnt, ein kleines Moos, welches durch diese drei Höhen eingeschlossen wird, (das «Möösli») und noch ein kleiner Theil der offenen Thalsohle westlich davon, ein grosser und zusammenhängender Allmendkomplex, unmittelbar an die Häuser und Baumgärten des Oberdorfs anstossend. (ca. 150 Jucharten.)
3. Von der schon früher erwähnten Moräne des Wauwilermooses das Segment Rohmühle- obere Eichwaldecke auf dem Hostris und das Moos auf der inneren Seite dieses Halbbogens bis an den See, die beiden Bifänge der Rohmühle und des Bifig und was zum Hostris als Sondereigen gehörte, abgerechnet. (ca. 350 Juch.)
4. Als vierten Bestandtheil der Allmend kann man endlich den Wald aufzählen, den Kirchberg, den Nettenberg, den Studenwald und den Hitzelnburgwald, alle am S.-W. Rande der Dorfmark und am Ostabfall der Ohmstaler Berge. Was den Buchwald an den Abhängen des Buttenberg anbetrifft, so lässt sich für die frühere Zeit nicht gut entscheiden, ob er zur Dorfmark Schoetz oder nicht vielmehr zum Hof Buttenberg gehört habe. Später und namentlich bei der Auftheilung von 1803 ist das erstere der Fall gewesen.

Die Gemeinde Schoetz hatte 1586 den Nettenberg und den Dachsenberg vom Zwingherren um 500 Gulden ab-

gekauft, d. h. wohl diese beiden Wälder vom Obereigenthumsrecht des Grundherren und den Abgaben, die er für die Benutzung derselben forderte (den «Holzhaber» oder das «Holzlehen») losgekauft.

Als Bestand der Tannenwälder sind im Jahre 1805 437½ Juch. ausgemessen worden. Die eigentlichen Wälder, d. h. der Buchwald und der Tannenwald werden zwar in den Urkunden nirgends als «Allmend», sondern wirklich als «Wald» aufgezählt, sie haben aber gleich der offenen Allmend bis gegen 1770 als Viehweide dienen müssen und sind erst in dieser Zeit durch obrigkeitliche Verordnungen für den Viehauftrieb geschlossen worden[1]). Es hindert wirklich nichts daran, den Wald als Theil der Allmend aufzuzählen: Rest der ungetheilten Dorfmark in Gesammtbesitz und Nutzung der Gemeinde. Eine Grenze war nicht überall zu ziehen und auch noch in späterer Zeit haben Verschiebungen zu Gunsten der offenen Allmend und auf Kosten des Waldes stattgefunden: Der Dachsenberg wird im Kaufvertrag von 1586 als Wald (wie es scheint, Buchwald) und später als Allmend bezeichnet und ausserdem war die Allmend mit Eichen dichter und weniger dicht bewachsen, wie aus einer ganzen, grossen Reihe von Flurnamen, von urkundlichen Nachweisen abgesehen, hervorgeht («Eiholz», «Eimatten», «Säuweidli», «Hölzli», «Lochacker», «Fronloch», d. h. grundherrlicher Wald, «Rothlehn», «Katzenlehn» etc. etc.).

Die grosse Moräne des Wauwilermooses, d. h. der halbbogenförmige Höhenzug Egolzwilerfeld-Meienrain-Ho-

[1]) Dorfrecht von 1772, worin auf ein bezügliches und neu erlassenes Mandat der Regierung Bezug genommen wird. Bucher Urkunden III, No. 21.

stris senkt sich nach innen gegen das alte Seebecken sanft ab und läuft langsam in das alte Torfmoos aus. Der See bedeckte früher die ganze Ebene des Wauwilermooses. am Ende des XVI. Jahrhunderts (1577) wurde jedoch seine Grösse nur noch auf 400 Juch. geschätzt und war schon damals auf ungefähr $^1/_5$ seiner ursprünglichen Grösse zurückgegangen. Er wachse zusammen, sagen die Urkunden. Es geschah dies nämlich dadurch, dass sich der Seegrund zuerst durch den Niederschlag der Seekreide (Schicht von 1—3 m.) gehoben hatte und sich am Ufer eine Humusschicht (Torfmoos) bilden konnte, welche, gegen den See hin fortschreitend, diesen mehr und mehr gegen die Mitte des alten Seebeckens zurückdrängte. Bei der Canalisation von 1853—58 wurde seine Grösse noch auf 200 Juch. geschätzt und hatte also seit 1577 abermals um die Hälfte abgenommen.

Der See und das sumpfige Umgelände gehörten in keine Dorfmark, sondern lagen zwischen den Dorfmarken Schoetz, Ettiswil, Zuswil, Kottwil, dem Hof Seewagen, Kaltbach, Mauensee, Wauwil und Egolzwil. Seitdem das neugewonnene Land wenigstens als Weide benutzt werden konnte, geschah dies von allen diesen Gemeinden gemeinschaftlich. Der Einfluss dieses Wauwilersee's und der Abfluss desselben theilten das ganze Seegebiet in eine östliche und eine westliche Hälfte und werden auch eine wirkliche Grenze gebildet haben. Zwischen den Gemeinden Schoetz, Ettiswil, Zuswil und Kottwil jedoch hat der gemeinschaftliche Weidgang bis zum Jahr 1606 fortgedauert. Erst in diesem Jahre kam es zu einer Ausscheidung der Dorfmarken an dieser Stelle, weil unter den Gemeinden Streit über die Benutzung ausgebrochen war.

Die Regierung in Luzern hatte 1590 bestimmt, dass «die ungebuwene Land und Gemeinwerk so der Gemeind zugehörig» unter die Armen ausgetheilt werden sollten. «zu rüten, sübern, ufzethun und zwei Jahre lang zu nutzen, damit sie sich in diesen schweren Zyten desterbas erhalten mögent.» [1])

Die Rathsmitglieder, welche zur Entscheidung dieser Angelegenheit auf Augenschein gekommen waren, wollten nun die Gemeinden ermuntern, sie sollten dieses Land, das ihnen keinen grossen Nutzen gewähre, durch Gräben entsumpfen, verbessern und wenn möglich zu Sonderbesitz einschlagen und den Gütern zutheilen. Also schon damals ein Vorschlag zur Auftheilung der Allmend.

«— — die ehrsammen erbaren gemeine genossen zu Kottwyll und Zuswyll an einem, die Thwingsgenossen zu Schoetz gemeinlich am andern und auch die Thwingsgenossen zu Ettiswyl gemeinlich am dritten, alle aber in der Gravschaft Willisow gesessen. Das mooss, weidtgang oder almendt — — an dem egoltzwylseew gelägen, yn und ussfart weidtgang und so woll einem als grossem vich zu nutzen gehan und noch habendt. Da aber hoch genannt unser gnädig Herren (nach dem sich under ihnen bemelten genossen gemeinlich und sonderlich sollicher nutzung, weidtgang unnd mooss halben zu underschydenlichen mallen Span missverstandt irrungen unnd widerwillen erwachsen) uff erkhundigung der wysse diss mooss — — so dero Zydten versessen (versumpft) unnd wenig zu nutzen, uffgethan, erbessert unnd wenn möglich zu yngeschlagenen güeteren gebracht oder sonsten anderen gestalt angericht werden möchtt. Dohaar nit allein ihn-

[1]) Miaskowski, Die schweiz. Allmend p. 171.

nen bemelten genossen unnd vorab ihrer ynhabenden güeteren meerer nutz und Frommen gefürderet, sonder ouch sy under einanderen alls benachpurrten in rüwigem fridlichen wäsen verblyben und meererer wytlöuffigkeit abgeschafft und vermitten wurde.»

Mit der Ausscheidung der Dorfmarken waren die Gemeinden einverstanden. «Was aber die vermeindte ynschlachung sollichen moosses anbelangen thüeye, so bittend sy, man sy dessen uss vielen bedenklichen ursachen überheben und erlassen wölle, dann sy sonsten den anderen ihren güeteren nit woll vorstan, unnd die wie von altem haar in wäsentlichen Ehren und baw zu abgang deren, so sy Zinss, Zehenden, ränt unnd andere gewarsame schuldig erhalten möchtendt.»

Es kam also zur Ausscheidung der Dorfmarken aber nicht zur Einschlagung und Auftheilung dieses Theiles der Allmend. Die ablehnende Haltung der Gemeinden lässt sich nebst den angeführten Gründen dadurch erklären, dass man das Gleichgewicht des bisherigen Verhältnisses von Ackerland und Grasland einerseits und zwischen dem Wiesenbestande und der ewigen Weide anderseits nicht aufheben wollte, und ausserdem würde dieses Moos mit seiner sumpfigen Beschaffenheit und seiner von allen vier Dörfern ziemlich weit entfernten Lage der für die Einschlagung zu Sonderbesitz am wenigsten geeignete Theil der Allmend gewesen sein. —

Eine Ausscheidung der Dorfmarken von Schoetz und Ettiswil hatte in der nämlichen Gegend, nur etwas weiter oben beim Eichwald, schon früher stattgefunden. In den Verhandlungen von 1606 ist von einem «Pergamentinen brieff» die Rede, der darüber Auskunft geben solle, allein ich habe einen solchen nicht gefunden. Die Ur-

kunde von 1606 sagt nämlich: «Was dann die acherung (Auftrieb der Schweine zur Eichelmast) unnd Feldfart anbelangen thut, so die von Ettiswyll zu denen von Schoetz täglichen Zufahren gehan, aber sy von Schoetz zu denen von Ettiswyll allein im dritten Tag vermög eines Pergamentinen brieffs, der dann zugiebt und zeigt die marchen und underscheid des Zwings[1]) Ettiswyl unnd Schoetz, namlich vom grossen Stein — etc. habendt wir erlüteret, das für hin was das Hochstriss und solche Feldfart anbelangen thut, jeder theil uff sinen marchen und zylen verblyben unnd von einanderen zünnen soll.»

Solche gegenseitige Trieb- und Auffahrtsrechte (sog. Etz- und Tretgenossenschaften) lassen sich für den Kanton Luzern häufig nachweisen und sind als Rest der Zeit zurückgeblieben, wo die Dorfmarken noch nicht endgültig aufgetheilt waren.

Der Gesammtbestand der Allmend, den Wald mitgerechnet, muss für das Ende des XVI. Jahrhunderts auf 1120 Juch. geschätzt werden, d. h. auf $^2/_5$ der damaligen Dorfmark Schoetz, abgesehen nämlich vom Buttenberg und

[1]) Zwing (dem ahd. Lautstand entsprechend Twing), heisst Dorfmark. Zwing bezeichnet etwas Umfassendes, Einschliessendes und in dieser Bedeutung hat sich das Wort noch jetzt in der Sprache der Schmiede und Wagner erhalten, (Zwingen: eiserne Ringe oder Reifen und Bänder). Zwing bedeutet demnach Grenze, Umfang; «in den Zwingen des Dorfs zu Schoetz, Ettiswyl etc.» Es bedeutet aber gerade wie auch das Wort Mark nicht nur die Grenze, sondern auch das umgrenzte Gebiet selbst: «Zwing Uri unter den stegen», d. h. das Land Uri unterhalb Amsteg, «der Zwing Schoetz», d. h. die Dorfmark Schoetz. Zwing heisst dann auch die Grundherrschaft, die sich über eine Dorfmark erstreckt und endlich grundherrliche Gerichtsbarkeit. Zwingherr heisst also Grundherr und sonst nichts.

Luther
Wigger.
Müsslimatten
Unter.
Wellen-
berg
Ober.
Gländ
Sendmatten
Rohmühle.
Hützeln
berg
Höll
Spätere Flurgewane
(Unteres Feld)
Luthern-
höfe.
Untere
Luthern
Zelg.
Wiggern
Zelg.
Wissenhusen
Eifig
Fadenweg.
Schötz
Obere
Luthern
Zelg.
Nettene-
berg.
Kirch-
berg.
Spätere Flurgewane
Hübeli
Wigger-
Moos

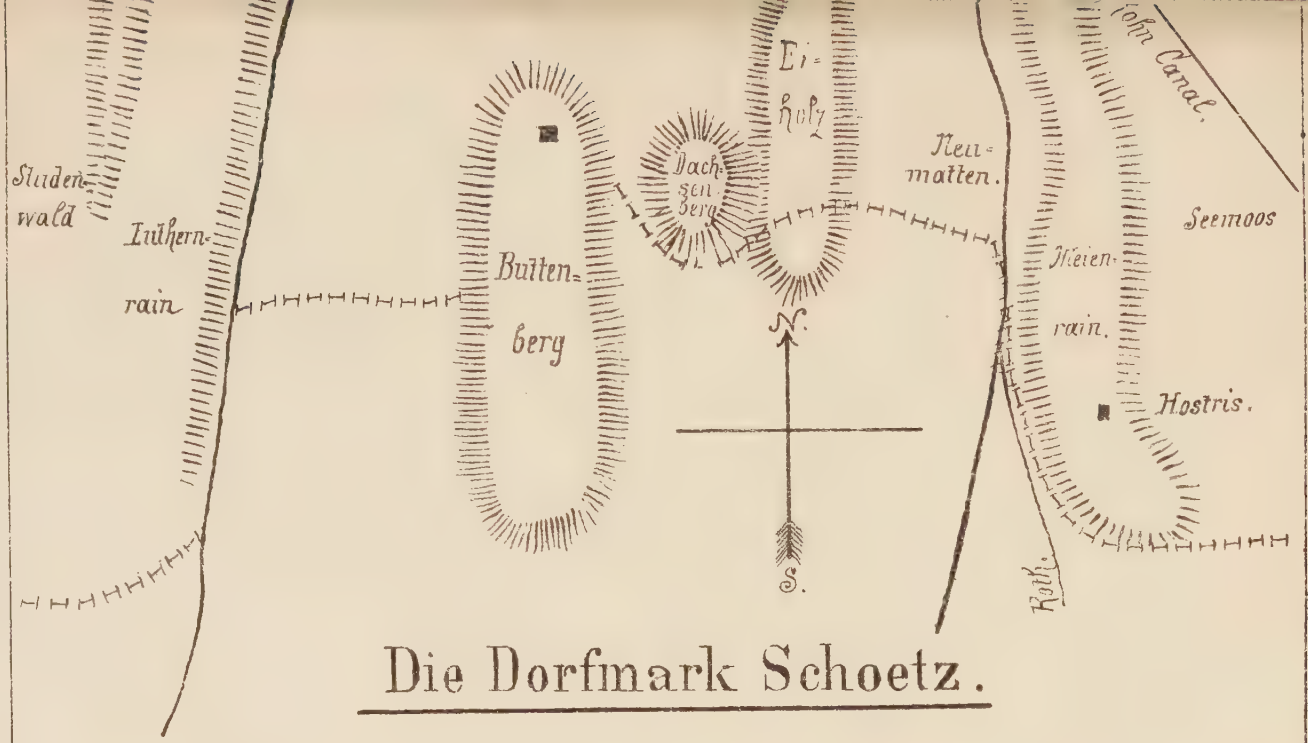

Die Dorfmark Schoetz.

für das Moos die Grösse, wie sie durch die Ausscheidung von 1606 festgesetzt worden war, als Grundlage angenommen.

Für eine genauere Grössenangabe des Allmendbestandes muss auf später verwiesen werden.

II. Die Ansiedelung der Tauner im Jahre 1598 und die successiven Einschläge auf der Allmend bis 1798.

Das Allmendrecht hat sich nach zwei verschiedenen Seiten hin ausgebildet, indem es nämlich das Anrecht an die Benutzung der Allmend entweder an den Besitz der berechtigten Hofstätte geknüpft hat (die Realgerechtigkeit) oder an die Eigenschaft, von einem Berechtigten abzustammen (die Personalgerechtigkeit).

Durch Vergleichung der Zwingslibelle und anderer Rechtsquellen des Kantons Luzern findet man, wie im Laufe des XVI. Jahrhunderts das Prinzip der Realgerechtigkeit durchgedrungen ist. Aber diese Rechtsbildung hat sich nicht so glatt und widerspruchslos gemacht, wie man annehmen könnte, denn nicht allein wurde sie von denjenigen, die bloss ein persönliches Anrecht geltend zu machen hatten, als hartes Unrecht angesehen und musste man ihnen durch stillschweigenden Kompromiss wenigstens ein thatsächliches Recht oder doch die Erlaubniss zum Auftrieb einer Kuh und zu Allmendeinschlägen gewähren, sondern es finden sich Ansätze und selbst Ausgestaltungen eines wirklichen Personalrechts.[1])

[1]) Vergleiche dazu das Zwingrecht von Triengen in den Rechtsquellen des Kantons Luzern von Liebenau, p. 245.

Alle Genossenschaften und Korporationen im Besitze von Benefizien und Nutzungsrechten, sagt v. Maurer in einem seiner vorzüglichen Werke, haben das Bestreben, sich gegen aussen abzuschliessen und zwar pflegt diese Abschliessung im Laufe der Zeit immer strenger und zuletzt starr zu werden. Die Handwerksmeister der städtischen Zünfte mit ihrem alleinigen Anrecht auf den Gewerbebetrieb haben sich durch Feststellung und Fixirung der Zahl von Meisterstellen abgeschlossen (sogenannte geschlossene Zünfte) oder sonst durch andere Massregeln und Schwierigkeiten ohne Ende für die Grosszahl der Gesellen die Erlangung des Meisterrechts zuletzt fast unmöglich gemacht.

Ganz auf dieselbe Weise haben sich die bäuerlichen Genossenschaften, die sich im Besitz der Allmend befanden, dadurch abzuschliessen gesucht, dass sie die Zahl der vorhandenen Hofstätten festgestellt und fixirt und das Anrecht auf die Allmend an den Besitz einer solchen alten berechtigten Hofstätte geknüpft haben.

Diese Fixirung einer Anzahl von «Ehehaftenhofstätten»[1]) scheint in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts

Das Gesetz über die Allmendauftheilung im Kanton Luzern vom 28. Juni 1803 musste solche «Gemeindeliegenschaften», die nach Personalrechten genutzt wurden, besonders berücksichtigen. Der Inhalt des Gesetzes bei Miaskowski, die schweiz. Allmend p. 28. f. Ueber eine Auseinandersetzung der Real- und Personalgerechtigkeit vergleiche noch die Verhandlungen in Buttisholz vom 2. Juni 1600 in Segessers Rechtsgeschichte, Band III, p. 189.

[1]) Ê oder Ehe heisst ursprünglich Gesetz, Recht, dann die durch geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit festgesetzte christliche Form des matrimoniums, d. h. der germanisch-heidnischen gegenüber.

Ehehaft = Recht oder Gesetz habend, berechtigt. — Ehehaftenhofstätte, Ehehaften-Schmieden, Mühlen, Gastwirthschaften, z. B. im Kanton Bern etc.

stattgefunden zu haben, und wirklich findet man in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts in allen Aemtern Zählungen von solchen Hofstätten, so z. B. für das Amt Willisau im Jahr 1563. Ich werde später darauf zurückkommen müssen.

Das Zwingsrecht von Schoetz (aus dem Jahre 1645) sagt in Bezug auf diese Abschliessung folgendes:

«Item und damit der Zwing und gemeine Zwingsgenossen in gutem Wesen und Wohlstand, sowohl in Holz als mit der Allmend bestehen können, sollen fürderhin keine neuen Häuser und Hofstätten aufgerichtet werden. Wann auch ein Zwingsgenoss sein Haus und Zwingsrecht einem Fremden verkaufen wurde, soll er mit Weib und Kindern aus dem Zwing ziehen und allda kein Recht nicht mehr haben und soll sich auch dazu verstehen, dass obwohl ein Vater mehr dann einen Sohn verlässt, dass solche nicht mehr dann ein Zwingsrecht haben sollen, es wäre dann Sache, dass einer ein Haus Hofstatt erkaufte, oder sonst ererbte, die das Zwingsrecht hätte.»[1])

Wie man sieht, das vollendete Realrecht. Wer seine berechtigte Hofstätte verkauft, hat damit auch alles Anrecht auf die Allmend verkauft und darf nicht mehr in der Gemeinde bleiben, denn es liess sich voraussehen, dass er nachher ein persönliches Anrecht zum Auftrieb wenigstens einer Kuh oder einiger Ziegen und ausserdem auf Neubrüche und Einschläge auf der Allmend geltend machen würde.

Ein Hans von wyl war 1620 nach Willisau weggezogen und hatte seinen Sohn in Schoetz zurückgelassen. Die Gemeinde wollte ihn aber nicht dulden und dess-

[1]) Zwingsrecht von Schoetz in Buchers Urkunden I. Nr. 39.

wegen wegweisen lassen. Sie wurde jedoch mit diesem Begehren von der Regierung in Luzern mit folgender Motivirung abgewiesen: «— — so könne man doch Inne den Sohn nit wol von Schoetz hinweg wysen, desswegen wenn er der Sohn daselbs zu Schoetz etwas zu kouffen findt, die von Schoetz inne allda dulden söllent.»[1])

Einen Rony Root, der bei seinem Schwager wohnte, hatte die Gemeinde ebenfalls 1620 wegweisen wollen und war wiederum abgewiesen worden: «Wanne Inne sin Schwächer by Ime haben wölle, Sy von Schoetz Inne dulden söllen, doch dass er kein rächt weder inn Holz noch Fäld haben sölle.[2])

Hans Beringer, der eine Gerechtigkeit im Zwing Schoetz besessen hatte und nun (1666) seinen Nutzen und Frommen anderswo zu schaffen entschlossen war, mussste vor der Gemeinde auf sein innegehabtes Zwingsrecht feierlich Verzicht leisten «also und der gestalten, dass weder er, noch seine Nachkommen an dieser Zwingsgerechtigkeit keine Forderung noch Anspruch haben, erwerben oder darnach denken wollen und sollen.»[3])

Diese Abschliessung der Genossenschaft zwingsberechtigter Bauern hat natürlich nicht verhindern können, dass sich die Zahl der Familien über die festgestellte Zahl berechtigter Hofstätten hinaus vermehrt hat. Das ist namentlich auch dadurch geschehen, dass bisherige Berechtigte ihr Heimwesen an Fremde und Zugezogene verkauften und dann doch in der Gemeinde blieben, wie wir oben gesehen haben. Man befand sich in der Zeit der Refor-

[1]) Buchers Urkunden I. Nr. 31.
[2]) Buchers Urkunden I. Nr. 32.
[3]) Buchers Urkunden I. Nr. 48.

mation und viele Emigranten aus den umliegenden Kantonen liessen sich auch in Schoetz nieder, wie zum ersten Male auftretende Geschlechter zu erkennen geben. (Bluntschli, Bossard, Hediger aus dem Kanton Zürich, Hauri, Lütolf, Wullschlegel aus dem heutigen Aargau und alten Kanton Bern, etc.)

Die Dorfmarken waren im XVI. Jahrhundert an vielen Stellen noch nicht abgegrenzt, und man findet ganze Zonen zwischen benachbarten «Zwingen», die keinem derselben oder vielmehr beiden zugehörten und bisweilen streitig waren. Die Zugezogenen und solche, welche ihre Hofstätten im Dorfe verkauft hatten und nicht mehr geduldet wurden, hatten Gelegenheit, sich auf diesen Grenzgebieten niederzulassen. Wirklich findet man seit dieser Zeit sowohl an der Grenze gegen Alberswil, (Ludenthal) als namentlich auch an derjenigen der Zwinge Ohmstal und Badachtal solche neueren Sonderhöfe oder Bifänge, obgleich sie nicht mehr diesen Namen bekommen haben.[1]) Diese späteren Sonderhöfe sind von den alten und grossen Sonderhöfen, z. B. dem Hostris und dem Buttenberg zu unterscheiden.

Oder die neu Zugezogenen liessen sich auf der Hofstätte eines Berechtigten im Dorf selbst nieder, wenn sie keine eigene zu kaufen im Stande waren. Das sind die «Hintersassen,» d. h. sie sitzen hinter einem Berechtigten und leiten ihr Nutzungsrecht an der Allmend eben von

[1]) Die Höfe an der Luthern und namentlich jenseits derselben: der Höllhof, der Bernethof, die Höfe der Gebrüder Felber, des Martin Felber und des Leupi, der Walberghof. Man kennt sie daran, dass der Baumgarten (mit dem Hausplatz) und das Ackerland in einem Umfang, also nicht in Gemenglage liegen.

der berechtigten Hofstätte desselben ab. Innerhalb der Berechtigten gab es bekanntlich, wenigstens früher, als die Allmende noch ausreichend war, aber auch noch später keine rechtliche Beschränkung der Allmendnutzung, sondern nur thatsächliche Verschiedenheiten ihres Umfangs; es kam auf den Viehstand an, den man aufzutreiben hatte, und dessen Grösse hing wieder ab von der Grösse des Sonderbesitzes an Wiesen zur Heugewinnung für den Winter. Ein berechtigter Bauer konnte also einen Hintersassen (mit dessen Familie) aufnehmen, ohne dabei eine andere Einbusse an der Allmendnutzung zu erleiden als diejenige, welche durch die vermehrte Zahl der Antheilhaber herbeigeführt wurde, eine Einbusse also, welche die ganze Genossenschaft und ihn nur als Glied derselben traf. Es ist wahrscheinlich, dass der Hintersasse dem Bauern gegenüber zu Arbeit, vielleicht für eine bestimmte Anzahl von Tagen verpflichtet war, und alsdann würde er den sogen. «Einliegern» entsprechen, wie sie sich jetzt in Deutschland noch vorfinden. Es wäre jedoch erwünscht, über die Stellung dieser Hintersassen sowohl dem einzelnen Bauern als der ganzen Gemeinde gegenüber besser unterrichtet zu sein, als dies thatsächlich der Fall ist.[1])

Eine Aufzählung der «Herdstätten» des Amtes Willisau vom Jahre 1563[2]) ergab 1185 Herdstätten und 181 Hintersassen. Auf den Zwing Schoetz fielen 61 Herdstätten und 14 Hintersassen, also eine etwas grössere, als die durch-

[1]) Ueber die blos persönliche und rechtliche Stellung der Hintersassen: Segesser, Rechtsgeschichte, III, p. 192. ff. — Die wirthschaftliche Grundlage zur Beurtheilung dieser Stellung ist daselbst zu wenig berücksichtigt. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung. I, p. 150 und 153.

[2]) Bucher's Urkunden. IV. Nr. 24.

schnittliche Verhältniszahl. (Amt 15%, Schoetz 23%.) In der grossen Berggemeinde Luthern werden 76 Herdstätten aber keine Hintersassen aufgezählt, dafür aber 2 «Huslüt,» ein Wort, das noch jetzt Leute bezeichnet, die zur Miethe wohnen. Die Fixirung der Ehehaftenhofstätten scheint daselbst später stattgefunden zu haben, als im übrigen Amt Willisau.

Im Jahr 1563 sind also in Schoetz schon 14 Familien mehr vorhanden gewesen, als berechtigte Hofstätten. Aus einem Mannschaftsrodel von 1589[1]) geht hervor, dass 83 Familien 97 wehrfähige Leute (von 16—60 Jahren) stellten, also schon wieder eine vermehrte Zahl von Familien und dazu würden vielleicht noch einige weitere kommen, die keine Wehrfähigen gestellt haben.

Es ist bekannt, dass der Dreifelderwirthschaft ein älteres Wirthschaftssystem vorausgegangen ist, die Feldwechselwirthschaft, auch (von Hanssen) als wilde Feldgraswirtschaft bezeichnet, d. h. ein Theil des wilden und sonst nur als Weide benutzten Bodens wurde eine Anzahl von Jahren (gewöhnlich nur 2) zum Getreidebau herangezogen und dann wieder der Weide überlassen, bis er nach einer längeren Reihe von Jahren wieder an die Reihe kam.

Diese Feldwechselwirthschaft hat fortgedauert, auch als man einen Theil der Dorfmark, eben das Feld mit den 3 Zelgen, endgültig zum Getreidebau bestimmt hatte, d. h. zur Dreifelderwirthschaft übergegangen war. Der geeignete Theil der Allmend wurde der Reihe nach zum Kornbau herangezogen, zweimal angebaut und dann wieder der Weide überlassen. Das ist die Egertenwirthschaft.

[1]) Bucher's Urkunden. III. Nr. 24.

von der sich in den Kantonen Bern und Luzern so viele Flurnamen erhalten haben.[1]) Solche «Egerten» d. h. vorübergehende Einschläge auf der Allmend sind namentlich auch desswegen nöthig geworden, als die Parzellen auf den Zelgen erblich, mobil und Gegenstand von Kauf und Verkauf geworden waren. Denn es gab nun viele Bauern, die zu wenig Ackerland, oder doch nicht Antheile auf allen 3 Zelgen besassen, und vor allem musste man diesen Bauern, vielleicht auch später den Hintersassen solche vorübergehende Einschläge oder Neubrüche gewähren.

Das ältere Twingsrecht von Schoetz, wie es scheint, aus dem Jahr 1582 (über die Datirung vergleiche Segesser, Rechtsgeschichte IV., pag. 13 und Anmerkung [1]) sagt in Bezug auf solche Einschläge unter der Aufschrift: Von Nüwbrüchen.

«Es soll ouch Niemandt kein rütti noch Nüwbruch machen, es werd Im dann von der Gemeindt erloupt und welchem dem sy erloupt werden, der mag die zwen roub in han, sodann (— folgt ein schwierig zu lesender Satz) soll die rütti und nüwbruch ouch ussgan zu allemend, wie vor.»[2])

[1]) Es geht aus einigen solcher Flurnamen hervor, dass Allmendtheile, die früher im System der Egertenwirthschaft (oder Feldwechselwirthschaft) bewirthschaftet wurden und in der Nähe der Zelgen lagen, bei der Vermehrung des Ackerlandes später wirklich den Zelgen zugetheilt wurden. In der obern Luthernzelg liegen solche «Egetfelder», das Eget- (oder Egert)studenfeld aber liegt ausserhalb der untern Luthernzelg.

[2]) Vielleicht haben die Egerten von dieser Gemeindebewilligung ihren Namen «Ê-garten» = durch Recht oder Gesetz erlaubter Garten, d. h. Einschlag mit Zaun auf der Allmend, erhalten.

Das Zwingsrecht von 1645 sagt in Bezug auf diese Neubrüche:

27. «Item, denjenigen, so auf allen 3 Zelgen Acker habendt, dass sie selbs zu essen bauen können; Item denjenigen, so eingeschlagene Güter haben, (davon später) sollen fürderhin keine Neubrüch mehr gegeben werden. Welcher aber einen Neubruch hat, der soll denselben 2 Jahr nutzen und zwei Räub davon nehmen und hernach wieder zu der Allmend ausschlagen.[1])

Die ältere Wirthschaftsweise mit dem genossenschaftlichen Weidgang im Sommer und der blossen Stallfütterung im Winter, dem Fehlen der Handelsgewächse, namentlich aber des Kartoffelbaus, die grössere Kopfzahl auf eine Familie, welche für die damalige Zeit noch anzunehmen ist und die Inanspruchnahme nachbarlicher Hilfe, welche überall gebräuchlich war, haben so gut, wie kein bäuerliches Gesindepersonal nothwendig gemacht. Im Amt Willisau habe ich für das Jahr 1454 nur 56 Knechte und Mägde zusammengerechnet. Aus dem Mannschaftsrodel der Gemeinde Schoetz vom Jahre 1589 geht hervor, dass damals nur 6 Bauern Knechte besassen, und zwar nur je 1.

Dagegen ist für die Zeit der Ernte und für die Wiederbestellung des Feldes im Herbst ein grösseres Personal von Taglöhnern nothwendig gewesen, und diese haben sich auch seit der Abschliessung der Zahl von Gerechtigkeiten bei gleichbleibender Vermehrung der Familien

---

[1]) Das Twingsrecht von 1582 im Staatsarchiv Luzern. Die Rechtsquellen des Kantons Luzern von Liebenau enthalten nur einen Theil davon und namentlich die hier angeführte Stelle «von Nüwbrüchen» nicht. pag. 25 f.

Das Twingsrecht von 1645 in Buchers Urkunden. I. Nr. 39.

und namentlich bei Zuzug von Fremden auch gefunden. Oder man stellt sich diesen Vorgang vielleicht besser so vor, dass die Fixirung der Ehehaftenhofstätten, d. h. die Enterbung der nachgebornen Familienglieder viele Leute dazu gebracht hat, um einen Lohn für andere zu arbeiten, um den man früher keine Lohnarbeiter erhalten haben würde, als die Möglichkeit zur Gründung einer selbstständigen Wirthschaft noch für alle offen stand.

Man fieng an, der Taglöhner (Tagwener, dann Tauner) in grösserem Masse zu bedürfen, sowohl weil der durch Wiesenanlagen vermehrte Sonderbesitz und die intensivere Bewirthschaftung mehr Arbeit verlangte, als auch, weil der grössere Ertrag die Bezahlung fremder Arbeitskräfte möglich machte.[1])

Man hatte das persönliche Erbanrecht an der Allmend abgelehnt, aber die Tauner wurden nun begünstigt, weil man ihrer bedurfte und weil man sie an das Dorf fesseln wollte. Die Gemeinde gewährte ihnen neue Einschläge auf der Allmend. Nicht allein das, man erlaubte ihnen sogar, sich auf der Allmend häuslich niederzulassen. Wir sind von diesen Vorgängen durch eine Urkunde von 1598 unterrichtet. Die Regierung in Luzern hatte sich kurz vorher (wie es scheint 1590) durch ein Mandat die Entscheidung in Sachen von Allmendeinschlägen vorbehalten lassen. Weder die Gemeinde, noch die Tauner hatten darauf Rücksicht genommen, und die Tauner mussten sich desswegen durch Abgeordnete vor der Regierung in Luzern verantworten und die nachträgliche obrigkeitliche Genehmigung einholen. Von der Gemeinde ist merkwürdiger Weise nicht die Rede.

[1]) Es ist wahrscheinlich, dass schon die Hintersassen vom Jahr 1563 solche Taglöhner gewesen sind.

Die Urkunde liegt mir, wie noch eine Anzahl von andern, z. B. das Zwingrecht von 1645 nicht im Original vor, sondern in einer spätern Kopie, die ein Gemeindevorsteher schon im Jahre 1759 davon genommen hat.[1]) «— — Nachdem sie (die Tauner) vor etwas Zeit hiervor mit Bewilligung einer ganzen Gemeind daselbst etliche Stück von dem gemeinen und Allmendland ungefähr zwei und zwanzig Mannwerk (1 Mannwerk = $1^1/_4$ Jucharte = 51,625 Aren oder 35,15625 Aren, je nachdem man die «grosse» oder die «kleine» Juchart annimmt) zu ihren Hofstätten eingeschlagen, auch zum Theil neue Behausungen darauf gesetzt und solche Einschläge unter einander getheilt, wie solches ordentlich verzeichnet ist, guter Hoffnung, mäniglich guter Nutzen, auch ihren Weibern und Kindern bessere Erhaltung schöpfen zu können; dieweilen sie berichten, dass solche Einschläge und geschehene Theilung, wo die nit zuvor an uns als ordentlicher Oberkeit, vor welche dann der gleichen wichtige Sachen aus Kraft Unserm hievor ergangenen Mandat gehören und folgends bestättiget, sonst nicht nur keine Kraft haben, sondern diejenigen, so sich die gleichen Sachen eigenen Gewalts, ohne unser Gunst und Vorwissen, begehen lassen, härtiglich bestraft und noch darüber zur Wiederauslassung (d. h. Oeffnung) des gethanen Einschlags vermögen und gehalten werden.

Da so haben sie berichtet, dass sie ihre schuldige Pflicht nicht unterlassen wollen, diesen ihren Einschlag durch ihren verordneten Ausschuss für Uns zu bringen und Uns um gnädige Bestättigung desselben ansehen dessen aller ihrer grossen Armuth und dass solches un-

[1]) In Buchers Urkundensammlung I. Nr. 24.

bewusster Weise und keineswegs freventlich geschehen sei, ganz demüthig mit unterthänigstem Bitten solches um Uns, als ihre gnädigen Herren und Obern in aller Unterthänigkeit nebst schuldiger Pflicht und Gehorsam jeder Zeit zu verdienen. —»

Es folgt sodann die Aufzählung der Tauner und ihrer Einschläge. Es sind ihrer 23. 8 hatten $^1/_4$ Jucharte für ihre Hofstätte (d. h. Hausplatz mit Baumgarten) erhalten, einer $^1/_4$ Mannwerk, 6 hatten $^1/_2$ Mannwerk, 7 1 Mannwerk und einer hatte gar $1^1/_2$ Mannwerk erhalten.

Ausser diesen Einschlägen zu Hofstätten hatte man den Taunern noch etwas Ackerland gegeben und für sie auf dem Wellenberg ein kleines Flurgewanne (noch jetzt «Gwang» genannt) anlegen lassen, damit sie auch etwas Land zum Bepflanzen haben sollten. Es sind dies die «Gemeindepünten,» oder «-bündten», d. h. dauernde Einschläge und nicht blosse Neubrüche mit nur zweijähriger Nutzung. Dieses kleine Flurgewanne auf dem Wellenberg wurde eingezäunt und damit für die Weide dauernd abgeschlossen, denn es scheint nicht nach dem System der Dreifelderwirthschaft, sondern dauernd mit Abwechslung von Korn-, Hülsen-, Wurzelfrüchten und Gespinnstpflanzen angebaut worden zu sein. Eine Bündte war $^1/_4$ Jucharte gross.

«Item an Gemeindepünten auf dem Wellenberg, wie sie ausgemarchet und unterschiden sind, fünfthalbe Juch. Letztlichen hat Christoff Hegli ein Pünten im (Möösli) Müsli, haltet den vierten Theil einer Jucharten.

Folgen die Behausungen, so zu den obbemeldten Stucken (d. h. Hofstätten und Pünten) gehören.»

Es werden 17 solcher Taunerbehausungen aufgezählt. Davon fallen mit Sicherheit 10 auf den Wellenberg und 2 auf das Seemoos. Bei den übrigen 5 ist die Lage nicht hinreichend genau angegeben.[1])

Zwei Taunern auf dem Wellenberg «hat man Behausungen geben, dass sie den Weg, so ihnen angezeigt worden ist, machen und in Ehren erhalten,»

«Da so haben wir ihnen aus sonderbaren Gnaden und väterlichem wohlgeneigtem Willen, so wir zu ihnen und andern Unsern Underthanen tragen, solche gethane Einschläge, wie die hier oben — — mit ihrem Namen ausgeschieden sind, dieweil eine Gemeinde hiervor auch darin bewilliget und niemand klagend vor Uns erschienen, solches allen ihren grossen Nutzen, wie dan Uns von Unsern getreuen Miträthen, so auf dem Augenschein gewesen, bericht erstattet worden, unangesehen ihres begangenen Fehlers gnädiglich in Kräften erkennt und bestättiget und thun dieses hiermit aus Kraft und Macht Unseres Hochobrigkeitlichen Gewalts in Kraft dieses Briefes, also dass sie solche eingeschlagenen Stuck für sie und ihre Erben erblehensweise innhaben, besitzen und nutzen sollen und geniessen mögen, ungehindert männiglich, weil sie mit Uns, was in solchen Fällen gegen einer Obrigkeit gebührt, übereinkommen und ausgericht, dessen Uns begnügt, doch mit dem lautern Anbeding und Vorbehalt: dass sie solche Stück und Einschläge auf keine Weise noch Weg, versetzen, vertauschen oder verkauffen sollen, noch mögen, ohne unser Vorwissen und Willen,

[1]) «Stosst an die Allmend», «an die Landstrasse», 2 «an den Kirchweg», «an den Mühlenbach.» —

sondern allein sie und ihre Nachkommen dieselben zu rechten Erblehen nutzen und besitzen sollen.[1])

Was dan den Zins belangt, so solchen hievon die Gemeinde auf solche Stück geschlagen, solches bei demselben nochmalen verbleiben soll und sie denselben fürhin einer Gemeinde unfehlbarlich abstatten und bezahlen sollen, doch dass sie hingegen nicht gesteigert werden, alles getreulich und ungefahrlich In Kraft dieses Briefes etc.»

So sind am Ende des XVI. Jahrhunderts 17 Tauner ausserhalb des Dorfes auf der Allmend angesiedelt worden. Auf dem Wellenberg mögen schon früher einige Hütten gestanden und vielleicht von Walen erbaut worden sein. Walen lassen sich daselbst noch 1692 nachweisen. Es ist möglich, dass der Wellenberg davon seinen Namen bekommen hat. Das nämliche gilt vom Walberg, an der Grenze gegen Badachthal. —

Auch nach 1598 haben sich widerholt Tauner auf der Allmende niedergelassen. Solche Tauneransiedelungen scheinen sogar in dieser Zeit ein feststehendes Recht geworden zu sein, wie aus dem Twingsrecht von Roggliswil von 1622 hervorgeht: Einem Tauner, der keinen eigenen Besitz hat, soll die Gemeinde geben ein Haushofstatt und Garten und 3 Vierling Bünten; wer ein Haus allein be-

[1]) Schon 1600, also nur 2 Jahre nach dieser Ansiedelung der Tauner verkauft einer derselben seine Hofstätte auf dem Wellenberg und die Regierung genehmigt auf «pittliches Wärben und Anhalten» den Verkauf. So schnell wird der Grund und Boden mobil, auch wenn er noch nicht in Privateigenthum, sondern bloss in erbliche Sondernutzung übergegangen ist. —

sitzt, erhält soviel Land dazu von der Allmend, als sein Haus bedeckt.[1])

Es würde interessant sein, die heutigen Ortschaften des Kantons Luzern daraufhin zu untersuchen, ob sie aus grundherrlichen Höfen und Dörfern, aus den alten Sonderhöfen oder aus späteren Sonderhöfen (Bifängen) oder endlich aus solchen Tauneransiedelungen hervorgegangen sind. Wo diese letzteren systematisch vorgenommen und in grösserer Anzahl zugleich angelegt wurden, ist es zu grösseren und kleineren Dörfern gekommen, d. h. man hat eine ganze Anzahl von Hofstätten mit ihren Baumgärten an einer Stelle angelegt und diesen Komplex mit einem Dorfzaun umzogen. Spätere und einzelne Taunerbehausungen liegen zerstreut über die ganze Allmend hin (sogen. Allmendhäuser).

Der Wellenberg hatte im Anfang des XVIII. Jahrhunderts (1720) schon 27 behauste Hofstätten in zwei kleinen Dörfern, dem obern und dem untern Wellenberg. Das «Möösli», am Fusse des Rinderbergs, ist ebenfalls ein kleines Dörfchen und verdankt seinen Ursprung ebenfalls der Tauneransiedlung. Die äussersten Häuser der «Striegelgasse» und das «Hübeli» sind ebenfalls Allmendhäuser, die Fischerhäuser oder das Seemoos, das «Feld» und die Waldhäuser an der Luthern auch, diese, wie es scheint, die letzten. Die paar Allmendhäuser «in den Steinen» an der Grenze gegen Niederwyl sind nach 1830 wieder entfernt worden, die 2 Häuser auf dem Dachsenberg aber sind erst nech der Allmendauftheilung von 1803 errichtet worden. Von den 3 Häusern zu Wissenhusen sind zwei wahrscheinlich ebenfalls Allmendhäuser und 1 vielleicht ein späterer Sonderhof, wie die «Höll» an der Luthern.

[1]) Segessers Rechtsgeschichte III. pag. 188. Anm. 3.

Von den Ortschaften in der Umgebung von Schoetz sind folgende Tauneransiedelungen: Das «Moos» bei Ettiswil und das «Moos» bei Egolzwil, zwei Dörfer. Das Hinterfeld und das Oberfeld und ebenfalls ein Moos bei Grosswangen und vielleicht auch der «Bruwald» daselbst. Die Brestenegg bei Ettiswil, «der Graben» bei Nebikon, die «Rumi» bei Altishofen und wahrscheinlich auch der Eichbühl daselbst, ebenfalls kleine Dörfer. Das Luthernthal bei Dagmersellen und das «Zügholz» eben daselbst und das «Reidermoos», eine grössere Dorfanlage etc. — Ganz zerstreute Allmendhäuser, fast alles spätere Ansiedelungen und einige erst nach der Allmendtheilung von 1803 erbaut, weisen fast alle Gemeinden des Amts Willisau auf.

Ich habe keine Nachrichten darüber gefunden, wie sich das Verhältniss der Tauner zu den Bauern in den ersten 100 Jahren gestaltet hat. Das Dorfrecht von 1645 wollte die Anlage neuer Hofstätten und dauernde Einschläge auf der Allmend verbieten: «damit ein Zwing und gemeine Zwingsgenossen in gutem Wesen und Wohlstand, sowohl in Holz als auch mit der Allmend bestehen können,» aber diese Bewegung ist dennoch fortgeschritten. Gegen 1720 findet man auf dem Wellenberg allein 27 Taunerhäuser mit 35 Familien. Ausser den Hofstätten und 27 Bünden findet man im Besitz dieser Tauner noch «Allmendblätze», «Lehacker» und «Müslimatten». Die Grösse dieser späteren Einschläge ist nur bei wenigen derselben angegeben. Für jedes dieser Grundstücke und auch für die Hofstätten und Bünden musste ein jährlicher Zins, der sogenannte Dorfzins oder Dorfkosten bezahlt werden. Für eine Hofstätte schwankte derselbe zwischen 10 Batzen und $1^3/_4$ Gulden; für eine ganze Bünde (= $^1/_4$ Jucharte) betrug er 15 Batzen und für

eine halbe $7^1/_2$ Batzen. Die Lehäcker bezahlten 35 Batzen bis $1^1/_2$ Gulden und je ein Stück Müslimatten $1^1/_2$ Gulden.

Man hatte den Taunern Ansiedelungen und Allmendeinschläge gewährt, um sie an die Gemeinde zu binden. Es war natürlich darauf angekommen, ihnen nur so viel zu gewähren, dass sie daneben doch auf Arbeit bei den Bauern angewiesen waren. Man bedurfte der Tauner nur im Sommer und im Herbst. Wenn man ihnen gar kein Land hätte gewähren wollen, so hätte man ihnen einen Lohn gewähren müssen, der gross genug war, mit einer Familie das ganze Jahr hindurch leben zu können. Wenn man ihnen aber einiges Land gab, so konnten sie sich einen grösseren Theil ihres Lebensunterhaltes selbst erarbeiten. Diese Leute liessen sich dann zur Ergänzung ihres kleinen Haushalts und zur Ausfüllung ihrer verfügbaren Zeit gerne zu einem Taglohn herbei, mit dem sie sonst nicht hätten auskommen können. Ich erinnere mich hier einer Stelle aus Adam Smith, der von einer Taglöhnerklasse in Schottland eine Beschreibung giebt, die auch für unsere Tauner ganz vorzüglich passt. Er sagt nämlich: «In vielen Theilen Schottlands giebt es noch eine Klasse von Leuten, sogenannte Häusler («cotters»), die freilich vor einigen Jahren (geschrieben 1776) noch häufiger waren, als jetzt. Sie sind eine Art von ausserhäuslichen Dienstboten der Gutsbesitzer und Pächter. Der gewöhnliche Lohn, welchen sie von ihren Brodherren erhalten, besteht in einem kleinen Häuschen, einem kleinen Küchengarten, Weide für eine Kuh und vielleicht noch einem oder zwei Morgen schlechten Ackerlands. Während eines grossen Theils des Jahres braucht der Brodherr sie wenig oder gar nicht, und der Anbau ihrer eigenen kleinen Besitzung genügt nicht zur Ausfüllung ihrer freien

Zeit. Als diese Häusler noch zahlreicher waren als jetzt, sollen sie ihre freie Zeit gern jedem für einen sehr kleinen Entgelt hingegeben und für geringeren Lohn als irgend welche andere Arbeiter gearbeitet haben. In alten Zeiten scheinen sie über ganz Europa hin verbreitet gewesen zu sein.»

Als Beispiel eines solchen geringen Lohnes führt er an, dass ein solcher Häusler wöchentlich 2 Peck = $^1/_{16}$ Quarter Hafermehl im Werth von etwa 15 Pence erhalten habe. Es ist wahrscheinlich, dass auch unsere Tauner einen grossen Theil ihres Lohnes in Naturalien bekommen haben, wie diess sowohl ihrem Bedürfniss, als der auf dem Lande so lange fortdauernden Naturalwirthschaft entsprochen hat.

Es war natürlich, dass die Tauner sich bestreben mussten, ihre kleinen Wirthschaften so gut als möglich zu ergänzen und zu diesem Zwecke neue Einschläge auf der Allmend zu erhalten. Sie konnten dabei einen grösseren Theil ihrer Arbeitskraft in eigner Wirthschaft verwenden und sich vom Taglohn bei den Bauern unabhängiger machen.

Aus den nämlichen Rücksichten aber lag es im Interesse der Bauern, keine neuen Einschläge mehr zu gewähren. Bereits fing ausserdem der Bestand der Allmend an, knapp zu werden. Im gleichen Maasstab nämlich, wie durch die grossen Wiesenanlagen des XV. und XVI. Jahrh. und auch durch die Tauneransiedelungen seit 1598 ein immer grösserer Theil der Dorfmark in Sonderbesitz übergegangen war, ist der Bestand der Allmend geschwächt worden. Die Gemeinden schoben ihre Grenzen mehr und mehr nach auswärts. Grenzgebiete, die früher keiner Dorfmark angehört hatten und gemeinsam benutzt worden waren, wurden nun streitig, ausgeschieden und

durch Zäune getrennt, die jetzt die ganze Dorfmark umschlossen. Solche Ausscheidungen zwischen Schoetz und den Nachbargemeinden Alberswil, Niederwil und Ohmstal dauern noch bis gegen 1660 hin. Oder man musste den vorhandenen Gemeindebesitz nutzbarer zu gestalten suchen, und so sehen wir die 7 Gemeinden in der Umgebung des Wauwilersees das ganze XVII. Jahrh. mit dem Kloster St. Urban in Streit liegen, weil sie dem See einen bessern Abfluss zu verschaffen, das umliegende Moos zu entwässern und besser trocken zu legen versuchten, das Kloster sich aber den Bestand des Sees nicht schmälern lassen wollte.

Die Bauern verweigerten den Taunern also neue Einchläge, und diese scheinen sich alsdann klagend nach Luzern gewandt zu haben. Die Regierung forderte darauf die Gemeinde zur Berichterstattung über diese Angelegenheit und die bereits gewährten Einschläge auf, sowie über den Zins, den die Tauner davon zu entrichten hatten (den sogen. Dorfzins oder Dorfkosten). Ein « Verzeichnuss der allmendthüser uff dem welenberg, das man mein gnädigen Heren vor bringen muss » hat zwar kein Datum, es muss aber unmittelbar vor 1720 gesetzt werden. Das Verzeichniss zählt die 27 Taunerheimwesen mit ihren Besitzern, sowie die einzelnen Grundstücke mit dem betreffenden Dorfzins einzeln auf und enthält die oben angeführten Angaben und sagt am Schlusse, dass die Tauner nun noch je eine Jucharte als neuen Einschlag verlangten. Das sei ihnen von der Gemeinde einhelliger Weise abgeschlagen worden. Das Brennen [1]) und Düngerauflesen auf der Allmend sei der ganzen Gemeinde zuwider und ein

[1]) Verbrennen der Grasnarbe; sogen. Brandwirthschaft.

grosser Schaden. «Und ist zu wüssen, dass sy (d. h. die Bauern) vor 10 Jahren noch haben khönnen das vie erhalten und jetzt nicht mehr auff der almänd»[1]).

Die Tauner mussten nämlich, weil sie nur einen geringen oder gar keinen Viehstand besassen, den Dünger für ihre Bünden und Lehäcker auf andere Weise zu gewinnen suchen.

Es geht aus den vorhandenen Akten nicht hervor, wie lange der Streit der Bauern und Tauner schon gedauert hatte, als die Regierung im Jahre 1720 in dieser Angelegenheit ihre Entscheidung traf. Eine «Urkhund, so der Gemeind Schoetz geben worden Anno 1720»[2]) sagt einleitend, dass seit einiger Zeit verschiedene Unordnungen in dieser Gemeinde zu ihrem allgemeinen Schaden und Nachtheil eingerissen seien. Die Regierung habe darauf eine Untersuchung in dieser Angelegenheit angeordnet, beide Parteien darüber vernommen und folgende Punkte festgesetzt.

Erstens: Das Anstandsgeld (wie es scheint, eine Abgabe für solche, die sich in der Gemeinde aufhielten, ohne zwingsberechtigt zu sein, angeblich um etwas zu kaufen oder in Pacht zu nehmen), solle abgeschafft werden, weil es ohne Wissen und Willen der Regierung eingeführt worden sei.

Zweitens: Verschiedene Besitzer von Allmendhäusern und Einschlägen hätten diese als Eigenthum erkauft, unwissend, dass es Allmendland sei. Man wolle das aus besonderen Gnaden und um diese Leute nicht in grossen Schaden kommen zu lassen, so dass sie ver-

[1]) Buchers Urkunden. III. Nr. 23.
[2]) Ebendaselbst I, No. 84.

trieben werden könnten, für einmal dahin gestellt sein lassen, doch sollten diese Besitzer dahin trachten, die darauf verschriebenen Gülten und Beschwerden nach und nach abzulösen. Fürderhin sollte auf dieses Allmendland nur noch die Besserung verschrieben werden können, und wenn in Zukunft diese Anordnung nicht befolgt werden sollte, so würde man die Geschworenen (d. h. Mitglieder des Dorfgerichts, welches damals noch die Käufe zu fertigen und die Verschreibungen zu besorgen hatte) in ernsthafte Strafe ziehen [1]).

Drittens: Die Gemeindebünden, in deren Verleihung bisher Ungleichheit vorgekommen, sollten in Zukunft nach einer bestimmten Ordnung und Reihenfolge, wie dieses in Ettiswil geschehe, vertheilt werden.

Viertens: Was die 3 Mannwerk Müslimatten und die kleinen Lehacker anbelangt, so wolle die Regierung zur Erleichterung der Gemeindeauslagen erlauben, dass sie an die Meistbietenden verliehen werden dürften und damit man wisse, dass es Allmendland sei, habe sie angeordnet, dass von diesen Stücken je ein Zürcher Oertlein ($^1/_4$ Gld.) dem Amtmann in Willisau, von dem übrigen eingeschlagenen Allmendland aber von jeder Jucharte 2 Batzen zu Handen der Regierung bezahlt werden sollten.

Die Regierung in Luzern machte also ein Oberhoheitsrecht (jus domini) über die Allmende, d. h. über das noch nicht in Privateigenthum übergegangene Land geltend. Die Allmendstücke, welche in Zukunft dieser Abgabe

[1]) Wirklich enthalten von da weg die Kauf- und Verschreibungsprotokolle bei diesen Tannerheimwesen den Zusatz: «wovon nur die Besserung verkauft — verschrieben wird.» Die Gemeindeprotokolle liegen jetzt auf der Gerichtskanzlei Altishofen.

unterliegen sollten, damit man nicht vergesse, dass es wirkliches Allmendland und nicht (schon) Sondereigen sei, werden nun aufgezählt. Alle (20) befinden sich auf dem Wellenberg nnd in den Müslimatten, d. h. am westl. Fusse des untern Wellenbergs. 2 Stücke sind nur $^1/_{32}$ Juch. gross, ebenfalls 2 nur $^1/_{16}$ Juch. und die übrigen $^1/_8$ und $^1/_4$ Jucharten, und bei allen wird der damalige Besitzer angegeben. Bei den Müsslimatten aber, einer Wiesenlage, die von der Gemeinde im «Gemeinwerk» [1]) gemacht worden zu sein scheint und deren Zinsertrag also der Gemeinde zur Deckung ihrer Auslagen dienen sollte (ähnlich den Kämmereigütern der süddeutschen Gemeinden), wird als Besitzerin die Gemeinde angegeben («besitzt die Gemeind»).

Fünftens, sagt die Urkunde weiter, die Gemeindekösten betreffend sei angeordnet worden, dass sie in Zukunft auf die Viehzahl geschlagen werden sollten, die Jeder auf die Allmend zu treiben habe, damit sich in Zukunft Niemand mehr über die Art und Weise, wie die Gemeindeauslagen aufgebracht würden, mit Recht beklagen könne [2]).

[1]) Gemeinwerk heisst keineswegs «Gemeinmärk» oder Gemeinmerk, d. h. Gemeindemark, wie viele Wirthschafts- und Agrarhistoriker angenommen haben, sondern es heisst die Arbeit, (Werk, wie in Handwerk) die von der ganzen Gemeinde vorgenommen wird und in dieser Bedeutung hat sich das Wort noch jetzt erhalten, z. B. bei Strassenarbeiten; Gemeinwerk hiess aber auch das Land oder der Gegenstand (Gräben, Wege etc.) auf den sich diese Arbeit bezog, z. B. ein Stück Allmend, das von der Gemeinde selbst, d. h. in «Gemeinwerk» angebaut wurde. —

[2]) Wirklich scheinen sich die Tauner in dieser Hinsicht in Luzern beklagt zu haben, weil sie es hauptsächlich waren, welche die «Dorfkosten« zu zahlen hatten. Doch ist die Urkunde in diesem Punkte verstümmelt.

Sechstens endlich, um vielen Missbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, die zu befürchten seien, solle in Zukunft alle zwei Jahre eine ordentliche und ausführliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde abgelegt werden.

Die ersten Gemeinderechnungen sind nicht erhalten. Die spätern sind nur für je ein Jahr ausgestellt. Die «gemeing Rächnig» für das Jahr 1772 hat nebst einer vorjährigen Restanz von 71 Gld. 19 ß. 5 a. folgende hauptsächliche Posten:

den Zinsrodel, d. h. der Dorfkosten der Tauner und der Ertrag der Lehäcker	132	Gld.	36	ß.	4 a.
Einzugs- und Hintersassengelder .	56	»	17	»	—
Bussen des Dorfgerichts	16	»	36	»	—
Einige Posten für verkauftes Holz	12	»	20	»	—
Verschiedene kleine Posten . . .	7	»	13	»	4
Zusammen Einnahmen	226	»	2	»	8,

die letztjährige Restanz nicht gerechnet.

Bei den Ausgaben fielen auf

freiwillig übernommene kirchliche Zwecke	50	Gld.	23	ß.	—
Entschädigung für die Gemeindebeamten	75	»	—	»	—
2 Gastmähler bei der Neubesetzung des Zwings und beim Bussengericht . . .	25	»	1	»	—
Verschiedene kleine Posten	35	»	9	»	—
Zusammen Ausgaben	185	»	33	»	—
Auf das nächste Jahr zu übertragen	111	»	29	»	1 a.

Der Zinsrodel, d. h. der Ertrag verliehener Allmendnutzungen machte also $^3/_5$ der ordentlichen Einnahmen aus und deckte $^2/_3$ der Ausgaben. Wenn man dazu die Einzugs- und Hintersassengelder ebenfalls unter diesem Gesichtswinkel ansehen wollte (als Einkauf in die Allmend-

nutzung) so würden diese beiden Posten zusammen zur Deckung der ordentlichen Gemeindeausgaben ausgereicht haben. —

Was die Verlegung derselben auf die Stückzahl des aufzutreibenden Viehs betrifft, welche die Regierung in der oben angeführten Urkunde (unter 5) angeordnet hatte, so scheint nichts daraus geworden zu sein. Dieser Modus der Aufbringung der Gemeindeauslagen kommt bekanntlich noch jetzt bei vielen Allmendgenossenschaften (z. B. in Uri und Schwyz) vor und würde vielleicht auch in Schoetz gerechter gewesen sein, als sie hauptsächlich durch die armen Tauner tragen zu lassen; aber weil die ordentlichen und hergebrachten Einnahmequellen ausreichten, so blieb es beim Alten[1]).

Aus den neuen Allmendeinschlägen, welche die Tauner (je 1 Jucharte; es handelt sich dabei um dauernde Einschläge, nicht bloss um Neubrüche) verlangten, ist ebenfalls nichts geworden; wenigstens sagt die Urkunde nichts davon, und später findet man die Tauner wirklich nicht im Besitz eines solchen Zuwachses ihrer kleinen Heimwesen.

Uebrigens machten nicht bloss die Tauner Anspruch auf Allmendeinschläge, sondern auch viele Bauern. Die Mobilisation des zu Privateigenthum gewordenen Grund und Bodens und der Kauf und Verkauf von einzelnen Parzellen der alten Feldflur hatten nämlich dahin geführt, dass viele Bauern zu wenig Ackerland, oder doch nicht auf allen 3 Zelgen Antheile besassen. Früher (Dorfrecht

[1]) Nach dem Grundsatz, dass alle alten und hergebrachten Steuern gut und alle neuen schlecht seien, handeln alle praktischen Finanzleute und Minister noch heute. Unsere Gemeindebeamten waren zwar keine Finanzleute, aber doch Bauern, welche Vieh aufzutreiben hatten.

von 1645) waren in solchen Fällen blosse Neubrüche gewährt worden, später traten an deren Stelle dauernde Einschläge, die sogen. Lehäcker, die für eine ganze Reihe von Jahren verliehen wurden und der Gemeinde einen jährlichen Zins bezahlten. Man kann sich diesen Uebergang so vorstellen, dass ursprünglich blosse Neubrüche im dritten Jahre nicht wieder geöffnet wurden, sondern dauernd in Anbau blieben. Ausser den kleinen Lehäckern der Tauner, die in der Urkunde von 1720 aufgezählt werden, findet sich noch ein besonderes Verzeichniss von sogenannten grossen Lehäckern, von denen sich ungefähr die Hälfte im Besitz von Bauern befinden. Man kann das Erblichwerden dieser Allmendäcker fast auf der That ertappen. Das Verzeichniss derselben (ebenfalls von 1720) sagt zwar einleitend, man habe sich «die Sache» vorbehalten auf 6 Jahre, und wenn der Eine oder Andere die Aecker nicht gehörig in Bau halte oder sonst nicht recht mit ihnen umgehe, so habe man Gewalt, sie ihm wieder wegzunehmen.

Das ist wohl nur eine Versicherung, die man sich selbst gab, und thatsächlich geschah wohl nichts dergleichen.

Von diesen «grossen» Lehäckern lagen 3 «hinter dem Berg», d. h. am Fusse des Rinderbergs im Möösli, 6 auf dem obern Meienrain, 14 unterhalb des Käppelifeldes (der untern Luthernzelg), und ausserdem werden noch 6 «Müsslimatten» aufgezählt, obgleich im Allgemeinen von Lehäckern die Rede ist und sich die Aufzählung als «Verzeichniss der Lehenacker Anno 1720» überschreibt.

Von diesen 29 aufgezählten Stücken sind 16 $^1/_2$ Juch. gross, 6 kleiner bis $^1/_4$ Juch, 4 grösser bis $1^1/_2$ Juch. und für 3 fehlt die Grössenangabe. Die Gemeinde bezog

davon einen jährlichen Zins von 45 Gld. 26 β. An den Besitz (oder vielmehr die Nutzung) eines dieser Aecker beim «grossen Käppeli» knüpfte die Gemeinde die Pflicht, einen «Ausläufer», d. h. eine kleine Feldstrasse gegen das obere Feld und noch einen anderen «bei des Krummholzen Haus» zu erhalten.

Der Streit der Bauern und Tauner kennzeichnet die Geschichte aller unserer Gemeinden im XVII. und XVIII. Jahrh. und hat die Geschichte der Allmendgenossenschaften noch bis in unsere Tage gekennzeichnet[1]).

Auf dem Wellenberg, der 1598 kaum 12 Hofstätten und ebensoviele Haushaltungen zählen konnte, haben wir 1720 27 Häuser und 35 Familien gefunden[2]). Der Zwing sei mit Armen überladen, klagen alle Gemeinden. Es war dies eine nothwendige Konsequenz der Realgerechtigkeit, denn mit der Abschliessung einer Zahl berechtigter Hofstätten hatte man nicht zugleich auch die Zahl der Familien fixiren können.

Der aufgeklärte Despotismus des XVIII. Jahrh. hat die «Bevölkerung», d. h. die Vermehrung der Bevölkerung als eine der ersten und wichtigsten Angelegenheiten der Regierungsgewalt angesehen. Die Einschläge und Auftheilungen der Allmend begründeten neue, wirthschaftlich wenigstens theilweise selbstständige Existenzen, und so war man der Allmende mit ihrer extensiven Bewirthschaftung

[1]) Vergl. den Streit der «Horn- und Klauenmänner», das heisst der Gross- und Kleinvichbesitzer im Kanton Schwyz in den 1830er Jahren.

[2]) In diese Zeit sind auch die Felsenwohnungen «in der Holen» am obern Wellenberg und des «Fluhhaus» oberhalb der «Höll» zu setzen, die in der Mitte unseres Jahrh. wieder entfernt worden sind. Spuren auch am untern Wellenberg.

als Viehweide im Allgemeinen nicht günstig gestimmt. Fast alle Kantonsregierungen der ebenen Schweiz, namentlich auch der Kantone Bern und Luzern beschäftigten sich in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. mit dem Projekt eines allgemeinen Anbaues der Allmend. Bekannt ist namentlich die Ausschreibung einer Preisaufgabe der Berner oekonomischen Gesellschaft vom Jahre 1779 über diesen Gegenstand.

Entweder hatte der Streit der Bauern und Tauner in Schoetz im Jahre 1759 eine neue Phase erreicht und die letztern sich wiederum nach Luzern gewandt, oder die Regierung wollte damals überhaupt den Anbau der Allmende ernstlich in Frage ziehen, kurz, sie verlangte jetzt von der Gemeinde einen Bericht über die Grösse und Beschaffenheit der noch vorhandenen Allmend.

Es ist intessant zu sehen, wie die Vorstellung von einem Oberhoheits- oder vielmehr Obereigenthumsrecht der Staatsgewalt über den noch nicht in Privateigenthum übergegangenen Grund und Boden damals auch beim Volke durchgedrungen war: « die almeinden », sagt der Bericht, von einem Gemeindevorsteher im Namen des Dorfgerichts geschrieben, « welche unsern lieben Voreltern von U. G. H. H. und Obern sind vergünstigt worden. »

In der ersten Hälfte des XV. Jahrh. (1430) zur Zeit der Ausbildung der kantonalen Landeshoheit (Territorialherrschaft) hatte Luzern das Obereigenthumsrecht über die noch nicht unter die Kirchspiele aufgetheilten Hochwälder des Entlebuchs und, wie es scheint, auch über das Seegebiet des heutigen Wauwilermooses geltend gemacht. Nach 300 Jahren macht die unterdessen ausgebildete absolute Staatsgewalt Anspruch auf den Boden,

der sich zwar im Besitze der Gemeinden, aber noch nicht in Sondereigenthum befindet.

Der Bericht[1]) giebt den Bestand der Allmend für 1759 wie folgt an:

1. Auf dem Wellenberg . . . . . 60 Juch.
   Dazu mit Eichwald besetzt . . . . . 9 »
2. Auf dem Eiholz . . . . . 136½ »

Einen Theil davon könne man Nässe halber nicht anbauen, (das Möösli) ein anderer Theil sei so « bös und mager », dass, wenn man ihn auch bebauen wollte, die Arbeit damit nicht bezahlt würde.

3. Das Moos . . . . . 232 »

welches man ebenfalls der Nässe wegen nicht anbauen könne und das man alle Jahre mit grosser Arbeit und Mühe abgraben und aufthun müsse, sonst würde nicht einmal das Vieh aufgetrieben werden können.

Daneben noch trockenes Land, welches aber mit Eichen bewachsen sei . . . . . 35 »

Zusammen also 472½ »

Wie man sieht, ist von den Lehäckern (im Jahre 1720: auf dem Wellenberg, oberhalb und unterhalb der beiden Luthernzelgen, im Müssli und auf dem obern Meienrain) nirgends mehr die Rede. Es muss also angenommen werden, dass es sich entweder bei dieser Aufzählung nur um diejenigen Particen der Allmend handelte, deren Anbau noch in Frage kommen konnte, oder dass wirklich diese Lehäcker und Bünden alle aus

[1]) Buchers Urkunden. I. No. 97.

dem Besitz der Gemeinde heraus und dem Privateigenthum anheim gefallen sind. Wirklich ist dieses letztere der Fall gewesen, denn bei der Auftheilung von 1803 ist weder von den Müsslimatten und den Lehäckern unterhalb des Käppelifeldes, noch von denjenigen auf dem obern Meienrain irgendwo die Rede. Namentlich muss im Laufe des XVIII. Jahrh. der ganze Meienrain bis gegen die Rohmühle hin, einschliesslich die «Lochacker» hinter dem Bifig von der Allmende abgelöst und Sondereigen geworden sein. Wirklich findet man hier noch sehr viele mit dem «jus domini» belastete Grundstücke, einer früheren jährlichen Abgabe an die Regierung, die im Anfang unseres Jahrunderts gleich den Grundzinsen und Zehnten kapitalisirt und nur theilweise abgetragen worden ist. (Vergl. die Urkunde von 1720.)

Wenn man den Wald auch zur Allmende rechnet und das Vermessungsresultat von 1805 der Berechnung zu Grunde legt (437 1/2 Juch.), so hat die Allmende 1759 noch 910 Juch. = 1/3 der damaligen Dorfmark Schoetz umfasst[1]).

Man wusste in Schoetz wohl, mit was für Absichten die Regierung umging, denn der angeführte Bericht sagt weiter, weil man so wenig Allmendland habe, das angebaut werden könnte und es ohnehin nicht mehr möglich sei, den armen Leuten Einschläge zu gewähren, man vielmehr wegen deren Menge die Aufbrüche fortwährend kleiner machen müsse und weil endlich jetzt überhaupt eine böse Zeit herrsche und man die Armen bald nicht mehr zu ernähren im Stande sei, so möchte die hoch-

[1]) Die Vermessung von 1803 hat theilweise grössere Resultate ergeben, so für das Moos 312 Juch.

gebietende Obrigkeit doch so gütig sein und sie bei den alten Uebungen, wie sie von ihren Vorfahren her gewöhnt wären, bleiben lassen. Der Landvogt von Willisau, der wisse, ein wie grosser Mangel im ganzen Amt herrsche und mit wie vielen Beschwerdem die Meisten beladen seien, wolle doch in Luzern Fürbitte einlegen, dass man vom Anbau der Allmend befreit und entlassen würde und sie wie von Alters her «zu trost Allen den Unrigen uss gnaden erhalten, dieselben nutzen und niesen könne.» —

Man sieht, die Bauern wandten für ihre Sache, d. h. für den Fortbestand der Allmend als Viehweide eben dieselben Gründe vor, um derentwillen die Regierung den Anbau der Allmende anzuordnen im Sinne hatte. Den Hauptnutzen von der Allmend hatten die grossen Bauern mit beträchlichem Wiesen- und Viehbesitz[1]), aber sie waren ebenso mit Hypotheken belastet, wie die kleinen und die Tauner, wie aus den Kauf- und Gültenprotokollen jener Zeit hervorgeht. Denn eben der grössere Nutzen an der Allmend, der sich an diesen grossen Wiesenbesitz knüpfte, bewirkte auch einen hohen Kaufpreis derselben und dementsprechend und wegen Erbstheilungen, wobei der Kaufpreis massgebend ist, auch eine entsprechend höhere Belastung. Als Maassstab der Werthschätzung der Wiesen gegenüber dem Ackerland kann angeführt werden, dass in dem Verzeichniss der Lehäcker und einiger Wiesen vom Jahre 1720 eine Juchart Acker mit einem

[1]) Es bestand überall zu Recht, dass man nur so viel Vieh auftreiben durfte, als man überwintert hatte. Das Dorfrecht von Schoetz (1645) bestimmt das Nämliche und ordnet eine jährliche Viehzählung zu Weihnacht und zur Kontrolle noch eine im Mai an.

Zins von 25 Batzen (1 Gld. 31 β.) einem Mannwerk Matten im Müssli mit 7 Gld. 20 β. gegenübersteht. Der Zins für $^1/_2$ Juch. Acker beträgt durchschnittlich 45 β., während 1 Vierling Matten bei der Versteigerung einen höchsten Betrag von 3 Gld. 32 β. erreichte[1]).

Die Bauern verlangten also Fortbestand der Allmend als Viehweide und brachten für ihre Sache die grossen Beschwerden vor, womit sie belastet seien, und die «böse Zeit», so dass man die Armen bald nicht mehr erhalten könne.

Von den 3 Allmendkomplexen würde sich der Wellenberg am Besten zum Anbau geeignet haben, nicht allein in Bezug auf die Beschaffenheit des Bodens, (hinreichende Trockenheit auf dem Plateau, dem West- und Südabfall) sondern auch wegen der Lage, weil sich die meisten Tauner und Armen daselbst befanden. Sei es aber, dass die Regierung fand, der Allmendbestand an Viehweide könne ohne ernsthafte Schädigung der Bauern nicht vermindert werden, oder die Allmende eigne sich wirklich nicht zum Anbau, kurz, sie hat das Projekt damals fallen lassen, und es ist von da weg nicht mehr davon die Rede.

Dagegen hat sich beim Beginn des letzten Drittels des XVIII. Jahrh. eine andere grosse Umgestaltung der ländlichen Wirthschaftsweise vollzogen. Die alte Dreifelderwirthschaft (1. Jahr: Wintergetreide, 2. Jahr: Sommergetreide, Hafer oder noch einmal Wintergetreide: Roggen oder Korn, sogen. Nachgut; 3. Jahr: leere Brache) hatte bisher überall fortgedauert, weil sich die Zehnten

[1]) Die Wiesen erzielten aus dem Grunde so hohe Zinse weil sich eben die grössere Allmendnutzung daran knüpfte.

und Grundzinsen an diese Wirthschaftsweise knüpften und der Flurzwang fortdauerte, d. h. eine ganze Zelg — (ein Feld) musste mit ein und derselben Kultur bestellt werden, resp. leer stehen, weil sie entweder geschlossen, d. h. eingezäunt war, oder geöffnet, d. h. der Viehweide offen stand. Dazu musste jeder Nachbar dem andern Steg und Weg geben, weil die Strassen nicht selber durch die Zelg hindurch, sondern höchstens bis an den Zaun und diesem entlang liefen.

Als in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die Gewährung von Neubrüchen, Bünden und Lehäckern immer schwieriger geworden war, so musste man anfangen, mehr und mehr die Brachzelg für die Anpflanzung von Hülsen-, Oel- und Wurzelfrüchten, namentlich auch von Gespinnstpflanzen [1]) heranzuziehen. Diese Kulturen waren früher auf den Allmendäckern gezogen worden. Die Heranziehung der Brachzelg geschah zuerst auf die Weise, dass sie zwar vorläufig für die Gemeindeweide geöffnet blieb, dass die Bauern aber, welche darauf etwas pflanzen wollten, ihre Parzelle oder wenigstens einen Theil derselben im Frühling einzäunten. Das sind die Feldgärten oder «Feldplätze» zum Unterschied der «Allmendblätze» wie alle Einschläge daselbst später heissen. Seit der Einführung des Kartoffelbau's (seit etwa 1760) sind diese Feldgärten immer grösser und zahlreicher geworden.

Als man noch die Dreifelderwirthschaft (mit leerer Brache) besass, so kam der vorhandene Düngervorrath

[1]) Das Wort Bünden oder vielmehr Bünten hat sich bei uns nur in der Bedeutung eines mit Flachs oder Hanf (Werg) angepflanzten Grundstücks erhalten. Ursprünglich bedeutete es einen dauernden Allmendeinschlag überhaupt, zum Unterschied der blossen Neubrüche (Egerten).

dem Wintergetreide, aber auch noch dem zweiten Getreide zu gut. Seitdem aber die Feldgärten angelegt wurden, (und das geschah, der Sache entsprechend, auf den nächsten und besten Flurgewannen des Dorfes) so erhielten diese den Düngervorrath allein, der ohnedies bei dem nicht sehr grossen Viehstand und blosser Stallfütterung im Winter nicht sehr gross war. Die entfernteren und schlechteren Flurgewanne, die früher nach einem bestimmten Turnus auch an die Reihe gekommen waren, gingen nun leer aus. Man wird sich nicht wundern, wenn das zweite Getreidejahr daselbst einen schlechten Ertrag brachte. (Dem ersten kam wenigstens noch die Brache zu gut.)

Dieser Uebelstand wurde als ein zu grosser Ackerbestand empfunden, und man würde gerne einen Theil davon zu neuen Wiesenanlagen herangezogen haben. Aber schon im XVI. Jahrhundert, als der Wiesenbau so grosse Fortschritte gemacht hatte und zuletzt beinahe die ganze Thalsohle in Anspruch genommen worden war, hatte man dazu übergehen wollen, selbst die Felder für diesen Zweck anzugreifen, und die Regierungen haben dies im Interesse der Zehntherren, namentlich der Kirchen und Stiftungen fortwährend verbieten müssen.

Man stand vor zwei Möglichkeiten. Entweder, man gab die Brachweide ganz auf und verkürzte dadurch die Weide und den Viehbestand, was wieder auf die Düngung zurückwirkte. Oder man behielt die Brachweide bei; alsdann musste man aber die vorhin erwähnten Kulturen (Kartoffeln und andere Wurzelgewächse, Oel- und Hülsenfrüchte, sowie Gespinnstpflanzen) anderswohin verlegen. Auf die Allmende durfte man nicht greifen, denn sie reichte schon jetzt für das vorhandene Weidebedürfniss nicht mehr aus. So blieb kein anderer Ausweg, als auf das zweite Getreide-

jahr zu verzichten und jene Gewächse auf den Nachgutfeldern zu ziehen. Dieses brachte aber die Leute wieder in Konflikt mit den Zehntherren, denn der Getreide- (oder Gross-)zehnten war sehr häufig in andern Händen, als der Kleinzehnten, der alle übrigen Gewächse (mit Ausnahme des Heu's und bisweilen auch des Emds) umfasste. Ueberdies entzog sich die Kartoffel als neue Kulturpflanze vielerorts der Zehntpflicht, wesshalb ihre Einführung und Verbreitung bisweilen dem Teufel zugeschrieben wurde.

Wirklich hatte die Regierung in Luzern kurz vor 1767 durch ein Mandat den Kartoffelbau auf den Nachgutfeldern verbieten und deren Bestellung mit Korn oder Roggen anbefehlen lassen.

Dieses Verbot kam den Gemeinden äusserst ungelegen. Bekanntlich erlaubt der Kartoffelbau die Ernährung (wiewohl eine schlechte Ernährung) einer Familie auf dem geringsten Ackerbestand. Das Knappwerden der Allmend bei fortgesetzter Vermehrung der Taunerfamilien und der Armen musste die Kartoffel als höchst willkommene Neuerung erscheinen lassen.

Desswegen wandte sich auch die Gemeinde Schoetz an die hohe Obrigkeit, die Kartoffel sei die nahrhafteste Speise («nerischist spiss») und man sei derselben höchst bedürftig. Auf der Allmende könne man keine Neubrüche mehr gewähren und da müsse man sie entweder auf den Nachgutfeldern, oder auf dem Brachfelde, oder am Ende gar auf den Wässermatten pflanzen.

Die bisherige Bewirthschaftungsweise der Brache sei der Gemeinde ein grosser Schaden, namentlich des Waldes wegen. Ein Theil des Brachfeldes werde nämlich noch als Weide («Sümerung») benutzt, ein Theil aber sei dieses Jahr (1767) mit Oelsamen, mit Flachs, Gersten,

Erbsen und Erdäpfeln bepflanzt. Diese Zelge «Zelt» habe 15355 Stecken, die jetzt eingeschlagen seien. Wenn man einen solchen Stecken das dritte Mal (d. h. das dritte Jahr, allemal auf einer andern Zelge) eingeschlagen habe, so sei er unten abgefault und an diesen Stecken die halben Scheien.[1]) Ausserdem sei ein andererer Theil der Zelge mit Aesten und Zweigen eingezäunt, die man ebenfalls aus dem Walde, oder von den lebendigen Zäunen der Wässermatten hergeholt habe. Bei diesem Holzverbrauch sei es der Gemeinde unmöglich zu bestehen.

Die Gemeinde schlägt nun folgendes vor:

1. Die Sömmerung, d. h. die Brachweide ganz aufzuheben. (Alsdann blieb natürlich die ganze Brachzelg für den Viehauftrieb geschlossen, und wer seine Parzellen ganz oder theilweise anpflanzen wollte, brauchte sie nicht einzuzäunen.)

2. Der Ausfall, den die Weide (und damit auch der Viehstand) erfahre, sei dadurch wieder gut zu machen, dass man denjenigen Theil des Feldes, der sich dazu am besten eigne, zu Wässermatten einschlage.

Der schlechteste Theil des Feldes liege an der Luther und sei durch eine Strasse von dem übrigen Feld abgetrennt. (Es sind dies die letzten und westlichsten Flurgewanne der beiden Luthernzelgen.) Man würde dieser Strasse entlang nur einen Hag von Grün oder mit Dornen zu ziehen brauchen, so würden die Zelgen daselbst wieder

[1]) Der «Stecken- und Scheienzaun» ist auf den Bergweiden des Entlebuchs noch jetzt gebräuchlich. Siehe dazu: Das Entlebuch und seine Milchwirthschaft, von Merz. pag. 68, wo die Dauer eines Zaunes, der aber stehen bleibt und nicht alle Jahre versetzt wird, auf 6 Jahre, der Kostenbetrag für 100 m. auf 40 Fr. angegeben wird.

geschlossen sein. Zwischen der Luther und dieser Strasse Strasse führe ein Bach, der sich gut zur Bewässerung eignen würde. (Die Luther eignet sich daselbst nicht für diesen Zweck, weil sie, durch Wehren und Dämme gehalten ziemlich hoch über dem Niveau des Feldes wegfliesst. Man durfte die Wehren nicht durchstechen und hätte auch das Wasser nicht wieder in den Fluss zurückleiten können.)

Ausserdem habe man noch auf einer andern Zelg (es ist die Wiggernzelg) Land, das für die Anlage von Wässerwiesen sehr gut geeignet sein und keinen grossen Zaun erfordern würde. Wenn dort die umliegenden Matten bei vielem Wasser bewässert würden, so werde dieses Ackerland nicht geschont, «dan es müesste schier versuffen, das der frucht schad.»

Den 28. April 1767 hätten Richter, Geschworne und alle Zwingsgenossen Gemeinde gehalten, die Sache vorgebracht und darüber ein Mehr ergehen lassen. Mit Ausnahme von zwei Stimmen habe man sich einhellig für dieses Einschlagen zu Wiesen entschieden. «Und wan dises uns verwilliget wurte, so were das uns armen Underdonen um edlich dusenth gulde nutzen. Und denen Zehenden heren ouch einen grossen nutzen und nit nachdeill und U. G. H. H. und Obern ouch zu nutzen, dan man könte beser mit Got und Ehren husen und die zinsen Jährlich boden zins und andere umbkosten bezahlen.»[1])

Die obrigkeitliche Entscheidung in dieser Angelegenheit liegt mir nicht vor, aber man scheint auf das Begehren der Gemeinde eingegangen zu sein. Spuren eines Zaunes der genannten Strasse haben sich noch jetzt erhalten, aber

[1]) Buchers Urkunden. III. Nr 33.

keine Anzeichen von Bewässerungsanlagen. Vielleicht hat man diesen Theil des Feldes wiederum als Weide benutzt.[1]) Dagegen scheint man damals von der Wiggernzelg ganze Abschnitte den Wässerwiesen zugeschieden und dieses Feld auf seinen jetzigen geringen Bestand (das erste und ursprünglichste Flurgewanne: die Sonnenäcker) reduzirt zu haben. —

Die wirthschaftlichen Verhältnisse, vor allem aber der eingeschränkte Bestand der Allmend, hatten sich also schon vor der Einführung des Kleebau's dahin gestaltet, dass man zur verbesserten Dreifelderwirthschaft mit Aufgabe des Brachjahres übergehen wollte und dazu bereit war; den allgemeinen und letzten Anstoss zu diesem Uebergang hat jedoch die Einführung des Klee's gegeben.

Die Allmende in Schoetz war schon seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts nicht mehr für den ganzen Viehstand ausreichend, bisher war man aber für die Stallfütterung im Sommer auf den Graswuchs der Baumgärten angewiesen, denn die Wässermatten geben kein zur Grünfütterung geeignetes Gras. Der Kleebau hat die Stallfütterung im Sommer im grossen Maasstabe möglich und die Sommerweide mehr und mehr entbehrlich gemacht. Dieses ausgezeichnete Futtergewächse, mit dem zweiten Getreide eingesäet und im bisherigen Brachjahr einen drei- bis vierfachen Schnitt gewährend, hat die Viehhaltung von Allmend und Sommerweide unabhängig, diese überflüssig gemacht und zuletzt die endgültige Auftheilung zu Stande gebracht.

[1]) Dieser Theil des Feldes wurde ausserdem im XVIII Jahrhundert durch eine ganze Reihe von Luthernausbrüchen heimgesucht.

Der Klee soll nach allen Nachrichten in den ersten Jahren seines Aufkommens einen beispiellosen, selbst fabelhaften Ertrag gegeben haben, und so sind die grossen Hoffnungen begreiflich, welche sich damals an dieses neue Kulturgewächs für die Landwirthschaft und damit auch für den ganzen Volkswohlstand geknüpft haben.

Der Bauer auf dem Buttenberg (J. Hunkeler), ein sogen. rationeller Landwirth jener Zeit, soll den ersten Klee im ganzen Lande gepflanzt haben, sagen die alten Leute und berichtet auch eine Aufzeichnung, die nach damaliger Sitte bei der Neubedachung des Kirchthurms 1785 in den «Knopf» oder die sogen. Kuppel der Kapelle in Schoetz eingeschlossen worden war. Der Kleebau wird auf dem Schoetzerfeld zuerst im Dorfrecht (Zwingslibell) von 1773 erwähnt und muss also zwischen 1767 und diesem Jahre eingeführt worden sein. Man hat auch seine Bedeutung sofort erkannt, denn das angeführte Dorfrecht bestimmt, dass diejenigen Bauern, welche das Brachfeld mit Klee zu bepflanzen angefangen hätten, für jede Juchart ein Stück Grossvieh weniger auf die Allmende treiben dürften.

«13. Wer kle säet auff denen fälder sole für jede Jucharten 1 haut nit sümern auff der almänd von der Wahr (d. h. Viehstand), so er Windert sunder im stal haben.»

Ich gebe noch folgende Bestimmungen des angeführten Zwinglibells.[1])

7. Auf diejenige Allmende jemand im Mai sein Vieh auftreibe, da solle er es den ganzen Sommer bleiben lassen und nicht auf eine andere fahren.

[1]) Buchers Urkunden III. Nr. 21.

Man hat also jeden der 3 Allmendkomplexe (Wellenberg, Eiholz und Moos) als Ganzes und nicht successive, wenn das Gras wieder nachgewachsen war, beweidet. Es lässt sich nicht ausmachen, ob diese einzelnen Allmenden in Schläge eingetheilt waren, um sie der Reihe nach zu öffnen, oder nicht.

12. Das Brennen auf den Allmenden (d. h. in den Neubrüchen) und im Wald (Waldblössen) solle gänzlich verboten sein. Dieser Passus ist im Zwingslibell gestrichen und dafür hat folgende Bestimmung Platz gefunden und ist offenbar von den Taunern durchgesetzt worden: «ess ist er Laubt zu brönen Unschedlich auss dem Wald und ab denen almänd zu nämen.» (nämlich Holz.)

Es geht aus dem nämlichen Zwingslibell hervor, dass der Wald bis kurz vor 1773 ebenfalls noch als Viehweide gedient hat. Die Regierung hatte darauf den Viehauftrieb im Interesse der Schonung der Wälder verbieten lassen, und dieses Verbot war nun auch in's Dorfrecht aufgenommen worden. Es handelte sich dabei namentlich um erst abgeschlagene und noch junge Waldungen, (Waldblössen, die bisweilen auch für Neubrüche mit Brennwirthschaft herangezogen wurden, als die Allmend nicht mehr ausreichen wollte) denn in die hohen Waldbestände, namentlich in die dichten und geschlossenen Tannenwaldungen wird man auch vorher das Vieh, vielleicht mit Ausnahme der Schweine, nicht getrieben haben.

Der Wald ist von mir bisher immer mit der Allmend aufgezählt worden, obgleich dieses in den Urkunden und Akten, mit Ausnahme der Eichenwaldungen nicht geschieht. Das hat jedoch für unseren Zweck nichts zu bedeuten, und ich muss hier besonders wegen der Auftheilung des Gemeindebesitzes sowohl an Allmende, als

an Wald im Jahre 1803 noch einiges über die Holznutzung, d. h. die Vertheilung des Holzes unter die Gemeindegenossen sagen.

Das Holzrecht als ein Theil der Zwingsgerechtigkeit knüpfte sich nach der Abschliessung und Fixirung einer Anzahl von Hofstätten (oder Bauernstellen) eben an diese berechtigten Hofstätten, sowohl zum Bau und zur Unterhaltung des Hauses, als für den häuslichen Herd und was zum Anbau des Landes selbst nothwendig war, für Zäune, Bohnenstangen, Wagnerholz, Bretter und Balken für die Wiesenbewässerung etc.

Als man darauf den Taunern Behausungen gegeben hatte, musste man ihnen auch ein beschränktes Anrecht auf den Wald gewähren. Haus- und Waldrecht oder Gerechtigkeit stehen der Natur der Sache entsprechend in einem viel engeren Zusammenhang, als die Haus- und Feldgerechtigkeit. Das Zwingrecht der Tauner war eine Haus- und Wald-, das Zwingrecht der Bauern aber war eine Haus-, Feld- und Waldgerechtigkeit.

Eine «Holzordnung» vom Jahr 1767, deren Bestimmungen dann auch in das Zwingslibell (Dorfrecht) von 1773 übergiengen, sagt, das Holz solle jährlich um hl. Martini ausgegeben werden, und jeder solle sein Holz aufmachen an Spälten, drei und einen halben Werkschuh lang, und wenn Einer das Bauernrecht besitze, so solle er $4^1/_2$ Klafter und ein Tauner solle 3 Klafter Spälten an eine Beige aufmachen. Jeder solle ausserdem zu Zäunen aussägen dürfen nach Billigkeit und solches neben die Beige legen, bis es von den Dorfbeamten besichtiget sei. Wenn Einer zu wenig habe, so solle ihm nachgegeben werden, und wer zu viel habe, der soll es liegen lassen, damit man es demjenigen geben könne, der zu wenig habe. Es solle

Keinem erlaubt sein, das Holz heimzuführen, es seien Aeste oder «Holz», bis es besichtiget sei.

Was aber die Hausarmen und einheimischen Hausleute betreffe, so solle ihnen auch etwas weniges mitgetheilt werden. Die Vermöglichen und Fremden aber sollen die «beholzen», welche sie zu Haus haben.[1])

Man sieht, die Tauner haben gegenüber den später Zugezogenen und den armen Hausleuten ein vorzüglicheres Recht erhalten, weil sich dieses eben an ihre Hofstätte geknüpft hat.

Es ist vielleicht von Interesse, am Ende dieses Abschnittes, sich ein solches Taunerheimwesen anzusehen. Es wird bei einem Verkauf von 1792 so umschrieben: «Huss und gantzes Heimwäsen auff dem obren welenbärg im Zwing schoetz gelägen, Huss und schürung an einanderen und eine gantze Zwingsgrächtigkeit in holz und Fäld, (wohl die Bünden !) der krut- und baumgarten haltet ungefohr ein halbss manwärch, ist ingeschlagen almänd, wovon nur die besserung verkauft wird, giebt der gemein Schoetz 1 Gulden 6 Batzen dorff zins. Item ein fierlig winbärg, (bloss Flurname) Item drey vierling Müslimatten, Item anderhalb fierling gewang acher, Item eine halbe Jucharten langmat acher auff dem Cäppelifäld, Item drey vierling buniss acher, ist ein Ehag und ein dürly (Thürchen im Zaun) dar by zu erhalten.[2])

Der Kaufpreis betrug 1000 Gulden und die Verschreibungssumme ausnahmsweise nur 340 Gulden.

[1]) Buchers Urkunden I. Nr. 79.

[2]) Kaufsprotokoll der Gemeinde Schoetz auf der Gerichtskanzlei Altishofen.

Dagegen wird ein anderes Taunerheimwesen im nämlichen Jahre und ebenfalls auf dem obern Wellenberg für 3125 Gulden, verkauft. Dazu gehörten aber 2 Mannwerk Baumgarten und, wie es scheint, durch Zusammenkauf, 3 Mannwerk Wiesen aber nur 3 Vierling Acker. Als der Verkäufer seinerseits dieses Heimwesen einige Jahre vorher angetreten hatte, hafteten schon damals 1910 Gulden in 15 Hypotheken darauf. Er hatte damals die Kaufsumme, oder vielmehr den sogen. Kaufrestanz nicht baar bezahlen können, sondern war noch immer 5 jährliche Zahlungen von je 100 Gulden schuldig geblieben, die jetzt ebenfalls noch auf der Liegenschaft hypothekarisch hafteten. Ausserdem hatte der Verkäufer während der kurzen Zeit, wo er das Heimwesen selbst besass, zwei neue Verschreibungen von je 200 Gulden vornehmen lassen, so dass beim Verkauf seinerseits jetzt 2810 Gulden verschrieben waren und nur eine Kaufrestanz von 325 Gulden übrig blieb, wovon ebenfalls nur ein Theil baar bezahlt und ein anderer als Kaufszahlungen auf das Heimwesen geschlagen wurde.

Diese Art der Ueberschuldung war nicht allein bei den Taunern, sondern auch bei der Mehrzahl der Bauern durchaus das Gewöhnliche, und daran ist die Mobilisation des Grund und Bodens und sind die vielen Kaufs- und Verkaufsabschlüsse noch mehr schuld, als die blossen Erbstheilungen, wie gewöhnlich angenommen wird. Ich führe hiefür ein einziges Beispiel an: Ein Bauer kauft (ebenfalls 1792) $8^1/_2$ Mannwerk Wiggernmatten für 3678 Gulden. Darauf sind in 22 Gültinstrumenten 2642 Gulden 20 Batzen verschrieben, so dass also der Kaufsrestanz 1035 Gulden 20 Batzen betragen haben würde, wenn nicht noch aufgelaufene Zinsen abzuziehen gewesen wären. Daran kann

jedoch der Bauer nur 100 Gulden baar bezahlen. 200 Gulden bezahlt er mit einer neuen Gült, die er sofort auf diesen Matten hat errichten lassen, und der Rest wird auf so viele jährliche Kaufzahlungen von je 100 Gulden verlegt, bis der Kaufsrestanz sammt Zinsen bezahlt sein würde, so dass anzunehmen ist, dass bis dahin noch einige neue Verschreibungen dazu gekommen sind.

Neben dieser hypothekarischen Ueberlastung des bäuerlichen Grundbesitzes nehmen sich die feudalen Lasten, wie Grund- und Bodenzins, Ehrschatz und Fastnachthuhn und selbst der Zehnten, wie unschuldige Kinder aus.

Anmerkung.

Ich habe das Verhältniss der Gemeinde sammt ihrer Allmend zum Grundherren in dieser Darstellung nicht berücksichtigt, weil dieses nur Verwirrung in die Sache hinein gebracht haben würde. Wo die Grundherren ihre grosse eigene Wirthschaft noch nicht aufgegeben hatten und, gleich den Hof- und Dorfgenossen, ihren Hörigen, Weide und Wald mitgenossen, kann von einer eigentlichen Allmend nicht die Rede sein. Das haben unter Anderen Kovalewsky [1]) und auch Miaskowski zu wenig berücksichtigt. Man sollte diese Bezeichnung vielmehr erst da beginnen lassen, wo die Fronhofwirthschaft aufgehört hat und die Hof- und Dorfgenossen (sammt dem Meier d. h. grundherrlichen Verwalter und aus der Zahl der Hofgenossen selbst genommen) gleichberechtigte Besitzer und Nutzniesser (Genossen) der noch unvertheilten Hof- und Dorfmark geworden sind.

[1]) Umriss einer Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Kanton Waadt.

Die Grundherren haben, auch, als sie ihre eigenen Wirthschaften aufgegeben hatten und in befestigte Orte (kleine und grosse Burgen d. h. Städte) weggezogen waren, sich das Obereigenthumsrecht über die ganze Dorfmark und auch über die Allmend vorbehalten, vor Allem das Jagd- und Fischrecht. Die Gemeinde Schoetz musste für die Benutzung des Waldes dem Grund- oder Zwingherren eine jährliche Abgabe, den Holzhaber, auch Holzlehen genannt, bezahlen, d. h. die Gemeinde hatte vom Grundherren den Wald zu Lehen. Ausserdem hatten sich die Grundherren bisweilen noch einige Wälder zu besonderer Disposition, namentlich zu Zwecken des Wildschutzes vorbehalten (Forste, Thiergärten). Die Gemeinde Schoetz kaufte 1586 vom Zwingherren auf Castelen zwei Wälder, den Dachsenberg und den Nettenberg an der Grenze der Dorfmark um 500 Gulden los und gelangte damit zu freier Disposition (Holzschlag und Viehauftrieb) über diese Wälder. Auf dem Meienrain erinnert ein Flurname ebenfalls noch an einen solchen grundherrlichen Wald (Fronloch, die Fronlochacker).

Die Grundherren verfügten bisweilen auch noch über den offenen Theil der Allmend, namentlich an den Grenzgebieten ihrer «Zwinge», wo sich die Gemeinden noch kein altes, verjährtes Nutzungsrecht erworben hatten, welche vielmehr zwischen den Nachbargemeinden streitig geblieben waren. So verkaufte der nämliche Zwingherr von Schoetz ebenfalls am Ende des XVI. Jahrhunderts an der Westgrenze der Dorfmark Schoetz eine «Weid», genannt das Geländ, aber nicht der Gemeinde Schoetz, sondern dem Bauern auf dem Buttenberg. «Nach dem dann ich kurtzverruckter Tagen (1600) die weydt das Gländ genampt im Twing schoetz gelägen, an mich erkoufft und dieselbe

zu behusen angefangen, habe ich vermeint, nach gewonlichem Bruch alle Gerechtigkeit und Gerechtsame des Zwings zu Schoetz, es sye glich uff Allmend oder aber sunst in andern wäg zu geniessen und derselbigen mich behelffen: Uff welches dann eine ganze Ersame Gmeind daselbst mir diss in kheinem (weg) gestatten noch zulassen wollen, anzeigende, wie dass von Alter her diss Gländ kein Ansprach noch Gerechtsame jemalen g'han heig — etc.»[1]).

Der Bauer auf dem Buttenberg musste darum in dieser Urkunde bestätigen, dass er in der Gemeinde Schoetz nie eine Zwingsgerechtigkeit geltend machen würde. Das Geländ ist also ein späterer Sonderhof und durch Verkauf eines Theils der Allmend von Seiten des Grundherren entstanden. Später hat der Grundherr sein Obereigenthumsrecht über die Allmende weder durch Verkauf an die Gemeinde, noch an dritte Personen ausgeübt.

III. Die endgültige Auftheilung der Allmend im Jahre 1803.

Nach der Vorstellungsweise der bürgerlichen Aufklärungsperiode des XVIII. Jahrhunderts, der französischen Revolutionszeit und des «gesunden», d. h. bürgerlichen Menschenverstandes hat das Privateigenthum an Grund und Boden von jeher zu den sogen. ewigen und unverjährbaren Rechten des Menschen gehört.

Die freie Disposition über den Grundbesitz war durch den Flurzwang, die Nachbar- und Gemeinderechte,

[1]) Buchers Urkunden I. Nr. 28.

die Zehnten und unablösbaren Grundlasten beschränkt und viele dieser Beschränkungen waren als auf Ungerechtigkeit und Unterdrückung beruhend angesehen und empfunden worden.

Zufolge der bisherigen Wirthschaftsweise hatten diejenigen Gemeindegenossen den grössten Nutzen an der Allmend, welche über den grössten Eigenbesitz an Grund und Boden, namentlich aber an Wiesen verfügten, die grossen Bauern also. Die meisten Tauner hatten bloss eine Kuh aufzutreiben. Ihnen gleich standen einige verarmte Bauern mit alten, berechtigten Hofstätten, obgleich sie ein ebenso grosses Anrecht an der Allmende besassen, wie die grossen Bauern. Die Vorstellung von einer natürlichen Gleichheit der Menschen hat diesen Umstand vor allem als grosse Ungerechtigkeit ansehen lassen.

117 Bauern und Tauner in Schoetz besassen zusammen 631 Mw. Wiesen (die Anlagen seit den letzten 100 Jahren nicht mitgerechnet); auf eine Wirthschaft kamen also durchschnittlich $5^1/_3$ Mw., aber 77 fielen unter diesen Durchnitt und nur 40 darüber. 22 besassen nicht über 1 Mw., 39 nicht über 2, 56 nicht über 3 Mw. und 77 nicht über $5^1/_4$ Mw. Dagegen besass ein grosser Bauer mit $33^1/_2$ Mw. alten Wiesenlandes so viel, wie 36 der kleinsten Tauner und Bauern zusammengenommen, und 15 der grössten Bauern so viel, wie 68 kleine Bauern und Tauner.

Die Taunerheimwesen waren für eine selbstständige Wirthschaft zum vornhereiu zu klein gewesen. Das Verbot der Anlage neuer Hofstätten für die Tauner hatte die Wirkung gehabt, dass im Laufe des XVIII. Jahrh. 15 derselben getheilt und also noch kleiner geworden

waren[1]). Die Neubrüche hatten ausserdem seit 1720 fortwährend beschränkt werden müssen und an neue dauernde Zuschläge war nicht mehr zu denken. Es war daher den Taunern und kleinen Bauern am Fortbestand der Allmende als Gemeindeweide wenig oder nichts gelegen. Was sie brauchten, waren Aecker zum Bau von Körnerfrüchten und Kartoffeln. Ein Zuschlag von ein oder zwei Stücken musste ihnen als wesentliche Verbesserung ihrer Lage erscheinen. Zuschläge von der Allmend aber waren ohne Auftheilung derselben nicht mehr zu erwarten.

Der neue Gemeindevorstand war im Jahre 1800 aus der Partei der Tauner bestellt worden. Sie hatten von der helvetischen Konstitution das persönliche, von Allmend und Hofstätte unabhängige, sogen. politische Bürgerrecht erhalten, und es ist darum kein Wunder, dass sie sich auch wirthschaftlich (d. h. in Bezug auf die Allmende) für gleichberechtigt hielten[2]).

Die helvetische Konstitution hatte sich zuerst mit dem Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Februar 1799 und dann durch das Gesetz vom 15. Dezember 1800 mit der Auftheilung der Allmende beschäftigt, ohne jedoch in der Gesetzgebung über diese Angelegenheit zum Abschluss zu gelangen[3]).

---

[1]) 1720 erscheint erst 1, 1803 aber erscheinen 15 getheilte Taunerheimwesen.

[2]) Die Ideen der Freiheit und Gleichheit waren auch in unsere Thäler hinaufgedrungen. Ein kleines Bäuerlein (vielleicht ein Tauner) kommt mit einem grossen leeren Sack zu dem grossen Bauern bei der Schmiede mit der Aufforderung: «Hansjoggi, fass mir z' müli» (d. h. fülle mir den Sack mit Korn für den Müller), «s' ischt jetz alles glich!» (Aus Buchers Aufzeichnungen in den Urkunden, IV.)

[3]) Vergl. dazu Miaskowski. die schweiz. Allmend, pag. 26. f.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1800 über die Theilung der Gemeindegüter bezieht sich auf solche Gemeindegüter, die «theilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören, oder bei denen die Zahl der Antheilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt sind.» Die Antheilhaber, welche die gänzliche Vertheilung vorzunehmen wünschten, sollten einen Theilungsplan einreichen, zugleich aber auch die Zahl derjenigen Berechtigten angeben, die sich der Auftheilung widersetzten, sammt den Beweggründen, die sie dazu veranlassten.

Die Bauernpartei, in der Minderzahl und unter dem Einfluss einer wenn auch nicht der Auftheilung zu Privateigenthum, so doch dem Anbau der Allmenden geneigten Politik (Gesetz vom 4. Mai 1799 über die Anpflanzung von Gemeindegüterantheilen), hatte dieser Bewegung vorerst nur einen passiven Widerstand entgegenzusetzen.

Aus einer Rekurs- und Klageschrift der «Tauner oder minderberechtigten Bürger der Gemeinde Schoetz an den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik» vom 25. Juni 1801[1]) geht folgendes hervor.

Schon am 30. Juli 1800 war im Beisein des Unterstatthalters von Willisau (wie es scheint wegen vorhergegangenen tumultuarischen Auftritten) in einer «Generalversammlung» die Vertheilung der Gemeindegüter zur freien und beliebigen Anpflanzung beschlossen, einige darüber entstandene Missverständnisse von einem bestellten Schiedsgerichte den 26. Januar 1801 entschieden

[1]) Buchers Urkunden I. No. 104.

und dessen Entscheidung von der Verwaltungskammer in Luzern bestätigt worden. Als darauf die Markungen und Scheidungen vom Feldmesser ausgesteckt waren und die Loosungsnummern gezogen werden sollten, so weigerten sich etwa 27 « Bürger », (aus späteren Nachrichten geht hervor, dass die Bauernpartei 29 Köpfe umfasst hat) ihre Nummern zu ziehen, indem sie gesinnt seien, ihren Antheil auch in Zukunft noch mit dem Vieh zu beweiden. Sie wandten sich deswegen an die Verwaltungskammer in Luzern und diese hatte unter dem 5. Mai 1805 folgenden Beschluss gefasst: « Das im schiedsrichterlichen Gutachten begriffene Allmendland der Gemeinde Schoetz soll nach dem darin enthaltenen Maasstabe (das Gutachten ist nicht erhalten) für die Auftreiber sowohl, als für die Anpflanzer abgesondert werden und zwar so, dass jede Partei den ihnen betreffenden Antheil an einem Stück, die eine zum Anpflanzen, die Andere zum Auftreiben erhält. »

Als man aber, erzählt die Rekursschrift der Tauner weiter, zur Vollziehung dieses Beschlusses habe schreiten und die Loose wiederum untereinander werfen wollen, hätte sich die Gegenpartei den 15. Mai (1801) feierlich und in Gegenwart des Unterstatthalters erklärt, dass die Anpflanzer ihre bereits gezogenen Nummern beibehalten und ihren Antheil ungehindert benutzen möchten, weil sie nun das Vieh nicht mehr auf die Weide zu treiben gesinnt seien. Auf diese feierliche Anlobung hin habe nun jeder Anpflanzer seine zuerst gezogenen Nummern behalten und sich, soviel bei dieser späten Jahreszeit noch immer möglich gewesen sei, seinen Antheil angebaut mit dem festen Vorsatze, das übrige dann im Herbst auf das künftige Jahr hin zum Anbauen auszurüsten und so sei auch die Einzäunung unterlassen worden.

Allein alles dessen ungeachtet hätte sich die Gegenpartei, ihres gethanen Versprechens reufällig, schon wieder an die Verwaltungskammer mit dem Ansuchen gewandt, dass, weil sie sich entschlossen hätte, das Vieh nun doch auf die Allmend zu treiben, jeder Anpflanzer seinen Antheil einzuzäunen habe, und wirklich hätte die Verwaltungskammer trotz aller vorausgegangenen Beschlüsse und Erklärungen dem Begehren der Bauern den 22. Juni auch ohne Weiteres entsprochen.

«Ist es wohl möglich», wendet sich die Rekursschrift an die Bürger Vollziehungsräthe in Bern, «dass eine Verwaltungskammer alle Wochen solche sich selbst widersprechenden Beschlüsse über den nämlichen Gegenstand zu geben im Stande sein sollte?» Und dürfe man denn immer noch die Armen auf eine solche himmelschreiende Art behandeln? Wenn man bei den ersten Beschlüssen und Versprechungen geblieben sein würde, so würde jetzt schon alles seine Ordnung und Richtigkeit haben, denn man würde zwischen dem Land der Anbauer und Auftreiber entweder einen Graben oder einen Zaun von Holz der Länge nach gezogen haben und dem Streit würde ein Ende gemacht worden sein. Jetzt sei es aber unmöglich, dass jeder Anpflanzer sein Stück, deren über 50 an der Zahl seien und die bald da, bald dort zerstreut lägen, einzuzäunen im Stande sein würde, und ausserdem habe die Verwaltungskammer durch Beschluss vom 5. Mai das dazu nöthige Holz aus den Gemeindewäldern zu nehmen verboten. Woher solle man denn das Holz zum Einzäunen nehmen, da sich keine anderen als Gemeindewälder in der Gemeinde befänden!?

Wirklich hätten sich schon Einige unterstanden, ihr Vieh auf den noch nicht angebauten Theil der Allmend

zu treiben. Wenn jetzt die Anpflanzungen, die einzige Nahrung und Hoffnung der Armen dem Vieh der Bauern preisgegeben würden, wer sei Schuld daran, als die widerspruchsvollen Beschlüsse der Verwaltungskammer und die in so frecher Weise gebrochenen Anlobungen der Gegenpartei?

Die Tauner und minderberechtigten Bürger fassen den Inhalt ihrer Eingabe in der Bitte zusammen, der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik möchte die schiedsgerichtliche und von der Verwaltungskammer bestätigte Entscheidung vom 26. Januar 1801 sowohl, als auch die Beschlüsse vom 5. und 15. Mai und das feierliche Versprechen der Gegenpartei ebenfalls vom 15. Mai als zu Kraft bestehend erkennen und den Beschluss der Verwaltungskammer in Luzern vom 22. Juni aufheben, da er zu nichts anderem geeignet sei, als zur völligen Verwirrung der Sache und zum gänzlichen Untergang der Armen. Er wolle sich doch, beschwören sie ihn, ihrer Sache annehmen und der Himmel werde ihn einst dafür segnen.

Unterschrieben sind der Gemeindepräsident und zwei Gemeindeverwalter.

Aus einer Rechnung, die Allmendtheilung betreffend, geht hervor, dass am 15., 16. und 17. Oktober 1801 ein Gemeindebeamter nach Bern gereist war, wohl um die Entscheidung in dieser Angelegenheit zu beschleunigen[1]). Aber erst unter dem 4. März des folgenden Jahres hat die Rechnung wieder einen Posten: «für einen Brief, der von Bern kommen 4 β. 3 a.» und unter dem 16. April

[1]) « 15., 16. und 17. Oktober auf Bern, wegen dieser Allmend zu berichten.» Buchers Unkunden I, No. 179.

eine Ausgabe von 18 Gld. 16 ß. «für den Spruch, so von Bern kommen», aber sowohl der Brief als der Spruch scheinen verloren gegangen zu sein, und so ist nicht zu bestimmen, was für Entscheidungen in dieser Angelegenheit in Bern getroffen worden sind.

Es ist bekannt, dass das Ansehen der helvetischen Regierung schon 1801 stark erschüttert und 1802 so gut wie verschwunden war. Sie hatte sich in Bezug auf die Gemeindegütertheilungen nicht so radikal gezeigt, wie man von ihr gehofft und befürchtet hatte. Dass die Sache mit dem Spruch vom 16. April noch nicht abgethan war, und dass die Tauner ihre Hoffnung auf eine für sie günstige Entscheidung von Bern aus noch nicht aufgegeben hatten, geht noch aus einer späteren Notiz derselben Rechnung vom 15. Sept. 1802 hervor: «Mit einem Ross und Wagen zu Alberswil, so sie (d. h. 2 Vertreter der Taunerpartei) auf Bern haben fahren wollen und allda einen Tag gewartet.»

Indessen war schon im Sommer 1801 zwischen der Bauern- und Taunerpartei ein förmlicher Prozess instruirt worden und durch Entscheid des Kantonsgerichts vom 24. September 1801 zu einem vorläufigen Austrag gekommen. Darnach sollte die Allmend auf die Gerechtigkeiten mit dem alten und nicht erst neu eingeschlagenen Mattlande vertheilt werden und zwar sollten bei dieser Theilung noch die halben Mw. berücksichtigt werden.

Der Eigenbesitz an Wiesen hatte den bisherigen Maassstab der Allmendnutzung gebildet, man wollte ihn also auch bei der Allmendtheilung angelegt wissen, wohl mit der Motivirung, sogen. wohl erworbene Privatrechte beschützen zu müssen. —

Nun besassen aber 13 Tauner nicht einmal $^1/_2$ Mw. Wiesen und würden also bei diesem Theilungsmaassstab ihr ganzes bisheriges Allmendrecht verloren haben. Auf $^1/_2$ Mw. würde bei einem Allmendbestand von 472$^1/_2$ Juch. und bei einem Wiesenbestand von 631 Mw. genau $^1/_3$ und auf 1 Mw. Wiesen würden $^2/_3$ Juch. Allmend gefallen sein. Die Tauner besassen aber schon vorher in ihrem Anrecht auf Neubrüche, Lehäcker und Bünden, im Auftriebsrecht einer Kuh oder doch eines Paars Ziegen einen Antheil an der Allmende, der mehr werth war, als diese $^1/_3$, resp. $^2/_3$ Juch. zu Privateigenthum. Ausserdem hatten die Tauner schon nach den Vorgängen von 1799 und 1800 Allmendstücke für sich in Beschlag und in Anbau genommen, die vielleicht $^1/_2$ Juchart durchschnittlich überstiegen. Sie würden also einen Theil derselben haben zurückgeben müssen und bei dieser Art von Theilung nichts gewonnen, sondern im Gegentheil verloren haben. Darum hatten sie Grund genug, mit dieser kantonsgerichtlichen Entscheidung vom 24. September 1801 unzufrieden zu sein.

Ausserdem würde bei dieser Art von Allmendauftheilung das persönliche, wenigstens thatsächliche und herkömmliche Recht der einheimischen Armen und Hausleute nicht berücksichtigt worden sein.

Die Dorfrechte von 1645 und 1773 gewährten ihnen den Auftrieb einer Kuh oder eines Paars Ziegen oder Schafe und ausserdem ebenfalls kleine Allmendäcker. Wirklich waren sowohl die Bauern als die Tauner damit einverstanden, für die Armen einen Theil der Allmende auszuscheiden und der Theilung vorzubehalten. Sie wussten übrigens auch sehr gut warum, indem die Pflicht der Armenunterstützung ohnehin auf ihnen lastete.

Der Streit der Bauern und Tauner war durch die kantonsgerichtliche Entscheidung also nicht beendigt worden, sondern zog sich bis in den Frühling 1803 hin. Die Sache war dann zuletzt einem neuen Schiedsgerichte übertragen worden, das am 12. April dieses Jahres zu folgendem Ausgleich kam [1]).

«Es solle jedem Gerechtigkeits-Besitzer (also sowohl den Taunern als den Bauern) $1^1/_2$ Juch. Gemeindeland von der 2. Klasse ausgemessen und den Armen zu ihrer Unterstützung 50 Jucharten von der ab Seite der Gemeinde zu bestimmenden Gegend zur Nutzung, aber nicht als Eigenthum zugetheilt werden.

Ferner solle das übrige noch restirende Gemeindeland in Folge der kantonsgerichtlichen Sentenz vom 24. September nach Rata des Mattlandes vertheilt und diese Vertheilung bei halben Mw. vorgenommen werden.»

Das Schiedsgericht hat also in seiner Entscheidung sowohl die Ansprüche der Tauner als Hofstättenbesitzer, als auch das Anrecht der Armen zu wahren gesucht und doch den bisherigen Maasstab der Allmendnutzung auch für die Theilung beibehalten wollen.

Es ist aber nicht zu bestimmen, ob und inwieweit dieser schiedsgerichtliche Spruch zur Ausführung gelangt war, als schon im Juni des nämlichen Jahres die Regierung in Luzern die Frage der Allmendauftheilung einheitlich und gesetzlich ordnete.

[1]) Als Parteien sind die Gerechtigkeiten- und zugleich Landbesitzer einerseits und die Besitzer von Gerechtigkeiten anderseits aufgezählt. Buchers Urkunden I. No. 96.

Das Gesetz vom 28. Brachmonat 1803 [1]) bestimmt, dass die liegenden Gemeindegüter, an denen Real-Nutzungsrechte beständen, zu Privateigenthum vertheilt werden dürften, wenn ein Drittel der Antheilhaber, und die Gemeindewaldungen ebenfalls, wenn die Mehrheit der Antheilhaber es wünsche. Vor jeder beabsichtigten Theilung solle ein Theilungsreglement entworfen werden, in dem auch die auf dem Gemeindegut haftenden Lasten zum Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen, Armenanstalten, Brücken, Wuhren, Brunnen und Wasserleitungen gehörige Rücksicht genommen und für die Anlage neuer Strassen, Zäune und Abzuggräben Vorsorge getroffen werden solle. Bei Waldtheilungen sollte das Reglement darauf Bedacht nehmen, dass die den Häusern zugetheilten Waldstücke weder von denselben getrennt, noch abgeholzt und verdorben, und dass die auf der Allmende stehenden Eichen nicht nur geschont, sondern durch Anpflanzen junger Stämmchen soviel als möglich vermehrt werden sollten.

Der Theilungsbeschluss der einzelnen Gemeinden und das Reglement unterlagen der Genehmigung des kleinen Rathes. Dieser sollte unter anderem auch darauf Bedacht nehmen, dass die Gemeindearmen durch diese Allmendtheilung nicht verkürzt würden.

Mit diesem Gesetz vom 28. Juni 1803 ist Luzern in Bezug auf die Auftheilung der Gemeindegüter von allen Kantonen der Schweiz weit aus am radikalsten verfahren. Wenn man gesehen hat, dass die Tauner (d. h. ihre Partei) in Schoetz nicht allein über ein Drittel,

[1]) Der Inhalt dieses Gesetzes bei Miaskowski, d. schweiz. Allmend, pag. 28. f.

sondern über die absolute Mehrheit verfügt haben und wenn man ein ähnliches Verhältniss auch für andere Gemeinden annehmen will, so braucht man sich nicht zu verwundern, dass von den Allmenden fast nichts übrig geblieben ist. In einigen Gemeinden haben sich die Bauern ihre Antheile ausscheiden und nicht vertheilen lassen und bilden jetzt sogen. Korporationsgemeinden, und ebenfalls ist bei einigen Gemeinwesen, namentlich städtischen, wenigstens der Wald nicht der Auftheilung zum Opfer gefallen. Einzig die Gemeinde Grossdietwil an der Grenze gegen den Kanton Bern hat noch ihren Allmendbestand, wie es scheint, vom Ende des vorigen Jahrhunderts, behalten[1]).

Das «Reglement über sämmtliche Gemeindegütertheilung als Wald und Allmend in der Gemeinde Schoetz» sagt einleitend:

«1803, den 10. Herbstmonat versammelten sich in unserer Gemeinde alle Antheilhaber des Gemeindeguts und haben sich gutwillens vereiniget, wie selbe ihre sämmtlichen Gemeindegüter an Waldung und Allmend als Eigenthum vertheilen wollen, damit wir grösseren Nutzen und bessern Frieden und Einigkeit in unsere Gemeinde einpflanzen können.

Hier folgen die antheilhabenden Bürger sammt Hausgerechtigkeiten und altem Mattland, laut Klassifikation.»

Die Tabelle hat 117 Berechtigte, und ausserdem war eine Gemeindegerechtigkeit für «Schul- und Armenan-

[1]) Ueber den noch vorhandenen Gemeindegüter-Bestand des Kantons Luzern vergl. die allgem. Beschreibung und Statistik der Schweiz von 1872/73, pag. 87 und 88., — wo der Kanton Luzern von Dr. Cas. Pfyffer behandelt ist. Nach ihm Miaskowski, die schweiz. Allmend, pag. 234.

stalten» ausgesetzt. 18 Gerechtigkeiten waren getheilt und zwar 15 Tauner- und 3 Bauerngerechtigkeiten. Dagegen befanden sich 10 Bauerngerechtigkeiten in der Hand von 5 Bauern und 2 Taunergerechtigkeiten in einer Hand vereinigt, zusammen 106 ganze Gerechtigkeiten oder vielmehr Hofstätten.

«Unser endlicher Wunsch geht dahin», heisst es weiter, «dass wir sowohl die Waldung als Allmend als Eigenthum vertheilen können, wie hernach folgt laut Gesetz vom 28. Brachmonat 1803.

1. Es soll auf eine ganze Gerechtigkeit ein und eine halbe Jucharte von der zweiten Schatzung Allmendland zugetheilt werden. Falls von der zweiten Schatzung nicht genug vorhanden wäre, soll von der dritten und vierten Schatzung und sofort dazu genommen werden.

2. Das übrige Allmendland soll nach Marchzahl auf das alte Mattland getheilt werden.»

Wie man sieht, sind die Bestimmungen der schiedsgerichtlichen Entscheidung vom 12. April 1803 in dieses Reglement mit hinüber genommen worden und hat das inzwischen erlassene Gesetz vom 28. Juni keinen Einfluss darauf ausgeübt.

3. «Das Maass ist durch Gülten oder Kaufbriefe vom Mattland vorgelegt.

4. Die ganze Allmend soll nach der Schatzung getheilt werden» (d. h. nach vorhergegangener Schätzung und Klassifikation des Bodens).

Ich übergehe die §§, welche die Unterhaltungspflicht der Strassen, Brücken, Gräben und Zäune betreffen.

14. «Zu den Allmendbrunnen soll jede Strecke gleich viel Recht haben nach Rata des Landes, und das Wasser soll so weit geführt werden, als die Allmendschätzer

selbes erachten können, doch aber sollen die Brunnen soviel möglich an die Hauptstrassen gelegt werden. Falls aber das Wasser zu klein würde, so soll Jeder das Recht haben, das Vieh gefangen dahin zu führen.

15. Falls der Einte oder Andere Quellwasser suchen wollte, so soll er das Recht haben, doch wenn er durch das Graben oder die Leitung des Wassers Jemanden beschädigen würde, soll er nach Billigkeit dafür entschädigen.

17. Betreffend der Eichen sollen selbe auf den Allmenden in das Klafter geschätzt und jedem nach Rata der Waldtheilung auf seine Strecken Eichen gegeben werden. Falls einer auf seine Strecke Allmendland seine Anzahl Eichen nicht bekäme, so soll derselbe auf einer anderen Strecke das noch zugehörige Holz erhalten. Wenn aber solche Eichen zum Bauen nicht tauglich sind, sollen selbe in Zeit drei Jahren hinweggenommen werden. Diejenigen, so zum Bauen tauglich sind, sollen auf's Kürzeste zwölf Jahre das Recht haben, auf andern Strecken zu stehen. Zugleich aber sollen alle (gefällten) Eichen ausgestockt werden.

18. Keiner ist befugt, junge Eichen abzuhauen oder zu verderben, wohl aber an bessere oder schicklichere Orte zu setzen.

19. Jeder soll, wo er seinen Antheil Hag machen muss und es das Wachsthum erlaubt, junge Eichen setzen. Selbe sollen immer zwei Schuh von dem Mark auf des Eigenthümers Seite gesetzt werden, gegen die Strassen fünfzig Schuh und gegen den Anstösser sechzig Schuh weit von einander gesetzt werden.

20. Wenn Einer gegen Strassen und Anstösser Fruchtbäume setzt oder setzen will, soll er gehalten sein, selbe das

halbe Maass weit auseinander zu setzen, wie das § 19 sagt betreffend die Eichen.

21. Es soll aber kein Anstösser gegen den andern, wo er den Hag nicht machen muss, Eichen an das Mark setzen näher als zwanzig Schuh, die Fruchtbäume aber fünfzehn Schuh.

22. Alle diese Eichen und Bäume sammt ihren Früchten gehören und bleiben dem Eigenthümer des Landes, worauf dieselben stehen. Falls aber der eine den andern in Sammlung der Früchte beschädigen sollte, soll er ihn wieder nach Billigkeit entschädigen.

23. Diejenigen, welche vor der Theilung Fruchtbäume auf der Allmend gehabt haben und jetzt selbe in ein anderes Theilungsstück gekommen sind, sollen noch 6 Jahre lang dieselben allein zu nutzen haben. Nach Verfluss dieser 6 Jahre soll der Eigenthümer des Baumes noch den halben Theil sechs Jahre lang nutzen können. Nach Verfluss dieser 12 Jahre sollen diese Bäume dem Eigenthümer des Bodens allein zufallen und derselbe sie allein nutzen können.

24. Das Laub von den Eichen und Bäumen gehört Demjenigen, auf dessen Unterpfand es fällt.

25. Falls Einer auf dem moosigen Land Laubholz pflanzen wollte, er mag den Hag machen müssen oder nicht, so soll es ihm gestattet sein.

26. Diejenigen Matten, die erwiesenermassen seit einhundert Jahren vom Ackerland eingeschlagen worden sind, sollen von der Allmend und Waldung ausgeschlossen sein, laut kantonsgerichtlichem Recess vom 24. Herbstmonat 1801 und schiedsrichterlichem Gutachten vom 12. April 1803.

28. Es ist klar angezeigt, dass diejenigen Matten der ersten Klasse sich mit der dritten Klasse gütlich vereinbart haben, dass, wenn z. B. ein Mannwerk von der zweiten Klasse für 8 Gld. Allmendland bekommen sollte, ein Mw. der ersten Klasse für 10 Gld. und ein Mw. der dritten Klasse für 7 Gld. erhalten und an sich beziehen dürfe. »

Die Wiesen wurden also klassifizirt, (bonitirt) so dass auf bessere Wiesen mehr Allmendland vertheilt werden sollte, als auf schlechtere. M. a. W. man wollte nicht bloss die Grösse, sondern auch die Qualität des Wiesenlandes als Maasstab der Allmendtheilung zu Grunde legen. In der dem Reglement beigelegten Tabelle sind

37 Mw. Wiesen der I. Klasse
$516^1/_2$ » » » II. » und
$77^1/_2$ » » » III. » zugetheilt.

Bevor die Klassifikation und Ausmessung der Allmend vollendet war, wusste man nicht, wie viel nach Berücksichtigung der Hausgerechtigkeiten auf die Wiesen zu vertheilen übrig blieb und so nahm man als vorläufigen Theilungsmassstab das unter § 28 genannte Verhältniss von 10, 8 und 7 Gld. für die I., II. und III. Klasse an. Durch Berechnung fand man später, dass auf 1 Mw. Wiesen der II. Klasse für 18 Gld. 18 β. Allmendland zu vertheilen seien, womit auch das Verhältniss für die beiden andern Klassen gegeben war.

Die §§ 29 und 30 enthalten Bestimmungen über die für die Armen bestimmten und der Theilung vorbehaltenen 50 Juch. Ich übergehe sie, weil die bezüglichen Bestimmungen in ein besonderes Reglement hinübergenommen worden sind, das ich weiter unten geben werde.

31. «Falls dem Einten oder Andern ein Stück Allmendland nach Kommlichkeit (Bequemlichkeit) gelegen ist, können die Ausgeschossenen selbes Stück, wenn es Einer auf Kommlichkeit hin verlangt, geben und überlassen, doch ist dabei nicht die ganze Allmend verstanden, sondern nur jene Stück gezählt, welche zwischen oder neben den Häusern liegen, doch mit dem Verstand oder Vorbehalt, wenn es von der Mehrheit der Gemeinde oder ihrer Einwilligung erlaubt oder zugegeben wird.

32. Es ist deutlich vorbehalten worden, dass sich jeder Gerechtigkeitsbesitzer vor der Theilung erklären soll, auf welcher Allmend er auf seine Gerechtigkeit Land an sich beziehen und dafür loosen wolle, auf welche Erklärung hin ihm solches soll gegeben werden. Falls aber auf der einten oder andern Allmend dafür nicht genug Land wäre, so sollen Diejenigen, so es am kommlichsten haben, miteinander loosen und ziehen.

33. Es soll auf dem Eichholzmoos das sogen. Eichwäldlein, und auf dem Wellenberg das kleine Eichwäldlein unvertheilt verbleiben, welche ungefähr halten — — — Jucharten, woran die Nutzniessung nach Masstab der Allmendtheilung benutzt werden soll.

Obiges Land soll mit jungen Eichen angepflanzt werden.

Die übrigen zum Bauen brauchbaren Eichen auf der vertheilten Allmend sollen so viel möglich stehen bleiben, und dieselben nicht umgehauen, noch hinweggenommen werden ohne Bewilligung der Gemeinde oder deren Vorgesetzten.

Betreffend die Waldung.

1. Es soll der Wald erstens zu Gleichem auf die Hausgerechtigkeiten getheilt werden, doch mit dem deutlichen

Vorbehalt, dass auf ein jedes Mw. altes Mattland und laut vorgeschriebener Tabelle ein sechszehntel Jucharten Wald zum Voraus soll gegeben werden.

2. Der Buchwald soll gleich auf die Gerechtigkeiten vertheilt werden.

3. Der Wald, welcher auf das Mattland zugetheilt wird, soll von dem übrigen Wald abgeschnitten werden.

4. Der Wald, welcher auf die Hausgerechtigkeiten getheilt wird, soll laut Schatzung in 106 gleiche Theile getheilt und das Loos darum gezogen werden.

6. Keiner ist berechtigt, von oder aus dem zugetheilten Wald Holz ausser die Gemeinde zu verkaufen, als mit Bewilligung der Gemeinde, oder deren Vorgesetzten.

7. Keiner ist befugt, in seinem Wald zu weiden oder denselben urbar zu machen zum Nachtheil der Kreditoren (Gültgläubiger) oder übrigen Besitzer, noch auszuholzen oder sonst zu verderben.

8. Falls bei grossem Ueberfluss des Wassers man Holz brauchen würde, so soll es erlaubt sein, in der grössten Noth zu nehmen, wo man es am nächsten findet, damit das Unglück des Ausbruches abgewendet wird. Doch soll Demjenigen, so das Holz genommen wird, durch die solches brauchen, vergütet werden.

9. Es soll der Luthernwehre nach das grosse Holz hinweggehauen werden, wenn die Gemeindevorgesetzten solches für nöthig finden, damit die Ausbrüche des Wassers verhütet oder verhindert werden können.

10. Keinem solle erlaubt sein, sein Allmendland und Wald, welches (resp. welcher) auf die Gerechtigkeit zugetheilt wird, zu verkaufen oder allein zu verpfänden.

11. Falls die Gemeinde durch Gott den Allmächtigen verunglückt würde mit Feuersbrünsten und Wasserausbrüchen, so soll nach Massstab der Waldtheilung Holz dazu genommen und gegeben werden. Doch soll aber das Gebäude, welches verunglückt worden ist, nicht grösser gemacht werden, als es vorher gewesen ist und soll auch das Holz nach Gutachten der Gemeinde-Vorgesetzten dazu genommen oder gegeben werden, kleines oder grosses, je nachdem Einer hat, aber alles nach der Schatzung, (d. h. nach dem Massstabe der Theilung) [1]).

12. Die gemeinschaftlichen Beschwerden, welche nicht in diesem Reglement begriffen sind, sollen insgesammt nach Massstab der Gemeindegüter-Vertheilung vertheilt und getragen werden.

13. Die Luthern- und Wiggern-Wehren sollen durch die Ausgeschossenen abgeschätzt und nach ihrem Gutachten soll darauf an Waldung zugetheilt und gegeben werden.

14. Alle unvorhergesehenen Fälle und Streitigkeiten, welche zwischen den Antheilhabern sich ergeben und zufallen können, auf Allmend, Waldung, Strassen, Gräben, Brücken, Marken, Zäunen, Wasser und dessen Leitung, Aus- und Einfahrt, auch was Namens es immer sein mag oder geben kann, sollen von drei von den Antheilhabern ernannten ausgeschossenen, unparteiischen Männern zum

[1]) Vor der Allmend- und Waldtheilung wiesen die Gemeindevorsteher einem Abgebrannten das Holz im Gemeindewalde und auf der Allmende einfach und unentgeltlich an. Nach der Theilung ging ein Gemeindebeamter mit dem Brandbeschädigten von Haus zu Haus und man gab ihm einen Stamm entweder beim Hause, oder versprach, im Walde einen Stamm für ihn anzuzeichnen. Dieses Recht hat sich noch jetzt als Gewohnheit erhalten. —

endlichen Entscheid überlassen werden, wobei es sein Verbleiben haben soll.

15. Falls aber die Streitsache über 20 Franken sich beläuft, so ist den streitigen Parteien erlaubt, je noch einen unparteiischen Mann zu den obigen dreien hinzuzuziehen und zu berufen; für welches die Parteien sich erklären sollen, ehe und bevor obige drei Ausgeschossene entschieden haben, ob sie es diesen dreien überlassen wollen, oder die zwei noch dazu zu berufen seien oder nicht, bei welcher Entscheidung es das endliche Verbleiben haben soll, ohne weitern Rekurs und Prozess [1]). »

Das Reglement ist datirt 1803, den 4. Weinmonat, mit der Nachricht, dass es an diesem Tage vor der versammelten Gemeinde von Artikel zu Artikel vor- und abgelesen, verhandelt, verbessert und angenommen worden sei [2]).

Der kleine Rath des Kantons Luzern, dessen Genehmigung das Reglement unterlag, setzte folgende Punkte hinzu, resp. einige Abänderungen fest.

Es sollen anstatt der von Einigen verlangten 106 Jucharten Eichwald, (die schiedsgerichtliche Entscheidung

[1]) Solche Schiedsgerichte aus Nachbarn und Gemeindegenossen würden sich auch heute noch empfehlen lassen, wo es sich um Streitigkeiten handelt, die, wie Ein- und Ausfahrtrechte, Strassen, Trieb- und Trattrechte etc., mit dem alten Flurzwang und der Allmend zusammenhängen und vielfach von deren Theilung herrühren, statt diese Sachen Richtern und Advokaten zu überlassen, die davon durchschnittlich gar nichts verstehen und die Schwierigkeit des Gegenstandes für die Jahre lang andauernden Prozesse verantwortlich machen.

[2]) Das Reglement im Gemeindearchiv zu Schoetz. Die Abschrift in Buchers Urkunden I No. 45, ist nicht wörtlich, aber sachlich genau.

vom 12. April hatte wirklich diese Grösse festgesetzt und zwar die 6 ungeraden Juch. als Pflanzschule bestimmt) weil nicht so viel vorhanden sei, 25 Juch. Eichwald zum Voraus auf die Seite gemessen und auf das Eiholz, auf den Wellenberg und nöthigenfalls an die Grenze gegen das Ettiswiler Moos zu stehen kommen. Ausserdem solle ein Jeder, der eine ganze Gerechtigkeit besitze, noch zwei brauchbare Eichen auf seinem Unterpfand zu Handen der Gemeinde unterhalten.

Die Obst- und Fruchtbäume, von denen im Reglement die Rede sei und die sich innert Jahresfrist nicht gut mehr würden versetzen lassen, sollten 12 Jahre lang gemeinschaftlich und nachher vom Besitzer der Allmendstrecke allein benutzt werden.

Ueber die 50 Juch. Armenland habe die Gemeinde ein besonderes Reglement zu errichten und dem kleinen Rath zur Genehmigung einzusenden.

Das «Regliment über die von der Gemeinde Schoetz Einhelig bestimmten Fünffzig Jucharten Allmendland, so zur Unterstützung der dortigen als Steuerbrieff angehörige Armen auf die Seiten gesetzt und gethan worden» (datirt 7. Dez. 1804) bestimmt, dass den Armen, die arbeiten können und mögen, von diesem Land nach Verhältniss jedem gegeben werden solle, dass sie für sich und die Ihrigen die nothwendige Unterhaltung selbst gewinnen können [1]). Sie sollten dafür um einen billigen Zins angehalten werden dürfen [2]).

[1]) Das Anrecht der Armen wurde also nicht als Anspruch auf Unterstützung, sondern als Recht auf Arbeit anerkannt und bestätigt.

[2]) Durch Gemeindebeschluss vom 23. April 1804 war bestimmt worden, «das auf das Ahrmenland ein bilichen zins sol gemacht werden von einer ganzenn Bünnten (¼ Juch.) sol

Solchen, die eigene Behausungen, oder eigenes Land oder Kapitalien hätten, glaube man nichts schuldig zu sein.

Die Petenten sollten sich vor einer ganzen versammelten Gemeinde stellen und dafür (d. h. um Armenland) anhalten, wie es jederzeit geübt worden sei. Jeder Gerechtigkeitsbesitzer und Gemeindeangehörige solle seine Stimme und Meinung darüber abgeben können und die Vertheilung keineswegs bloss den Gemeindevorgesetzten überlassen sein.

Wenn nicht alle 50 Jucharten vertheilt würden, so solle die Gemeinde den Rest an öffentliche Steigerung bringen und dabei jeder Steuerbriefsangehörige bieten dürfen. Der Ertrag solle den noch Aermern und der Gemeindeschule zu gute kommen. Wenn aber die Gemeinde ein Schulhaus bauen müsste oder wollte und es dabei schicklich sein würde, dasselbe auf dieses genannte Land zu bauen, so behalte sich die Gemeinde das Recht dazu vor und ebenfalls auch, dem Schulmeister nach Billigkeit etwas an Land zu geben. Wenn es aber nicht dienlich sei, das Schulhaus auf dieses Gemeindeland zu bauen, so wünsche die Gemeinde das Recht zu haben, mit einem Ortsbürger einen schicklichen Platz dafür einzutauschen.

Wenn die Gemeinde glaube, dass ein mit Armenland Bedachter desselben heute oder morgen nicht mehr bedürfen würde, so solle es ihm weggenommen und einem Andern gegeben werden können, der es nothwendig habe. Im Falle eines verschwenderischen Lebenswandels eines

---

fünfzehen schilig wie vor Altem bezahlt wärden. Auff die Allmendblätz sole gleich der bünten nach Proportz des Lands (d. h. ein Zins) gemacht wärden. Und soll der gemeinsverwaltung Ueberlasenn seyn zu belegen». Gemeindeprotokoll vom 23. April 1804. Buchers Urkunden I., No. 223.

Vaters solle man es ihm ebenfalls wegnehmen und für seine Frau und Kinder verwenden dürfen.

Mit diesen 50 Jucharten der Theilung vorbehaltenen Gemeindelandes hatte man das Anrecht der Armen wenigstens an Einschlägen zu Neubrüchen und Bünden zu wahren gesucht. In Bezug auf ihr bisheriges Weiderecht war diess nicht geschehen, denn die «Armenstrecke» war zum Anbau und nicht zur Weide für den ganzen Sommer bestimmt. Die Dorfarmen weiden darum seither ihre Kuh oder Ziegen an Wald- oder Strassenrändern, an Flussufern und üben selbst noch eine Art alten Brach- und Stoppelweiderechtes aus.

Was das Holz betrifft, das man ihnen früher «aus Gutem» gewährt hatte und welches ebenfalls einen Theil des Armenrechts gebildet hatte, sind die Armen bei der Allmendtheilung, wenigstens im Reglement, ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Sie reichten daher unter dem 16. Oktober 1804 eine Bittschrift nach Luzern ein und beklagten sich, dass bei der vorgegangenen Theilung des Gemeindewaldes keine Strecke für sie auf die Seite gethan und der Theilung vorbehalten worden sei, da man doch den Armen früher immer etwas Holz zugetheilt habe.

Die Entscheidung in dieser Angelegenheit zog sich bis in den April des folgenden Jahres hinaus. Desswegen erschien am 9. Februar 1805 ein Ludwig Vonesch als Ausgeschossener mehrerer Hausleute vor der versammelten Gemeinde und hielt an, dass man ihnen aus Gutem genug Holz geben wolle. Dieses Begehren, sagt ein Bericht des Gemeinderathes nach Luzern, sei den Gemeindebürgern viel zu «schwer» vorgekommen, und man habe diesem Ausgeschossenen zur Antwort gegeben, sie wollten ihm

ihre erkauften Gerechtigkeiten, was das Holz betreffe, schenken, wenn ihnen Jemand zu allen Zeiten genug Holz geben wollte, und so habe man ihm sein Begehren des Gänzlichen abgeschlagen. Da sei der Waisenvogt sammt andern Gemeindebeamten aufgestanden und hätte im Namen der Armen und Nothdürftigen angehalten, dass man ihnen doch aus gutem Willen alljährlich etwas Holz geben wolle. Darauf habe die ganze Gemeinde beschlossen, dass

Erstens von allen Gerechtigkeitsbesitzern zusammen jährlich 15—25 Klafter Holz an Spälten ausgemessen und an die Armen vertheilt werden sollten.

Zweitens, die Gemeinde habe alljährlich «die Gewissheit» der Klafter, d. h. die Zahl zwischen 15 und 25 Klaftern, zu bestimmen.

Drittens, diejenigen, die darauf Anspruch machen wollten, hätten sich persönlich vor der Gemeinde zu stellen und darum anzuhalten. Die Gemeinde habe dabei zu bestimmen, wem von Allen und wie viel Jedem gegeben werden solle.

Viertens, die mit Holz Bedachten sollten dieses selbst «aufmachen» oder wenigstens demjenigen helfen, der es ihnen aus seinem Walde geben müsse, und ebenfalls hätten sie es auf eigene Kosten aus dem Walde fahren zu lassen.

Fünftens, wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Gemeinde nachgewiesenermassen in Holznoth kommen sollte, so wolle man sich das Recht vorbehalten, das gegebene Versprechen des Gänzlichen aufzuheben und «abzusetzen».[1])

[1]) Bucher's Urkunden III, Nr. 24 B.

Die Regierung in Luzern genehmigte unter dem 22. April 1805 sowohl das Reglement über die Benutzung der 50 Jucharten Armenland, als auch die Beschlüsse über die jährliche Vertheilung von Holz aus den nunmehrigen Privatwäldern — «in Betrachtung, dass beide dieser der höchsten Prüfung unterworfenen Reglemente ihrem Zweck beinahe durchgehends entsprechen und sich demnach die Armenklasse von Schötz, für welche darin gesorgt wird, hiemit zufrieden stellen könne.»

Es lässt sich nicht bestimmen, wie lange diese jährliche Vertheilung von Holz stattgefunden habe. Durch Gemeindebeschluss vom 11. November 1809 sind 10 Klafter zu diesem Zweck bestimmt worden, also schon weniger als das festgesetzte Minimum von 15 Klaftern. Später ist nicht mehr davon die Rede, und es ist wohl anzunehmen, dass der vorhergesehene Fall wirklich eingetreten und die Gemeinde in Holznoth gekommen sei. Wirklich scheinen die neuen Besitzer des Waldes, namentlich die Tauner und kleinen Bauern ihre Lust am Privateigenthum gehörig gebüsst und die Wälder hübsch devastirt zu haben.

Jedenfalls war dieser Modus, das bisherige Anrecht der Armen auf die Waldnutzung auf diese Weise anzuerkennen und fortdauern zu lassen, gar nicht geeignet, und man hätte für sie ebenso gut ein Stück des Waldes der Auftheilung vorbehalten können, wie es bei den 50 Jucharten Armenland der Fall war. Die Armen haben nachher, als die jährliche Vertheilung von Holz aufgehört hatte, natürlich nicht aufgehört, ihr altes, wenn auch nicht dokumentirtes, so doch thatsächliches Anrecht auf den Wald durch das Sammeln von Leseholz, das Aus-

sägen von abgedorrten Aesten und Stämmchen auszuüben und sie thun es noch jetzt.

Was das Technische der Allmendauftheilung anbetrifft, so kann im Allgemeinen auf das angeführte Reglement verweisen, es können aber noch einige nähere Bestimmungen gegeben werden. Auf die provisorische Vertheilung in Folge der Vorgänge von 1800 und 1801 ist keine Rücksicht genommen und sind die getheilten Parzellen von damals wieder zusammengelegt worden.

Das Reglement bestimmt, die ganze Allmend solle nach der Schatzung vertheilt werden, d. h. die ganze Allmend wurde abgeschätzt, und man erhielt dadurch so und so viele Klassen, von denen jede Juchart so und so hoch geschätzt wurde.[1]) Man wollte zuerst auf jede der 106 ganzen Gerechtigkeiten $1^1/_2$ Jucharten der II. Klasse zum voraus bestimmen; da aber die II. Klasse dazu nicht ausreichte, so musste man die Schatzung auch auf diese $1^1/_2$ Jucharten ausdehnen, d. h. wer nicht diese $1^1/_2$ Jucharten von derselben Klasse bekam, musste aus einer andern mit dem betreffenden Schatzungswerthe bedacht werden.

Der Eichenbestand der Allmend war zu verschieden und seine Kombination mit der betreffenden Bodenqualität zu mannigfach, als dass man eine gleichmässige oder vielmehr proportionale Vertheilung des Bodens und Holzbestandes zugleich hätte in Aussicht nehmen können. Desshalb musste die Schatzung auch auf den Eichenbestand ausgedehnt werden, d. h. man schätzte den Holzbestand der zur Auftheilung gelangenden Allmend ab und

[1]) Und zwar hatte die Gemeinde dieses Geschäft meinem Urgrossvater übertragen.

legte an die Summe der Klafter den Theilungsmassstab der Allmend an; vielleicht vertheilte man ihn auch nur unter die 106 Hausgerechtigkeiten. Es mussten also fremde Eichen auf eigene und eigene (zugetheilte) Eichen auf fremde Allmendparzellen fallen. (Vergl. § 17 des Reglements.)

Es scheint aus den Berechnungen hervorzugehen, dass 1 Jucharte Allmend der II. Klasse auf 70 Gulden, das Hausrecht von $1^1/_2$ Jucharten also auf 105 Gulden angeschlagen worden ist.

Auf dem Wellenberg waren 29 Ansprecher zu berücksichtigen, und es kam nun darauf an, zunächst diese auf der Allmend des Wellenberg selbst zu bedenken. Die Begünstigung, ein Stück Allmend «auf die Kommlichkeit hin» an sich zu ziehen und also nicht verloosen zu lassen, war im Theilungsreglement (§ 32) zwar vorgesehen, man scheint aber keinen grossen Gebrauch davon gemacht und sich auf die Möglichkeit des Austausches nach der Verloosung verlassen zu haben. Auf dem Wellenberg machte ein Einziger Anspruch auf ein Stück Allmend, das an seinen Baumgarten stiess; es wurde ihm überlassen, ausgemessen und abgeschätzt und der Betrag von der Gesammtsumme, die er für sein Haus- und Landrecht zu fordern hatte, abgezogen.

Die beiden Dörfchen des obern und untern Wellenberg befinden sich am Süd- und Nordabfall dieses Höhenzuges. Die Allmende reichte von den Baumgärten des untern Wellenberg bis zu denjenigen des obern Wellenberg. Auf der Südseite des Abhanges und vom Dorf Schœtz aus gesehen weiter links lag ein Gewanne von Aeckern («das Gwang») und eine Anzahl anderer erblich und sondereigen gewordener Bünden und Allmendeinschläge

und kamen also bei der Auftheilung nicht in Frage. Ausserdem hatte sich die Gemeinde für das Armenland daselbst ein grösseres Stück vorbehalten, weil man voraussah, dass sich namentlich hier viele Ansprecher finden würden.

Der Ostabfall des Wellenberg (gegen die jetzige Landstrasse hin) ist nass und schattig, das Hochplateau ist für den Getreidebau besser geeignet, der Westabfall aber ist trocken und ausgebrannt. Es würde sich also nicht empfohlen haben, die Allmende in die entsprechende Anzahl gleicher oder gleichwerthiger Theile zu zerlegen und jedem Hausrecht einen zuzuschlagen. Alles auf ein Loos ankommen zu lassen, würde sich auch wegen der verschiedenen Entfernung dieser ganzen Allmendtheile von den beiden Dörfchen nicht geeignet haben. Man machte also drei Schatzungen, eine von 50 Gulden, eine von 40 Gulden und eine von 15 Gulden und es wurde bestimmt, die Verloosung habe bei den Baumgärten des untern Wellenberg ihren Anfang zu nehmen und der Reihe nach vorwärts zu rücken bis zu einem bezeichneten Baumgarten des obern Wellenberg. Alsdann solle sie ihren Anfang wieder hinter den Baumgärten nehmen und vor sich gehen, so weit es die sämmtlichen Hausrechte erfordern würden.

Man bekam also drei Flurgewanne, eben die 50er, die 40er und die 15er Schatzung und auf jedem derselben war jedes Hausrecht mit einer Parzelle betheiligt. Eine dreifache Verloosung konnte die Ungleichheiten in Bezug auf die Entfernung vom Hause und allfällig noch innerhalb der Parzellen einer Schatzung viel besser ausgleichen, als durch Kombinirung eines einzigen Antheils in Bezug

auf Bodenqualität und Entfernung und bloss einmalige Verloosung möglich war.

Man hatte durch Berechnung gefunden, dass nach Berücksichtigung aller 106 Hausgerechtigkeiten auf jedes Mannwerk Mattland für 18 Gulden 18 β Allmend zu vertheilen sei. Auf dem Wellenberg waren nur 16 Besitzer von Wiesen zu berücksichtigen, weil die übrigen weniger als $^1/_2$ Mannwerk Wiesen besassen. Von diesen 16 hatten sich 7 ihre Antheile mit den Parzellen auf die Hausgerechtigkeit verrechnen lassen. Für die 9 übrigen grösseren Ansprecher reichte nun der Allmendbestand auf dem Wellenberg nicht mehr ganz aus, einerseits weil er schon 1759 nur noch 60 Jucharten betragen und anderseits weil sich die Gemeinde einen Theil für Armenland vorbehalten hatte.

Das « Verzeichniss des Looses, so von den Wellenbergern den 16. März 1804 ist gezogen worden, nur von denjenigen aber, welche das, was ihnen auf's Land gebührt, zum Hausrecht nicht bekommen haben », sagt in Bezug auf die Verloosungsweise in diesem Falle Folgendes:

« Können sich die sämmtlichen (9) Antheilhaber mit einander nicht vereinigen, Jemand ohne Loos (d. h. Antheil) auf dem Wellenberg bleiben zu lassen, so muss das Loos von den sämmtlichen Antheilhabern zweifach gezogen werden, um zu sehen, wer verbleibt und wer auf einen andern Ort hin sich verfügen muss (d. h. auf eine andere Allmend).

Erstlichen wird ein Loos gezogen, wer im zweiten Loose der Erste sein müsse, der ziehen könne. Zu wissen ist's aber, dass nur etwelche erstere Nummern im zweiten Loos bleiben werden, nämlich nur so viele, als noch das

übrige Land fordert»[1]) (d. h. vielmehr zulässt). Man hatte also zwei Reihen von Loosen mit Nummern von je 1—9. Alle 9 Ansprecher zogen zuerst die 9 Nummern der ersten Reihe, z. B. weisse Zeddel. Nun kam Derjenige, der die Nr. 1 gezogen hatte und zog jetzt auch ein Loos der zweiten Reihe, z. B. rothe Zeddel. Traf er die Nr. 1 oder 2, 3, 4, 5, so erhielt er seinen Antheil auf dem Wellenberg und sein Antheil Landrecht wurde ihm, d. h. der Nr. 1, zuerst ausgemessen. Zog er aber die Nr. 9, 8, 7, 6, so musste er warten, bis die Nr. 1—5 ihre Antheile erhalten hatten, und riskiren, es bleibe nichts für ihn übrig.

Auf dem Eiholz wurden 27 Ansprecher mit ihrem Hausrecht und 21 mit ihrem Landrecht bedacht, fast alle aus dem Dorf. Dazu kam hieher der grösste Theil des Armenlandes und blieb noch ein kleiner Eichwald stehen. Der Dachsenberg wurde auf 612 Gulden geschätzt. Darauf machte ein grosser Bauer auf dem Hostris Anspruch, der auf sein Haus- und Landrecht für 406 Gulden 16 β Allmendland zu fordern hatte, und es blieb vom Dachsenberg also nur für 205 Gulden 24 β zu vertheilen übrig. Desswegen ist der Dachsenberg nicht so stark parzellirt wie die übrige Allmend, sondern im Gegentheil zu einem grossen Bauernhof umgestaltet worden.

Um ein Beispiel von der Vermessung und Klassifikation der Allmend zu geben, führe ich hier eine kleine Tabelle an, welche das Moos betrifft und die ich der bessern Uebersichtlichkeit wegen etwas umgestaltet habe. Es ist dabei zu bemerken, dass hier die «grosse Jucharte» angenommen worden ist (45,000 Quadratfuss = $40._5$ Aren).

[1]) Bucher's Urkunden über die Allmend- und Waldverloosung I, Nr. 98—105.

«Verzeichniss des sämmtlichen Mässes und Schatzung im Moos.»

Klasse	Schatzung	Juch-arten	1/8	Quadrat-fuss	Werth	
	à Gulden				Gulden	β
I	15	45	7	425	688	10
II	20	29	6	3233	526	17
III	25	14	5	5175	368	20
IV	30	33	3	4451	1,004	8
V	35	2	3	5225	87	7
VI	40	60	7	4576	2,439	2
VII	45	3	3	2565	154	17
VIII	50	24	7	2626	1,246	26
IX	55	7	5	5572	426	7
X	60	20	6	4290	1,250	28
XI	70	4	—	3170	284	37
XII	75	54	—	4370	4,057	11
XIII	80	9	5	3795	825	11
XIV	90	3	4	3560	322	4
		312	6	2408	13,751	5
Durchschnitt		1			44	

Die Grösse der Allmend im Moos war 1759 nur auf 267 Jucharten, Eichwald inclusive, angegeben worden. Vielleicht hat man damals nicht einen so grossen Theil des Mooses beim See als zur Gemeinde Schœtz gehörig angesehen und auch einige Allmendäcker auf dem Meienrain nicht mitgezählt.

Der ganze grosse Allmendkomplex wurde bei der Theilung in eine Anzahl grösserer und kleinerer Flur-

gewanne getheilt und offenbar erst nachher die Vermessung und Klassifikation innerhalb derselben abschnittweise vorgenommen. (Flurgewanne oberhalb und unterhalb der untern Moosstrasse, Flurgewanne der Erlenmatten und des Rohrbühl und noch einige kleinere beim See.)

Die Theilung des Gemeindewaldes betreffend war im Reglement bestimmt worden, dass zunächst auf ein Mannwerk Wiesen $^1/_{16}$ Jucharte Wald vertheilt werden sollte. Ausserdem sollten die einzelnen Abschnitte der Flusswehren, welche alle auf bestimmten Grundstücken hafteten, abgeschätzt und ebenfalls entsprechend mit Wald bedacht werden, weil zur Unterhaltung derselben Holz nothwendig war und man es früher einfach aus dem Wald geholt hatte. Der Rest sollte unter alle 106 Hausgerechtigkeiten gleichmässig vertheilt werden.

Das Grundbuch unterscheidet noch jetzt «Landwald», «Luthernwehriwald» (beide an einer besondern Stelle im Studenwald gelegen und ausgemessen) und «Gerechtigkeitswald». Ausserdem kommen noch 16 Waldparzellen hinzu, welche als «Eigenwald» bezeichnet werden, zusammen jedoch nur 6 Hektaren $53._3$ Aren gross; sie werden sich also auch schon vor der Theilung in Privatbesitz der betreffenden Bauern befunden haben.

Der Buchwald wurde zuerst und besonders vertheilt. Ich habe seine Grösse nirgends angegeben gefunden. An Tannenwald blieben für die 106 Hausgerechtigkeiten noch je 3 Jucharten zu vertheilen übrig (im Kirchberg, dessen Ostabfall Luthernrain heisst, im Nettenberg, im Studenwald und im Hitzelnberg)

Zuerst wurde der Bestand an «Sagholz», d. h. an so grossen Stämmen, dass sie zu Brettern versägt zu werden pflegen, einer besondern Schatzung unterworfen, analog den Eichen auf der Allmend, und besonders vertheilt. Wegen dieser Vertheilung der Säghölzer kam es dann noch 1806 zum Streit, denn es fragte sich, nach welchem Massstab sie vertheilt werden sollten, ob einfach auf die Hausgerechtigkeiten, oder unter Berücksichtigung der Unterhaltungspflicht von Flusswehren und des Wiesenbesitzes, wegen des Bretterverbrauchs bei der Bewässerung. Es wurde zwischen den Interessenten ein förmlicher Prozess instruirt, dessen Entscheidung mir aber nicht bekannt ist. [1])

Man glaubte auch nach vorhergegangener Vertheilung des grossen Holzbestandes diese drei Jucharten Wald nicht an einem Stück ausmessen zu dürfen, sondern Alle an der verschiedenen Güte des Waldbodens, des Holzbestandes, der Leichtigkeit oder vielmehr Schwierigkeit der Zu- und Wegfahrt gleichmässig betheiligen zu müssen. So wurden jeder Hausgerechtigkeit drei Parcellen in drei verschiedenen Wäldern zugeschlagen und besonders ausgeloost. Die Parcellen wurden innerhalb eines Waldes zwar gleich gross gemacht (Luthernrain 31,000 Quadratfuss, in den übrigen je 43,000 Quadratfuss), aber man glaubte doch, mit dieser Verloosung keine ausreichende Ausgleichung in jeder Beziehung zu Stande gebracht zu haben. Desshalb wurde der ganze Tannenwald, ebenso wie die ganze Allmend der Schatzung unterworfen, d. h. auf Gulden abgeschätzt und

[1]) Protokoll des Gemeinderathes vom 21. November 1806.

die erhaltene Summe durch die Zahl der Hausgerechtigkeiten dividirt. Man bekam so auf ein Hausrecht 150 Gl. (auf eine Parcelle also 50 Gl.). Wer nun mit seinen drei gezogenen Loosen schlechte oder untermittelmässige Parcellen getroffen hatte, musste von Solchen entschädigt werden, die bessere als durchschnittliche Loose gezogen hatten. Diese Ausgleichungen füllen eine ganze Anzahl von Tabellen und haben jedenfalls grosse Arbeit gemacht.

Ein grosses Verzeichniss gibt den Waldbestand aller Parcellen besonders an und stellt diese, nach Besitzern geordnet, zusammen:

Nr. des Looses	Name des Waldes	Stand des Holzes	Besitzer
2	Luthernrain	grober Schutz (d h. junger Wald)	Joseph Ackermann
179	Hitzelnberg	mit Holz	
149	Nettenberg	theils kleiner Schutz, theils leer	
9	Luthernrain	schöner Samen und Schutz	Anton Müller
175	Hitzelnberg	gut mit Holz	
4	Kirchberg	ganz übersetzt mit schönem Holz	
53	Luthernrain	etwas Holz, Schutz u. nichts	Hans Uoli Müller
19	Kirchberg	übersetzt mit grossem Holz	
204	Hitzelnberg	gar schlecht mit Holz	

Ein anderes Verzeichniss besagt, wer (zufolge der Ausgleichung) zu viel und wer zu wenig erhalten habe, alles in Quadratfuss ausgedrückt.

Name des Besitzers	Loos	zu viel	zu wenig
Anton Hügi . . .	1	4300	—
	129	2300	—
	150	—	1500
Joh. Kronenberg . .	14	—	—
	207	1800	—
	89	7900	—
Kaspar Bosshard . .	36	400	—
	161	—	9000
	67	—	2100

«Es ist von einer ganzen Gemeind angenommen worden,» heisst es am Fuss dieser Tabelle, «wenn es nicht mehr als 300 Schuh an einem Blätz fehlt, so soll derselbe nicht verändert werden.

Es ist an einer ganzen Gemeind abgemehret worden, wenn einer zu viel Waldung habe und keinen Landwald zu beziehen habe (von welchem das betreffende abgezogen werden konnte; der Landwald musste also auch zur Ausgleichung dienen), so soll es dem nächsten Blätz (d. h. der Parcelle des Nachbars) gegeben werden und demselben an seinem Landwald abgezogen werden.

Es ist an obiger Gemeinde abgemehret worden, wenn Einer nicht für 15 Gl. für Land- und Wehrenwald an sich zu beziehen hat, so sollen zusammenstehen oder zusammengestellt werden, bis es 15 Gl. ausmacht.»

Ein Verzeichniss stellt solche kleine Ansprecher zusammen; es partizipiren bis sieben an einem solchen Loose

zu 15 Gl. Ein hauptsächlich Betheiligter kaufte dann gewöhnlich die andern aus.

Ausserdem liegt noch ein Verzeichniss vor, worin 28 Ansprecher ihre «Rechte», die sich auf geringen Wiesenbesitz bezogen, sowie solche, die bloss von der Ausgleichung herrührten und ihnen noch als kleiner Waldzuschlag von 400—15,900 Qudratfuss zukommen sollten, wie es scheint ohne gerichtliche Fertigung sogleich nach der Vertheilung einem Andern abgetreten haben.

«Dem Jakob Hug ist des Steiners Matten- und Wehrenrecht zugestellt auf ihr Angeben» etc.

Einem einzigen grossen Bauer sind acht solcher «Rechte» zugestellt worden, und es ist wahrscheinlich, dass man bei diesem Anlasse alte Schulden zu liquidiren gesucht hat. Man findet hier Posten (in Geld ausgedrückt) von 18 Gl. 4 β, 1 Gl. 36 β 4 a.

Förmliche und gerichtlich gefertigte Käufe und Tauschverträge nicht allein den Wald betreffend, sondern überhaupt verzeichnen die Kaufsprotokolle vor und nach der Allmendtheilung in folgendem Massstabe: In den zehn Jahren 1793—1802 zusammen = 181, auf ein Jahr also durchschnittlich 18. Für das Jahr 1803 sind 49, für 1804 74, für 1805 85 Nummern verzeichnet und ist damit das Maximum erreicht.

Bis zum Erlass des kantonalen Gesetzes vom 28. Juni 1803 führte die Taunerpartei besondere Rechnung und darin sind auch die Prozesskosten verzeichnet, die in ihrem Streit mit den Bauern aufgelaufen waren. Aus dieser Rechnung, auf den 15. September 1802 ausgestellt, geht hervor, dass die Taunerpartei in diesem Zeitraum von drei Jahren 44 Mal «Gemeinde» gehalten hatte, wie es scheint, ausschliesslich in Sachen der Allmendtheilung zum Zwecke

des Anbaus. Eine erste Vermessung verzeichnet die Rechnung unter dem 13. bis 26. August 1800.

Die aufgelaufenen Kosten von 1029 Gl. 37 ß 3 a. waren in sieben successiven kleinen Steuerumlagen aufgebracht worden.

Die Bauernpartei führte bis 1803 ebenfalls besondere Rechnung. Bis zum 19. März 1802 waren 676 Gl. 32 ß aufgelaufen und durch eine Umlage von 3 Gl. auf jede Hausgerechtigkeit und von 1 Gl. 10 ß auf jedes Mannwerk Wiesen gedeckt worden. Nachher, aber noch vor der Theilung von 1803, lief für die Bauernpartei noch ein Kostenbetrag von 257 Gl. 11 ß auf, woran sie aber «von den Kleinen» einen Beitrag von 147 Gl. 13 ß, ich weiss nicht aus welchem Grunde, erhalten hat.

Für die vereinigten Bauern und Tauner liefen in Folge der Theilung nach 1803 noch folgende Kostennoten auf:

Für die Allmendtheilung:

Bis zum 7. März 1804 . .	950 Gl. 23 ß 3 a.
» » 10. November 1804 . .	407 Gl. 38 ß

Für die Waldtheilung:

Bis zum 11. Mai 1805 . . .	544 Gl 32 ß
» » 8. » 1807 . . .	681 Gl. 9 ß
Kosten nach 1803	2584 Gl. 22 ß 3 a.
» vor 1803	1964 Gl. — ß 3 a.
Kosten der Allmendtheilung . .	4048 Gl. 22 ß 6 a.

Aus den Rechnungen der Bauern geht hervor, dass ihre Partei nur 29 «Bürger» umfasst hat, dass also alle übrigen Bauern mit der Taunerpartei gemeinsame Sache gemacht haben.

zu 15 Gl. Ein hauptsächlich Betheiligter kaufte dann gewöhnlich die andern aus.

Ausserdem liegt noch ein Verzeichniss vor, worin 28 Ansprecher ihre «Rechte», die sich auf geringen Wiesenbesitz bezogen, sowie solche, die bloss von der Ausgleichung herrührten und ihnen noch als kleiner Waldzuschlag von 400—15,900 Qudratfuss zukommen sollten, wie es scheint ohne gerichtliche Fertigung sogleich nach der Vertheilung einem Andern abgetreten haben.

«Dem Jakob Hug ist des Steiners Matten- und Wehrenrecht zugestellt auf ihr Angeben» etc.

Einem einzigen grossen Bauer sind acht solcher «Rechte» zugestellt worden, und es ist wahrscheinlich, dass man bei diesem Anlasse alte Schulden zu liquidiren gesucht hat. Man findet hier Posten (in Geld ausgedrückt) von 18 Gl. 4 β, 1 Gl. 36 β 4 a.

Förmliche und gerichtlich gefertigte Käufe und Tauschverträge nicht allein den Wald betreffend, sondern überhaupt verzeichnen die Kaufsprotokolle vor und nach der Allmendtheilung in folgendem Massstabe: In den zehn Jahren 1793—1802 zusammen = 181, auf ein Jahr also durchschnittlich 18. Für das Jahr 1803 sind 49, für 1804 74, für 1805 85 Nummern verzeichnet und ist damit das Maximum erreicht.

Bis zum Erlass des kantonalen Gesetzes vom 28. Juni 1803 führte die Taunerpartei besondere Rechnung und darin sind auch die Prozesskosten verzeichnet, die in ihrem Streit mit den Bauern aufgelaufen waren. Aus dieser Rechnung, auf den 15. September 1802 ausgestellt, geht hervor, dass die Taunerpartei in diesem Zeitraum von drei Jahren 44 Mal «Gemeinde» gehalten hatte, wie es scheint, ausschliesslich in Sachen der Allmendtheilung zum Zwecke

des Anbaus. Eine erste Vermessung verzeichnet die Rechnung unter dem 13. bis 26. August 1800.

Die aufgelaufenen Kosten von 1029 Gl. 37 ß 3 a waren in sieben successiven kleinen Steuerumlagen aufgebracht worden.

Die Bauernpartei führte bis 1803 ebenfalls besondere Rechnung. Bis zum 19. März 1802 waren 676 Gl. 32 ß aufgelaufen und durch eine Umlage von 3 Gl. auf jede Hausgerechtigkeit und von 1 Gl. 10 ß auf jedes Mannwerk Wiesen gedeckt worden. Nachher, aber noch vor der Theilung von 1803, lief für die Bauernpartei noch ein Kostenbetrag von 257 Gl. 11 ß auf, woran sie aber «von den Kleinen» einen Beitrag von 147 Gl. 13 ß, ich weiss nicht aus welchem Grunde, erhalten hat.

Für die vereinigten Bauern und Tauner liefen in Folge der Theilung nach 1803 noch folgende Kostennoten auf:

Für die Allmendtheilung:

Bis zum 7. März 1804 . .	950 Gl. 23 ß 3 a.
» » 10. November 1804 . .	407 Gl. 38 ß

Für die Waldtheilung:

Bis zum 11. Mai 1805 . . .	544 Gl 32 ß
» » 8. » 1807 . . .	681 Gl. 9 ß
Kosten nach 1803	2584 Gl. 22 ß 3 a.
» vor 1803	1964 Gl. — ß 3 a.
Kosten der Allmendtheilung . .	4048 Gl. 22 ß 6 a.

Aus den Rechnungen der Bauern geht hervor, dass ihre Partei nur 29 «Bürger» umfasst hat, dass also alle übrigen Bauern mit der Taunerpartei gemeinsame Sache gemacht haben.

Diese 29 Bauern hatten für	10018 Gl.	Allmendland an sich bezogen, durchschnittlich also für . . .	345 Gl.
88 von der Taunerpartei für	13229 Gl.	durchschn.	150 Gl.
117 Bauern und Tauner .	23247 Gl.	»	198 Gl.
Schatzung des Waldes . .	15750 Gl.	ohne Buch- und Landwald.	
Luthern- und Wiggernwehre	2146 Gl.		
Schatzung v. Allmend u. Wald	41143 Gl.		

Die Posten für den Buchwald und den Landwald habe ich nicht ausgesetzt gefunden.

Von den 23247 Gl. als Schatzungswerth für die Allmend sind 10605 Gl. den Hausgerechtigkeiten und 12642 Gl. dem Wiesenbesitz zugeschlagen worden.

Zuerst der langandauernde Streit um die Allmendauftheilung, dann die grosse Arbeit, der langsame Verlauf und vor allem die hohen damit verbundenen Kosten haben nach allem Anschein höchst ermüdend gewirkt. Ein Gemeindebeschluss, die Theilungsrechnung betreffend, sagt: (es) «ist von der Mehrheit gesagt worden, dass sie nicht mehr an die Rechnungskommission bezahlen, sondern die Rechnung für gut erkennen wollen; sie wollen es bleiben lassen, wie es sei, wenn es doch so viel zu thun gebe, sie haben Kosten genug gehabt. Wan der eine oder andere die Rechnungen untersuchen wolle, so könne er es auf eigene Rechnung thun und alsdann auch den Gewinn davon haben» (wenn nämlich etwas Unrichtiges zum Vorschein komme).

Wirklich wurden die späteren Rechnungen (schon nach dem 6. Juli 1804) «abgelesen und angenommen», «einhälig angenommen ohne weiteres Untersuchen,» wie die Gemeindeprotokolle sagen.

IV. Beurtheilung.

A. Vom wirthschaftlichen Standpunkte.

Dem extensiven System der Feldwechselwirthschaft (Egerten- oder wilden Feldgraswirthschaft) zur Zeit des früheren Mittelalters entsprechend, haben die damaligen Wirthschaftsganze (Höfe) grosse Komplexe im Umfang der späteren Grundherrschaften oder Zwinge umfasst. Aus dieser Feldwechselwirthschaft ist man dann zur Dreifelderwirthschaft übergegangen, d. h. man hat den Boden zunächst des fron- und grundherrlichen Hofes in dauernden Anbau genommen und so drei Felder (Zelgen) erhalten, das Winterfeld, das Sommerfeld und das Brachfeld. Daneben hat die Benutzung des übrigen Gebietes in der Egertenwirhschaft fortgedauert, d. h. das zum Anbau geeignete Weideland wurde der Reihe nach und gewöhnlich nur zwei Jahre angebaut und darauf wieder der Weide überlassen. (Egerten.)

Man versteht die spätere Zelgeneintheilung und den Flurzwang wirklich nicht, wenn man nicht weiss, dass ursprünglich nur drei grosse Felder (Zelgen) da waren und vom Hof aus ganz und ungetheilt bebaut wurden, wie dies übrigens auch noch später nachgewiesen werden kann. [1])

Erst als diese Wirthschaftsganzen mit ihrem grossen Personal- und Viehbestand zu gross geworden waren und die Grundherren aus Rücksichten der Wirthschaftlichkeit, des Vorzugs der freien Arbeit vor der unfreien, es für vortheilhaft gefunden hatten, ihre Wirthschaft nach und

[1]) Schweiz. Geschichtsquellen, III. Acta Murensia, p. 34 f. ordinaveruntque cellam et istos nostros tres maximos agros, sicut modo sunt. Dazu die Anmerkuug 1.

nach und zuletzt ganz aufzugeben und in die Burgen und Städte wegzuziehen, sind diese drei grossen Felder unter die Leibeigenen und Hörigen in Parcellen vertheilt worden und ist der Hof zu einem Dorfe erwachsen. [1]) Der Wald und die Weide (und vielerorts auch die Wiesen) sind in Gesammtbesitz und Nutzung der Hofgenossenschaft und späteren Gemeinde geblieben. (Allmend.)

Es lag im Vortheil des Grundherren, ihre Hofmark in so viele kleine Wirthschaften als möglich auszuthun. Der Betrieb der Landwirthschaft konnte nur arbeitsintensiv sein und ein intensiverer Anbau nur durch mög-

[1]) Von jeder Zelge bekam ein Höriger eine Parcelle. Wo die grundherrliche Wirthschaft als Meierhof noch fortdauerte, blieb demselben ebenfalls auf jeder Zelge ein nicht vertheilter, grösserer Rest, zum Unterschied von den schmalen Parcellen «Breite» oder «Gebreite» genannt. (latus fundus; vielleicht davon in übertragener Bedeutung Latifundien.) Fast alle Dörfer haben solche «Breiten». Zum Meierhof der St. Mauritiuskirche in Schoetz gehörte eine «Kilchbreite», urkundlich noch 1729 erwähnt.

Anstatt des ganzen Fronhofes mussten dann diese Hofleute, denen man eigene Wirthschaften gewährt hatte, nur noch diese drei «Breiten» im Frondienste bebauen und ausserdem für ihre Hofstätte und die Parcellen auf dem Felde einen jährlichen Grundzins bezahlen. Nach dem Tode eines solchen Hörigen mussten dessen Erben beim Grundherren um die Wiederverleihung mit diesem Gute (Hube oder Schuppose) anhalten und dabei den «Ehrschatz» bezahlen, bisweilen noch den «Todfall», oder das «Besthaupt», d. h. das beste Stück Vieh.

Der Frondienst und diese grundherrlichen oder feudalen Lasten waren der Rest und nicht der Anfang der Hofhörigkeit und der Grundherrschaft.

Auch nach dieser Vertheilung der Zelgen in Parcellen wurde doch eine Zelge immer mit der nämlichen Kultur bestellt, resp. leer gelassen. (Flurzwang.) Das Zerstreutliegen der Parcellen auf allen Zelgen heisst Gemenglage.

lichst viele Hände erzielt werden, die ihrerseits nur für ihre eigenen kleinen Wirthschaften zu arbeiten Interesse hatten. Dem vermehrten Bedürfniss entsprechend, sind den drei Feldern fortwährend neue Abschnitte des Weidelandes zugeschieden und in Anbau genommen worden.

Dieser intensiven Bewirthschaftungsweise haben die schmalen Feldparcellen, der extensiven Bewirthschaftung des übrigen Theiles der Dorfmark (Egertenwirthschaft, Viehweide und Wald) hat die ungetheilte grosse Allmend entsprochen.

Ganz die nämlichen Rücksichten sind später geltend gewesen, als die Bauern, die Rechtsnachfolger der Grundherren, nun ihrerseits die Tauner angesiedelt haben. Im Interesse einer intensiveren Bewirthschaftung des Bodens und eines höheren Ertrags musste man sich vermehrte Arbeitskraft und durch Ansiedelung einen festen Bestand an Taglöhnern zu sichern suchen.

Neben dem Interesse einer intensiveren Bewirthschaftung des Bodens, der Ausdehnung des Ackerlandes und der Vermehrung des Wiesenbestandes war jedoch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Man bedurfte der ewigen Weide zur Sömmerung, denn die Wiesen dienten nur zur Heugewinnung für den Winter. Die Ansiedelung der Tauner und die successiven Einschläge auch nachher hatten zuletzt das Gleichgewicht zwischen dem Acker-, Wiesen- und Allmendbestand gestört, von 1710 weg reichte die Viehweide in Schoetz nicht mehr aus. Man wollte desswegen die Wiesen vermehren und dieses konnte nur auf Kosten des Ackerlandes geschehen. Durch intensivere Bebauung musste man den Ausfall gut zu machen suchen und desswegen hob man die leere Brache auf und ging zur verbesserten Dreifelderwirthschaft über. Die Kartoffel,

in dieser Zeit aufgekommen, deckte den Ausfall in der Getreideproduktion. Sie war namentlich den Taunern willkommen, aber auch den Bauern, weil man nun vorläufig keine neuen Einschläge auf der Allmend zu gewähren brauchte.

Durch den Wegfall der Brache fiel aber auch die Brachweide weg. Die Einführung des Kleebaus hat nicht allein diesen Ausfall gedeckt, sondern sie hat die Sommerweide entbehrlich, die Grünfütterung möglich und den Uebergang zur verbesserten Dreifelderwirthschaft allgemein gemacht. Nach der Einführung des Kleebaus war die gänzliche Auftheilung der Allmend zum Zwecke des Anbaus nur noch eine Frage der Zeit. Man brauchte nur die Dinge sich entwickeln zu lassen, so würde man sich den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen ebensogut wie früher und auch ohne die französische Revolution angepasst haben.

«Es heischt die Pflicht der Regierung,» heisst es in den Eingangsworten zu dem luzernischen Gesetz über die Allmendtheilung vom 28. Juni 1803, «besonders in den gegenwärtigen bedrängten Zeitumständen, für eine bessere Kultur des Bodens zu sorgen.»

Es ist dies der bekannte Grundsatz der liberalistischen Volkswirthschaftslehre, dass der Grund und Boden nur in den Händen von Privaten nutzbringend bewirthschaftet werden könne. Das Thatsächliche bestand darin, dass der grösste Theil der Allmend als Viehweide benutzt wurde, freilich im hauptsächlichen Interesse der grösseren Bauern. Als Viehweide aber wurde die Allmend in Schoetz wenigstens ebensogut bewirthschaftet, wie diess bei Viehweiden noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts und

selbst vielerorts bis heute der Fall ist, auch wo sie sich in Privateigenthum befinden.

Schon 1606 ist von einem «Landgraben» die Rede, der schon vor Jahren geöffnet worden sei «von wegen des unfals, so under deren von Schoetz vich khommen.» Das ganze XVII. Jahrhundert ist mit Streit zwischen den Gemeinden um den Wauwilersee und dem Kloster St. Urban ausgefüllt, indem sie dem See fortwährend einen bessern Auslauf zu verschaffen und das Umgelände trocken zu legen suchten, das Kloster sich aber die Verminderung des Seegebietes nicht gefallen lassen wollte.[1]) Die gänzliche Kanalisation des Wauwilersees würde schon damals vollendet worden sein, wenn man diese sieben Seegemeinden hätte gewähren lasseu. Durch Uebereinkunft von 1758 sollte Schoetz 15 Mann, Egolzwil ebenfalls 15 Mann, Wauwil 9, Seewagen und Kottwil 5, Zuswil 4 und Ettiswil 12 Mann zur Unterhaltung des Seeabflusses und zur Wiedereröffnung abordnen, so oft dies nothwendig sein würde. Von Landgräben, «Strich- und Zwerchgräben» auf diesem Seegebiet ist ebenfalls die Rede. Der Bericht über die Allmend von 1759 sagt: «In dem see Moss welchess man Nesse halb nit bouwen kan und welches man jährlich mit grosser Arbeit alle greben muss uff dûn —.»

Ein Theil der Allmend am Fusse des untern Wellenberg ist im «Gemeinwerk» zu Wässerwiesen angelegt worden, um sie an jährliche Versteigerung bringen und den Ertrag zur «Erleichterung der Gemeindekosten» verwenden zu können.

---

[1]) Eine ganze Anzahl von Urkunden, den See betreffend bei Bucher IV, Nr. 7, D.-F. und I, Nr. 73.

Es hindert wirklich nichts daran, dass auch die Gemeinden für eine bessere Kultur ihres Grundbesitzes sorgen können. Sie sind im Gegentheil, wo es sich um Entwässerung und die Anlage von Wiesen handelt, dazu noch besser im Stande als Privatbesitzer. Die Pflicht der Regierung, für eine bessere Kultur des Bodens zu sorgen, erheischt also nicht durchaus die Vertheilung der Allmend zu Privateigenthum. Sehr viele süddeutsche Gemeinden haben ihren Grundbesitz (Allmenden) gemeindeweise verbessert, für Aecker- und Wiesenanlagen bereit gemacht [1]) und nachher in Parcellen an ihre Bürger verpachtet oder in lebenslängliche Nutzung gegeben. Auch in der Schweiz besitzen noch viele Gemeinden Allmendäcker, die wie ein Garten angebaut sind, so Böningen bei Interlaken, Stans, namentlich auch das Land Glarus mit Pachtzinsen von 3 Fr. per Are (108 Fr. per Jucharte.) [2])

Die plötzliche und einmalige Auftheilung der Allmende im Jahre 1803 war jedenfalls eine Uebereilung. Man hätte dem Bedürfniss der kleinen Leute und dem Interesse eines besseren Anbaues Rechnung tragen können, ohne den ganzen Allmendbestand zugleich zu liquidiren. Der Anbau des Wellenberg würde dazu hingereicht und die Tauner würden wahrscheinlich damals auch gar nicht mehr gefordert haben. Für eine so plötzliche Vergrösserung ihrer Wirthschaften sind offenbar viele dieser kleinen Leute nicht eingerichtet gewesen, weil es ihnen u. A. auch am nothwendigen Kapital dazu gefehlt hat. Sie haben ihre Antheile leichtsinnig verkauft oder durch Noth und Verschuldung gezwungen abtreten müssen. Die grossen

[1]) Laveleye, Ureigenthum. Deutsch von Bücher. Pag. 190 ff.
[2]) Ebendaselbst, pag. 130, 145 etc., nach Becker, Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage.

Bauern waren ebenfalls nicht dazu bereit, nun sofort zu einer intensiven Bewirthschaftung ihres neugewonnenen Grundbesitzes überzugehen. Sie haben vielmehr die Weidebenutzung bis gegen das Ende der 1820er Jahre fortdauern lassen. Das ist namentlich auf der Allmend des Moos (Rohrbühl etc.) geschehen, wo die Bauern grosse zusammenhängende Stücke erhalten hatten. Sie haben aber diese Komplexe mit Zäunen umziehen müssen, statt dass wie früher die ganze Allmend eingezäunt (oder vielmehr von Feld und Wiesen abgeschlossen) war. Ein Grundstück von 1 Hektare in Quadratform braucht 400 Meter Zaun, ein solches von 16 Hektaren braucht 100 Meter per Hektare und ein solches von 100 Hektaren braucht 40 Meter per Hektare. Schon aus diesem Grunde waren die grossen genossenschaftlichen Anlagen zur Zeit der ersten Ansiedelung und die späteren Fronhöfe und Dorfgenossenschaften (mit Flurzwang) entsprechende Wirthschaftsganze.

Es würde sehr interessant sein, zu untersuchen, welche wirthschaftliche Veränderungen im einzelnen die Allmendtheilung bewirkt hat. Für einige süddeutsche Gemeinden, wo die Allmeindvertheilungen namentlich im ersten Drittel unseres Jahrhunderts vorgenommen worden sind, hat man darüber wirklich genaue Berechnungen und Aufnahmen gemacht und dabei die Veränderungen in der Einwohnerzahl, im Viehbestand, in der Qualität des Viehstandes, im Vermögenszustand der Gemeindeangehörigen und endlich die Frage, ob sich das vertheilte Gemeindeland noch im Besitz der Familien zur Zeit der Theilung befinde, berücksichtigt.[1])

[1]) Laveleye, Ureigenthum, pag. 180 ff. Ebenfalls finden sich daselbst noch: Allgemeine Erfahrungen über den Erfolg der Theilung, Grössenangaben über die vertheilten Flächen, der Antheile und über die Art der Theilung etc.

Das Material, das mir vorliegt, reicht nicht so weit, um über diese Punkte für Schoetz irgendwie genügend Auskunft zu geben.

Eine Zählung der Pfarreigenossen von Ettiswil in Oberschoetz von 1785 ergab 315 Personen. Mit Rücksicht auf die starkbevölkerte Taunerkolonie auf den beiden Wellenberg muss die Bevölkerung von Unterschoetz auf 450 angenommen werden (zusammen 765).

Eine Volkszählung von 1799 ergab für den Kanton Luzern eine Bevölkerung von 76,949 Einwohnern. Proportional mit den Ergebnissen von Schoetz im Jahre 1850 müsste diese Gemeinde 1799 also 847 Einwohner besessen haben. Jedenfalls ist die Bevölkerung nach der Theilung sehr schnell gestiegen, denn im Jahre 1850 zählte die Gemeinde Schoetz in 230 Familien 1464 Einwohner. Diese äusserst starke Zunahme ist jedoch vielleicht nicht ganz auf Rechnung der Theilung allein zu setzen, sondern es muss auch berücksichtigt werden, dass bis 1850 ziemlich viel Hausindustrie betrieben worden ist. Diese Hausindustrie (Baumwollweberei, dann Bandweberei und Strohflechten) hat wahrscheinlich auch mitgewirkt, dass der Bodenbesitz noch mehr vertheilt wurde, als unmittelbar nach der Allmendtheilung der Fall war. 1803 wurden 117 Landbesitzer mit Hofstätten gezählt; dazu kam noch eine, jedenfalls ganz kleine Anzahl von Landeigenthümern ohne Hofstätten. 1850 sind 183 Grundbesitzer aufgezählt, wobei jedoch zu bemerken ist, dass der Gemeinde Schoetz unterdessen der Buttenberg mit drei und der Walberg mit einem Heimwesen zugeschlagen worden sind.

Nach 1850 verzeichnen alle Landgemeinden eine starke Abnahme der Bevölkerung. Schoetz fiel im Jahre 1870 von 1464 auf 1252 Einwohner, stieg bis 1880 wieder auf 1309

und fällt bis 1888 wiederum auf 1262 zurück.[1]) Dieser Rückgang fällt mit dem Aufhören der Hausindustrie, namentlich aber mit dem Uebergang vom Getreidebau zur Milchwirthschaft zusammen. Die Milchwirthschaft ist kapitalintensiver, aber nicht arbeitsintensiver als der Kornbau, braucht im Gegentheil weniger Arbeiter, von denen überdiess noch eine grosse Anzahl durch die Dreschmaschine ersetzt worden ist. Seit 1850 ist darum die weitere Zerstückelung des Bodens nicht fortgeschritten, sondern man befindet sich im Gegentheil in einer entgegengesetzten Bewegung, der Accumulation. Kleine Wirthschaften werden aufgegeben (aufgelöst) und grössere vergrössern sich. Diese kleinen Wirthschaften, die zur Zeit des vorherrschenden Getreidebaus arbeitsintensiv bewirthschaftet wurden und die Arbeit des Besitzers voll in Anspruch nehmen konnten, sind für die Milchwirthschaft wirklich zu klein; Handelsgewächse (Tabak, Hopfen etc.) werden keine gebaut und für Gemüse und andere Produkte der Klein- oder Spatenkultur hat man keinen Absatz. Das jetzige Grundbuch hat nur noch 127 bäuerliche Wirthschaften,[2]) auswärtige Besitzer von bloss einzelnen Grundstücken abgerechnet, und es hat allen Anschein, dass sich ihre Zahl noch vermindern wird.

Was den Viehstand anbetrifft, so sind mir keine Zählungen vor 1838 bekannt. Die Qualität desselben hat auch mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Theilung sehr viel zu wünschen übrig gelassen und ist

[1]) Die kleine Nachbargemeinde Ohmstal-Niederwil hat in den acht Jahren von 1880—1888 mehr als den fünften Theil ihrer Einwohner verloren. (1880: 388, 1888: 308, 1850: 416.)

[2]) Die schweiz. Statistik, 70. Lieferung: Viehzählung 1886 hat sogar für Schoetz nur 123 landwirthschaftliche Betriebe, pag. 48.

erst seit der allgemeinen Aufnahme der Milchwirthschaft besser geworden. Seit etwa zehn Jahren besitzt die Gemeinde nun wirklich einen sehr schönen und starken Viehstand.

Amt Willisau.

1838 . . .	13,618	Stück	Rindvieh
1886 . . .	24,219	»	»
1838 . . .	5,809	»	Kühe
1886 . . .	12,672	»	»

Schoetz.

1850 . . .	683	Stück	Rindvieh
1886 . . .	979	»	»
1850 . . .	305	»	Kühe
1886 . . .	538	»	»

Was den Vermögenszustand der Bevölkerung im Allgemeinen anbetrifft, so mögen sich bis gegen das Ende der 1830er Jahre die Verhältnisse der Grundbecitzer in Folge der schnell wachsenden Grundwerthe wirklich gebessert haben. Die Lage der Armen ist aber im nämlichen Massstabe schlechter und ihre Zahl viel grösser geworden. 1850 hatte Schoetz 197 ganz und theilweise unterstützte Ortsbürger = $23._5$ % der wohnhaften (837) Ortsbürger und $13._5$ % der ganzen Wohnbevölkerung. Durch starke Auswanderung des verarmten Theils der Bevölkerung und Besserung der Verhältnisse sank darauf die Ziffer, aber nur unbedeutend. 1870 betrug die Gesammtzahl der unterstützten Familien und Einzelpersoneu schon wieder = 80, die Zahl der versorgten Kinder = 38.[1]) Die Ausgaben für Armenzwecke betrugen 1870 = 13,086 Fr. (im Jahr 1887 = Fr. 14,616. 94).

[1]) Statistik des Armenwesens in der Schweiz, 1870, pag. 106.

Die hohen Güterpreise haben zu vielen Käufen und Verkäufen, Erbschaftstheilungen und Auskäufen und desswegen zu einer im Massstabe der gestiegenen Grundwerthe nun ebenfalls gestiegenen hypothekarischen Belastung geführt. Im nämlichen Augenblick, wo dann dieses Steigen der Güterpreise aufhört oder dieselben gar zurückgehen, wird diese Belastung als Ueberlastung und als «böse Zeit» empfunden. Das war schon Anfangs der 40er Jahre der Fall, namentlich dann aber 1876, als die Güterpreise einen neuen starken Anlauf genommen hatten, nun plötzlich stille standen und wieder zurückgingen. Die letzten Eigenthümer befinden sich dann immer im Besitze eines zu theuer gekauften oder zu hoch ausgekauften Heimwesens und können dasselbe kaum halten, keine neuen Hypotheken mehr aufnehmen und beim Verkauf nicht nur keinen Gewinn machen, sondern noch den Verlust des ganzen Vermögens riskiren, welche Verhältnisse von den Bauern immer als «böse Zeit» zusammengefasst und bezeichnet werden. Das Steigen der Güterpreise dagegen erlaubt Verkauf und Erbstheilungen (Auskäufe), d. h. Ueberschreibung mit Hypotheken und wird als «gute Zeit» bezeichnet.

Was das Wirthschaftssystem anbetrifft, so hat die Allmendtheilung keine Aenderung hervorgebracht. Die verbesserte Dreifelderwirthschaft hat, so lange der Getreidebau vorherrschend war, fortgedauert. Die Tauner und kleinen Bauern haben die Allmendparcellen sofort angebaut und in ihren drei- oder sechsjährigen Wirthschaftsumtrieb hereingezogen. Die grossen Bauern haben ihre ausgedehnten Allmendstücke (sechs bis zwölf Jucharten) vorläufig noch beweiden lassen und erst nach und nach unter den Pflug genommen. Seit der allgemeinen Auf-

nahme der Milchwirthschaft ist das System der verbesserten Dreifelderwirthschaft vielfach durchbrochen worden und man befindet sich jetzt in einer Uebergangsperiode, indem namentlich die bessern Ackerstücke nach ihrer Einsaat mit Klee und Grasmischungen so lange als «Kunstwiesen» liegen bleiben, als sie noch einen hinreichenden Ertrag geben. Das zweite Getreidejahr wird vielfach und bei der vorhandenen Bodenerschöpfung an Phosphorsalzen und den niedrigen Kornpreisen fallen gelassen und an die Stelle des Ackerklees, der nur eine einjährige gute Ernte gibt, ist vielerorts der Mattenklee getreten, der einige Jahre andauert. Man befindet sich also im Uebergang zu einem Fruchtwechselsystem, dessen Reihenfolge (Turnus) aber noch nicht festgestellt ist und in welches die entfernteren und weniger guten Ackerstücke noch nicht eingetreten sind.

Die agrarpolitischen Schriftsteller und die Lehrbücher haben die Gemenglage der Aecker und das Zerstreutliegen der alten Feld- und spätern Allmendparcellen über die ganze Dorfmark hin als grössten Schaden und die Zusammenlegung derselben (Konsolidation) durch Kauf und Austausch als grössten Vortheil gepriesen und das Verbleiben bei den alten Verhältnissen als einen argen Schlendrian bezeichnet. Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind bekannt und brauchen hier nicht aufgezählt zu werden. Nach unserer Ansicht sind die meisten derselben mehr theoretisch als praktisch. Für die Gemenglage lassen sich, wo nicht ganz korrupte Anwand- («Anstoss») verhältnisse bestehen und der Flurzwang abgeschafft ist, ebensoviele Vortheile anführen, so z. B. der Umstand, dass der Hagelschaden, mit welcher Kalamität[1])

[1]) Im wörtlichen Sinne: calamus = Halm; calamitas = Hagelschaden am Getreide.

die schweizerische Landwirthschaft sehr wohl zu rechnen hat, selten oder so gut wie nie ganze Dorfmarken, sondern nur schmale Striche trifft, wo dann dieses Zerstreutliegen der Grundstücke eine Art von Selbstversicherung bedeutet.

An der starken Parcellirung ist übrigens nicht die Allmendauftheilung schuld, sondern die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens überhaupt und diese hat ihre Wirkung schon vor der Theilung geäussert und zeigt sie auch seither noch, wo die entsprechenden wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse dies erlauben oder verlangen. Uebrigens kann im Kanton Luzern nicht eigentlich von einer starken Parcellirung des Grundbesitzes gesprochen werden, wie man sie z. B. in den Kantonen Zürich und Baselland findet, wo Parcellen von 3—5 Schritt Breite und 100 Schritt Länge in grosser Anzahl nebeneinander liegen und also nicht einmal eine Saatwurf breit sind. Die Güter und Parzellen sind im Gegentheil ziemlich ganz geblieben, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Hausindustrie nicht allgemein hat aufkommen können und sogar wieder verschwunden ist. Die Hausindustrie bewirkt nämlich, dass der Kleinbauer nicht mehr auf den Ertrag seines Heimwesens allein angewiesen ist, sondern auf einem immer kleineren existiren kann und zuletzt auf seiner Parcelle nur noch Kartoffeln und einiges Gemüse baut. Die Theilung schreitet also fort, bis man zu dieser Kleinheit des landwirthschaftlichen Betriebs gelangt ist, wie ihn fast alle hausindustriellen Gebiete zeigen.

Wohl aber muss im Kanton Luzern die Parcellirung des Waldes als ein grosser Schaden des Landes bezeichnet werden. Die aus dem Walde geschnittenen Riemen lassen keinen regelrechten und schlagweisen Betrieb zu. Junger und alter Holzbestand befindet sich in ein und derselben

Parcelle. Man holt sich das schlagreife Holz mitten heraus, beim Fällen werfen die Stämme junges Holz in der eigenen und in der Parcelle des Nachbars nieder oder beschädigen es wenigstens. Parcellen mit mittlerem oder grossem Holzbestand liegen ganz allein zwischen leeren da und der Wind wirft ganze Reihen von Stämmen nieder. Das Grundbuch zählt noch neun «Landwälder» von $^1/_{16}$ Juchart (= 4,5 Aren) auf, d. h. Parcellen von 45 Meter Länge und 10 Meter Breite.

Diese Zerstückelung des Waldes ist ein Elend und wird als solches jetzt auch von Leuten anerkannt, welche sonst die Vertheilung der Gemeindegüter zu Privateigenthum als Weisheit und grossen Fortschritt anzusehen gewohnt sind. [1])

Ich habe in den nachstehenden Tabellen die Vertheilung des Grundbesitzes nach den Angaben des Grundbuches zusammenzustellen gesucht und zu diesem Zwecke die Heimwesen nach Kategorien geordnet. Eine Parcelle soll immer ein besonders aufgezähltes Grundstück, den Baumgarten (mit Hausplatz) inklusive bezeichnen.

(Siehe Tabelle I.)

Das Grundbuch gibt noch überall an, ob die Grundstücke (vertheiltes) Allmendland seien oder nicht. Die folgende Tabelle sagt, wie viel Allmend und Wald auf jede dieser Kategorien von Heimwesen entfallen ist, wie viel auf ein Heimwesen, auf eine Parcelle und ein wie grosses Prozentverhältniss zum Gesammtbesitz.

(Siehe Tabelle II.)

[1]) Im Kanton Luzern befinden sich nur 18.3 % aller Waldungen in Staats-, Gemeinde- und Korporationsbesitz. Im Kanton Aargau dagegen 77.6 %, im Kanton Zug gar 94 %.

Art der Heimwesen	Zahl der Heimwesen	Zahl der Parcellen	Gesammtgrösse ha.	Auf 1 Heimwesen Grösse ha.	Auf 1 Heimwesen Parcellen	Auf 1 Heimwesen Parc.-Grösse ha.
Alte Sonderhöfe, berechtigte . .	7	117	132.69	18.75	16.7	1.13
» » unberechtigte .	3	9	64.08	21.36	3	7.12
Spätere Sonderhöfe, berechtigte .	2	31	21.78	10.89	15.5	0.70
» » unberechtigte	14	186	160.02	11.43	13.3	0.86
Dorfheimwesen (Schupposen) . .	31	535	272.44	8.79	17.3	0.51
Tannerheimwesen	51	636	275.89	5.41	12.5	0.43
Neuere Heimwesen	15	100	38.64	2.57	6.6	0.38
Zweifelhafte	4	43	12.42	3.10	10.7	0.29
	127	1657	977.96	7.70	13.0	0.59

Anmerkungen. Der Gemeinde- und Staatsdomänenbesitz (Seebett), sowie auswärtige Besitzer sind nicht mitgerechnet.

Die sieben berechtigten Sonderhöfe sind der in sechs Heimwesen getheilte Hostris und die Rohmühle.

Die drei unberechtigten Sonderhöfe sind der dreifach getheilte Hof Buttenberg, bei dem nicht eigentlich mehr von Parcellen gesprochen werden kann, wie folgende Angaben zeigen:

Hof I.

Baumgarten und Hausmatt .	5	Hektaren	94 Aren
Weid (Flurname) . . .	15	»	30 »
Wald	3	»	96 »
	25	Hektaren	20 Aren

Hof II.

Baumgarten und Hausmatt .	6	Hektaren	48 Aren
Acker und Weid . . .	18	»	— »
Wald	4	»	60 »
	28	Hektaren	08 Aren

Von den 16 spätern Sonderhöfen oder Bifängen sind 2 berechtigte und 14 unberechtigte (Bifig, Häfliger: Luthernhöfe und Gleng). Diese unberechtigten sind jedoch waldberechtigt.

Tabelle II.

Art der Heimwesen	Zahl der Heimwesen	Allmend und Wald				
		Parcellen	Grösse ha.	Auf 1 Heimwesen	Auf 1 Parcelle	% des Gesammtbesitzes
Alte Sonderhöfe, berechtigte . .	7	61	$56._{82}$	$8._{12}$	$0._{93}$	$42._{8}$
» » nicht berechtigte	3	?	?	?	?	?
Spätere Sonderhöfe, berechtigte .	2	13	$6._{48}$	$3._{24}$	$0._{50}$	$29._{7}$
» » nicht berecht.	14	79	$29._{81}$	2_{13}	$0._{37}$	$18._{6}$
Dorfheimwesen	31	253	$96._{78}$	$3._{12}$	$0._{38}$	$35._{5}$
Taunerheimwesen	51	369	$134._{30}$	$2._{63}$	$0._{36}$	$48._{7}$
Neuere	15	53	$20._{02}$	$1._{33}$	$0._{38}$	$51._{8}$
Zweifelhafte	4	27	$6._{66}$	$1._{66}$	$0._{24}$	$53._{6}$
	127	855	$350._{87}$	$2._{76}$	$0._{41}$	$39._{6}$

Tabelle II (Schluss).

Art der Heimwesen	Zahl	Allmend allein				
		Parcellen	Grösse ha.	Auf 1 Heimwesen	Auf 1 Parcelle	% des Gesammtbesitzes ohne Wald
Alte Sonderhöfe, berechtigte . .	7	33	48.75	6.96	1.48	39.1
» » nicht berechtigte	3	?	?	?	?	?
Spätere Sonderhöfe, berechtigte .	2	4	3.91	1.95	0.98	20.4
» » nicht berecht.	14	8	3.73	0.26	0.46	3.3
Dorfheimwesen	31	63	41.05	1.325	0.65	19.4
Taunerheimwesen	51	194	82.36	1.615	0.425	37.0
Neuere	15	15	8.10	0.54	0.54	30.7
Zweifelhafte	4	6	0.90	0.225	0.15	13.5
	127	323	188.80	1.48	0.58	23.4

Wie man sieht, lassen sich in allen drei Tabellen, trotz der vielen Transaktionen, Erbstheilungen, Zu- und Wegkäufen die unterschiedenen Kategorien noch ziemlich gut auseinander halten. Die Art und Zeit der Ansiedlungsweise und die Art und Weise der Allmendtheilung findet namentlich auch im Prozentverhältniss der Allmend- und Waldzuschläge zum Gesammtbesitz ihren Ausdruck.

Die Sonderhöfe mit ihrem grossen Grundbesitz schon vor der Theilung bringen es auf $42._8$ %; sie werden von den Taunerheimwesen noch übertroffen ($48._7$ %), weil bei ihrem kleinen Sonderbesitz $1^1/_2$ Jucharten auf die Hofstätte fielen und ausserdem ebenfalls ein ganzes Waldrecht·

In der Tabelle III, wo der Waldbesitz nicht berücksichtigt ist, stehen die sieben berechtigten Sonderhöfe mit $39._1$ % obenan, ihnen folgen die Taunerheimwesen mit $37._0$ %, die neueren Heimwesen haben ebenfalls einen grossen Theil Allmendland, die Dorfheimwesen und die zwei spätern berechtigten Sonderhöfe ungefähr gleich viel und die nicht berechtigten Sonderhöfe gar nur $3._3$ %, wie es scheint seit 1803 zugekauft. Bei den nicht berechtigten alten Sonderhöfen kann natürlich das Verhältniss nicht angegeben werden und waren sie bei der Allmendtheilung von 1803 auch nicht betheiligt.

Es ist nachträglich noch zu bemerken, dass der Name Tauner und Taunerheimwesen und die Unterscheidung von den übrigen Bauern und Bauernheimwesen gleich nach 1803 aufgehört hat und jetzt längst vergessen ist.

B. Vom rechtlichen und sozialen Standpunkt.

Motto: Diese Gemeindegüter, das Erbe euerer Väter, die Frucht vieler Jahre von Mühen und Arbeiten, gehören nicht euch allein, sondern auch euren Nachkommen und Kindern.

(Proklamation der helvetischen Regierung vom 13. Juli 1799 an die Gemeinden des Kantons Leman.)

Mit der endgültigen und systematischen Auftheilung der Allmend hat der Uebergang von Gemeindeland zu Privateigenthum die letzte Etappe erreicht (Hofstätte, Feldantheil, Wiesen, Allmend- und Waldparzelle); mit Draht- und Stachelzäunen, durch Verbote des Betretens auch unbebauter Grundstücke nnd selbst der Wälder zum Behufe des Beerenauflesens von Seiten der Armen und Kinder hat sich das Privateigenthum an Grund und Boden seine letzten Konsequenzen von selbst, wiewohl noch nicht überall gezogen. Ueber kurz oder oder lang wird hier vielleicht wieder eine rücklänfige Bewegung einsetzen.

Die Tauner, zuerst rechtlose, von den Bauern für eigene Zwecke begünstigte Leute, haben im Verlauf von 200 Jahren ein eigenes Recht ausgebildet, das Taunerrecht, dasselbe dem Bauernrecht gegenüber gestellt und zuletzt den nämlichen Anspruch auf die Allmend erhoben, wie die Bauern. Die thatsächliche Ungleichheit der Allmendbenutzung, von Anfang her in der verschiedenen Grösse des Sondereigens an Wiesen begründet, wird als Uebervortheilung der Armen durch die Reichen, als Ungerechtigkeit und Unterdrückung angesehen.

Man hatte den Taunern eine wirthschaftlich halb selbständige Existenz gewährt, freilich in wohlverstandenem eigenem Interesse: man musste aber zusehen, wie sie sich

eine ganze zu erringen suchten. Die Genossenschaft zwingsberechtigter Bauern, früher die thatsächliche Besitzerin der Allmend, hatte dieselbe noch vor der Tauneransiedlung mit eigenem Gelde vermehrt und vom Grundherrn abgelöst (1586). Sie konnte den Ideen der Gleichheit, dem sog. ewigen und unverjährbaren Recht der Tauner ein historisches Recht entgegen stellen, aber sie hatte nach 1798 nicht die Macht in den Händen, dieses bloss historisch gewordene Recht zu schützen, noch auch eine Regierung für dessen Schutz anzurufen. und darum musste sie unterliegen. Ihr Recht war ein Unrecht, und ihre Gunst eine Unterdrückung geworden. [1])

Die sogen. natürlichen, ewigen und unverjährbaren Rechte wechseln so oft, als die wirthschaftlichen Verhältnisse andere geworden sind. So wenig giebt es einen absoluten Massstab des Rechts für die Beurtheilung von Verhältnissen verschiedener Orte und Zeiten.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die Landgemeinden vor 1798 blosse Korporationen, juristische Personen oder sonst was gewesen seien, wie das schon früher (Wyss, Zeitschrift für schweiz. Recht, 4.), und wiederum neuerdings scharfsinnig zu thun versucht worden ist. Es genügt für unsern Zweck, wenn man die Landgemeinde vor 1798 als Genossenschaft zu gemeinsamer Nutzung der Allmend und zur Bebauung des in Gemeng-

[1]) Die früheren Grund- (Zwing) Herren waren ihrerseits ebenfalls dem Hasse des Volkes, d. h. der Bauern anheimgefallen, als sie aufgehört hatten, ihren Grundbesitz in eigener Wirthschaft bebauen zu lassen und desswegen ihren Leibeigenen und Hörigen eigene Wirthschaften gewährt, sich aber einige persönliche (Fronarbeit) und dingliche Rechte (Grundzins, Ehrschatz etc.) vorbehalten hatten.

lage liegenden, dem Flurzwang und vielen Nachbarrechten unterworfenen Feldes bezeichnet. Desswegen bezogen sich auch die Zwingsrechte hauptsächlich auf solche Verhältnisse, die mit der Allmend, dem Anbau des Feldes, dem Zusammenleben im Dorfe etc. zusammenhiengen und auch die Aufgabe der Gemeindebeamten erstreckte sich auf solche Dinge (Bannwart und Vierer). Der oberste Gemeindebeamte war der Richter als Stellvertreter der Grundherren. Er sass dem Dorfgericht vor, das aus Geschworenen zusammengesetzt war und auch einen Weibel hatte. Aber dieses Dorfgericht war keine öffentliche Gerichtsbehörde, hieng mit der Grundherrschaft und nicht mit der Staatsgewalt zusammen. Es hatte die im Twingrecht festgesetzten Bussen zu fällen, die Käufe zu fertigen, die Verschreibungen und die Vormundschaften zu besorgen und die Gemeindekasse zu verwalten. Als 1720 die Regierung in Luzern bestimmt hatte, es solle in Zukunft alle 2 Jahre eine Gemeinderechnung abgelegt werden, so behielt sie sich nicht etwa selbst die Untersuchung und Genehmigung derselben vor, sondern sie sollte zu diesem Zwecke dem Zwingherrn eingereicht werden.

Die im XVI. und XVII. Jahrhundert ausgebildete absolute Staatsgewalt hat freilich im Laufe der Zeit ein immer grösseres Oberaufsichts- und Bevormundungsrecht über die Gemeinden für sich in Anspruch genommen und dazu jeden Anlass benutzt, wo entweder innerhalb der Gemeinde selbst, oder zwischen der Gemeinde und dem Grundherren, oder zwischen mehreren Gemeinden etwas streitig geworden und sie zur Entscheidung angerufen worden war. Aber sie verhandelt mit den Gemeinden nie als öffentliche Körperschaften und mit den Gemeindevor-

stehern nicht als öffentliche Beamten[1]). Die Gemeinde hieng nicht direkt mit der öffentlichen Gewalt zusammen. Die Gemeinden im heutigen Sinne waren die damaligen 14 Aemter, deren jedes einen öffentlichen Beamten, den Landvogt, und ausserdem ein Amtsgericht, eine Selbstverwaltung, besondere Steuerleger und eine besondere militärische Administration besass.

Die Gemeinde hatte also vor 1798 kein öffentliches, sondern ein genossenschaftliches Recht. Sie hatte darum auch keine öffentlichen Aufgaben. Die Regierung von Luzern hatte zwar 1590 bestimmt, dass die Gemeinden und Kirchspiele ihre Armen selbst erhalten sollten, sie wollte jedoch damals bloss bewirken, dass die nach der Abschliessung der Ehehaften überzählig gewordenen Familien nicht von der Gemeinde weggewiesen werden dürften, wie sich in dieser Zeit nicht allein Schoetz bestrebt hatte. Die Regierung hat also damals nur das persönliche Allmendrecht gegenüber dem Realrecht zu vindiciren gesucht und das genossenschaftliche Recht der Gemeinde näher bestimmt, aber weder eine besondere Beaufsichtigung in dieser Beziehung angeordnet, noch auch eine bezügliche Verwaltung eingerichtet.

Wirklich ist das «Armenrecht» neben dem Tauner- und Bauernrecht ein beschränktes Allmendrecht und bestand im Auftrieb einer Kuh oder zwei Ziegen und etwas Holz.[2])

[1]) Sie werden von der Regierung, vor der sie als Abgeordnete erscheinen, als «bevollmächtigte Gewalthaber einer ersamen Gemeind zu Schoetz» und nicht als Beamte schlechthin bezeichnet.

[2]) Für die ganz Armen, Kranken und Verunglückten wurde an Festtagen, bei Begräbnissen und Gedächtnissgottesdiensten ein Opfer in der Kirche eingesammelt. Auch bestanden Spenden an Brod. Schoetz hatte auch eine Stiftung für jährliche Vertheilung von Kochsalz an die Armen, ebenfalls in der Kirche

Die Schule war bekanntlich in allen katholischen Gegenden, und namentlich auf dem Lande durchaus Sache der Kirche und wurde bis 1798 überall vom «Schulherr» d. h. einem Geistlichen oder vom Siegrist gehalten.

Was die Strassen anbetrifft, so waren die Gemeindestrassen nur eine Sache der Gemeinde, also keine öffentlichen Strassen. Sie wurden gemeinschaftlich (im «Gemeinwerk») angelegt und unterhalten, aber sie dienten nur für die Zwecke der Gemeinde, d. h. zur Benutzung des Landes und des Waldes, auch für kirchliche Zwecke (Kirchwege).

Die «Landstrassen», welche von einer Gemeinde in die andere giengen, waren Sache des Amts, an vielen Stellen auch bloss der Nachbargemeinden. Die alten öffentlichen Strassen aber (sog. Hochstrassen, z. B. Luzern-Oberkirch-Dagmersellen, die alte Baselerstrasse) waren wirkliche öffentliche Strassen. Die Regierung zog die Gemeinden zu ihrer Unterhaltung herbei, auch zur Neuanlage, aber diese Verpflichtung lastete nicht auf der Gemeinde als solcher, sondern auf dem ganzen Volk in Folge der alten hohen Gerichtsbarkeit.

Erst die französische Revolution hat die politische Gemeinde geschaffen, ihr ein öffentliches Recht und damit auch öffentliche Aufgaben, wie die Armenunterstützung, die Schule und Strassenpflicht etc. übertragen.

Die helvetischen Gesetze vom 13. Nov. 1798 und vom 15. Febr. 1799 (von den Bürgerrechten, von den Gemeindegütern) bestimmen, dass das Gemeindegut vor Allem zur Deckung der Ausgaben der Gemeindeverwaltung dienen solle, als wie zum Unterhalt der Ortspolizei, zur Verpflegung der Armen, zum Bau und Unterhalt wohlthätiger und Unterrichtsanstalten. Nur im Falle der Un-

möglichkeit, alle Ausgaben der Ortsadministration durch die von dem Gemeindeland gezogenen Einkünfte zu decken, ist den Munizipalbehörden gestattet, die Erhebung der Armensteuern vorzuschreiben ohne Unterschied von Bürgern oder Angesessenen [1]).

«Um die oben angeführten Verordnungen der Helvetischen Republik undurchführbar zu machen» sagt Kowalewsky sehr richtig, «beschlossen einige Gemeinden des Kantons Leman, zur Theilung des Gemeindelandes überzugehen. Die Regierung der Helvetik stellte sich dem entgegen, indem sie zum ersten Mal den durchaus richtigen Gedanken aussprach, dass das Verfügungsrecht der jeweiligen Gemeindegenossen durch die Rechte der Nachkommenschaft beschränkt sei.»

«Diese Güter,» heisst es in der Proklamation der Helvet. Regierung vom 13. Juli 1799, «das Erbe euerer Väter, die Frucht vieler Jahre von Mühen und Arbeiten, gehören nicht euch allein, sondern auch euren Nachkommen.» [2])

Es ist hier nicht zu untersuchen, ob im Kanton Luzern die Gemeinden ihre Güter ebenfalls in der Absicht zu Privateigenthum aufgetheilt haben, wie sie ihnen Kowalewsky im Kanton Waadt zuschreibt und ob namentlich auch die Einwilligung der Bauern schon vor dem kantonalen Gesetz vom 28. Juni 1803 ebenfalls mit aus

[1]) Kowalewsky, Umriss einer Geschichte der Feldzerstücklung im Kanton Waadt, pag. 38.

[2]) Ces biens, l'héritage de vos pères, le fruit de plusieurs années de soins et de travaux ne sont pas à vous seulement, mais aussi à vos descendants. (Recueil des lois, arrêtés, etc. de la République helvétique, tome II, p. 69.) Kowalewsky, pag. 39, A. 1.

diesem Grunde erfolgt sei. Ebenso lässt sich nicht beurtheilen, ob die Gesetzgebung der Mediationsregierung in Luzern, welche thatsächlich aus grossen Bauern zusammengesetzt war, in Bezug auf die Allmendtheilung mit ähnlichen Erwägungen zusammenhieng oder nicht. Die schon angeführten Eingangsworte des luzernischen Gesetzes vom 28. Juni sprechen einen andern Grund aus, die Sorge für die bessere Kultur des Bodens, die in den bedrängten Zeitumständen eine Pflicht der Regierung sei.

Trotz der helvetischen Gesetzgebung, namentlich aber wegen der fortwährenden Requisitionen, mit denen auch der Kanton Luzern 1799—1802 heimgesucht war und einer allgemeinen Nothlage sah es mit der Armenunterstützung nach 1798 weit schlechter aus als vorher [1]). Die Mediationsregierung des Kantons Luzern versuchte in einem Athem und gleichsam als Fortsetzung des Gesetzgebungswerks über die Allmendauftheilung durch die Beschlüsse vom 23. Juli 1803, vom 12. Februar 1804 und vom 6. März 1806 die Armenunterstützung neu zu gestalten. Den neu organisirten Gemeindebehörden wurde zur Pflicht gemacht, die Armen ohne Ausnahme zu unterhalten und durch die Aufstellung eines Waisenvogts für Erleichterung der wahrhaft Armen besorgt zu sein. Allein man muss es als eine Ironie des Schicksals ansehen, dass man diesen organisatorischen Bestimmungen über die Armenunterstützung das Gesetz über die Auftheilung der Gemeindegüter zu Privateigenthum hat vorausgehen lassen, man

[1]) Histor. geogr. statist. Gemälde der Schweiz, III. Kanton Luzern, II. Bd., pag. 67. Die Allmendauftheilung ist daselbst mit einem einzigen Satz und mit der jedenfalls falschen Notiz abgethan, es seien damals 12,000 Juch. Allmenden unter die Antheilshaber vertheilt und urbar gemacht worden. II. pag. 144.

kann ebenfalls mit Kowalewsky sagen, « um die oben angeführten Verordnungen undurchführbar zu machen. »

Man hat der Gemeinde ein öffentliches Recht gegeben und grosse und schöne Aufgaben zugewiesen, aber man hat sie der wirthschaftlichen Ausstattung zur Erfüllung dieser Pflichten beraubt. Das ist das grosse Unrecht der Allmendauftheilung von 1803, die Auftheilung zu Privateigenthum, nicht die Auftheilung überhaupt und nicht die Mitberücksichtigung der Tauner.

Die Allmend gehörte der Gemeinde, aber nicht den Leuten, die zufällig damals lebten. Aber die Leute von damals haben sie als Privateigenthum in Anspruch genommen und vertheilt, gleichsam als wenn die Gemeinde als solche aufhören sollte. Gleich wie die bürgerliche Gesellschaft das Erbrecht nur nach der Seite hin entwickelt und ausgestaltet hat, hinterlassenes Vermögen, nicht aber auch hinterlassene arme Verwandte zu erben [1]), so hat man auch die Gemeinde damals beerbt, man hätte aber die Aufgaben gerne von sich abgewälzt, welche der Gemeinde zukommen sollten und spricht daher von einer Armenlast, von Schul- und Strassenlasten, weil sie jetzt durch Steuern gedeckt werden müssen.

Die Allmend diente nicht bloss zu gemeinsamer Benutzung durch die Gemeindegenossen, sondern sie musste auch schon früher für Aufgaben dienen, die der Gemeinde als solcher, d. h. als Genossenschaft zukamen. So 1598 bei der Tauneransiedlung, als man die Unterhaltung einer Strasse zwei Taunern übertragen hatte. Ebenfalls 1720

[1]) Die man lieber der Gemeinde aufbürdet, wie neuerdings in einem der Urkantone angestrebt wird, wo sich die alten Geschlechtsgenossenschaften noch erhalten haben und für die Unterstützung ihrer Armen verpflichtet sind.

bei der Verleihung eines Lehackers. Damals war auch bestimmt worden, dass ein Komplex von Wiesen, der sich noch im Besitz der Gemeinde befand, alljährlich verpachtet und der Ertrag zur Erleichterung der Gemeindekosten dienen sollte.

Nach 1803 sind die Aufgaben der Gemeinden überall in's Grosse gestiegen. Aber in gleichem oder noch in grösserem Massstabe sind die Grundwerthe schon bald nach der Auftheilung in die Höhe gegangen. Den fortwährend vermehrten Ansprüchen an die Gemeinde würde auch ein wenigstens ebenso vermehrter Werth und Ertrag ihrer Güter entsprochen haben, wenn man sie ihr damals nicht abgenommen hätte.

Jetzt sind die Allmendparzellen im Massstabe der gestiegenen Grundwerthe in Folge von Kauf und Erbstheilungen, mitunter auch von Noth und Leichtsinn mit Hypotheken überlastet. Am Steigen der Grundwerthe hat die jetzige Bevölkerung schon keinen Gewinn mehr, der Gemeinde würde es im Massstabe der gestiegenen Anforderungen auf das beste zu gut gekommen sein.

Es ist vielleicht interessant, die Gemeinderechnung von 1772 und diejenige von 1872 einander gegenüber zu stellen, um zu sehen, wie sich die Budgets auch der Landgemeinden innerhalb 100 Jahren verändert haben.

1772

Summa der Ausgaben[1]) . .	185 Gld.	33 B.
Einnahmen	226 »	2 »

[1]) Specification siehe pag. 43.

1872

Ausgaben:	
Für Armenwesen . . .	Fr. 10,928. 67[1])
Für Polizeiwesen . . .	» 6,018. 30
Summa der Ausgaben .	Fr. 16,946. 97
Einnahmen	Fr. 17,232. 60

Für 1887 hat die Gemeinderechnung Ausgaben für

das Armenwesen	Fr. 14,616. 94
Für Polizeiwesen (Schulen, Strassen etc.)	» 8,855. 54
Summa der Ausgaben	Fr. 23,472. 48
Einnahmen (d. h. grösstentheils Steuern)	Fr. 23,885. 20

Diesen Ausgaben würde ein Gemeindegüterbestand von

offenem Land wenigstens	$520^1/_2$ Juch.[2])
Wald (den Buchwald abgerechnet)	$437^1/_2$ »
	958 Juch.

gegenüberstehen.

Als Werth dürften je nach dem Bestand des Waldes wenigstens 600,000—750,000 Fr. angenommen werden[3]). Jedenfalls würde der Wald in der Hand der Gemeinde in besserem Zustande geblieben sein, als in der Hand von Privaten.

---

[1]) Die «Statistik des Armenwesens in der Schweiz» hat für Schoetz 13,086 Fr. Ausgaben für Armenwesen. Die Differenz rührt daher, weil in dieser Summe auch der Ertrag des Armengutes mitgerechnet ist (pag. 112).

[2]) Für den Wellenberg und das Eiholz die Schätzung von 1759, für das Moos die Vermessung von 1803 angenommen.

[3]) In Rücksicht auf die Torfausbeutung im Moos vielleicht noch ziemlich viel mehr.

Wenn man den Pachtertrag des offenen Landes auf durchschnittlich 45 Fr. per Juch. anschlagen wollte, so würde ein jährlicher Zinsertrag von

$520^1/_2 \times 45$ Fr. $=$ 23,422 Fr. 50 erreicht,

der Ausgabenetat von 1887 ziemlich gedeckt worden und die Waldnutzung für die Ortsbürger unentgeldlich geblieben sein. Es wäre also möglich gewesen, die gestiegenen Gemeindeausgaben auf das Steigen des Werths der Gemeindegüter abzuwälzen, d. h. die Allmende dafür aufkommen zu lassen.

Die Kosten der Theilung hatten 4,548 Gld betragen. 168 Juch. der untersten Klassen im Moos waren damals gleich hoch gewerthet worden und würden bei den jetzigen Güterpreisen, namentlich wegen der Torfausbeutung, allein schon eine ausgezeichnete Hilfsquelle für die Gemeinde bilden.

Die Gemeinden hätten das Eigenthumsrecht an der Allmende nie aufgeben sollen, auch wenn die Verhältnisse deren allmälige Vertheilung zum Zwecke des Anbaus nothwendig gemacht haben.

Das Gesetz über die Allmendtheilung hatte u. a bestimmt, dass auf die dem Gemeindegute haftenden Verpflichtungen zum Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen und Armenanstalten gehörige Rücksicht genommen werden solle. In der Gemeinderechnung von 1772 machen die kirchlichen Verpflichtungen 22,1 % der ordentlichen Einnahmen und 26,8 % der Ausgaben aus. Bei der Theilung wurde darauf keine Rücksicht genommen, und als sich 1867 die Gemeinde (mit Ohmstal-Niederwil) zu einer Pfarrgemeinde konstituirte und eine neue Pfarrkirche gebaut werden musste, so waren die grossen Kosten durch hohe Steuern aufzubringen, die noch jetzt fort-

dauern, und ausserdem eine verzinsliche Schuld aufzunehmen, von der 100,000 Fr. noch nicht abgetragen sind.

In den 1830er Jahren musste für die vielen Armen eine Anstalt gegründet und das Land dazu (ca. 70 Juch.) von der Gemeinde gekauft werden, nachdem es seit 1803 3—4 Mal theurer geworden war. Wie es mit andern öffentlichen Aufgaben gehalten werden sollte, konnte man gleich nach der Allmendauftheilung sehen. Die Gemeinde hatte nämlich schon zufolge eines Gesetzes von 1804 ein Schulhaus zu bauen. Durch Verzögerungen ohne Ende schleppte sich die Sache zuerst bis 1811 hinaus und dann musste die Gemeinde erst durch eine ganze Reihe angedrohter Executionen zur Erfüllung ihrer Pflicht gezwungen werden, so dass das Schulhaus erst 1816 fertig erstellt war.

Mit den 50 Jucharten Armenland und der Hausgerechtigkeit ($1^1/_2$ Juch. Land und etwa 4 Juch. Wald), welche man für eine allfällige Schul- oder Armenanstalt der Theilung vorbehielt, hat man die Ansprüche der Gemeinde sehr wohlfeil auszukaufen gesucht, d. h. sie um ein Kleines abgefunden und die Armen nachher noch um das hergebrachte Anrecht auf die Waldbenutzung enterbt. Man trägt die jetzt so stark angewachsenen Gemeindelasten mit Recht, oder vielmehr als Strafe, für das Unrecht von 1803, man kann sie nicht mehr auf die Allmende überwälzen, weil die Allmendparzelle selbst überlastet ist.

Durch die Vertheilung der Gemeindegüter ist das Bürgerrecht seines positiven Inhalts recht eigentlich entleert worden. Es bedeutet jetzt nur noch das Recht, irgendwohin Steuern zu bezahlen und im Falle der Verarmung daselbst Aussicht auf eine bettelhafte Armenunterstützung zu haben. Der Gemeinsinn ist überall in recht betrübender Weise abhanden gekommen. Man würde gewiss lieber für die

Allmendparzelle einen mässigen Zins[1]) bezahlen, als Steuern, denn der gemeine Mann, der in die Gemeinderechnungen und Verwaltung keine Einsicht nimmt und über die Aufgaben und Anforderungen derselben keine Uebersicht hat, würde doch wenigstens wissen, wofür er den Pachtzins bezahlt.

Es ist uns betrübend, über die Vertheilung der Gemeindegüter ein so hartes Urtheil fällen zu müssen. So gross nämlich der Fehler und das Unrecht an der Gemeinde auch gewesen sind, ebenso viele Umstände und Zeitverhältnisse kann man anführen, welche die Sache, wenn nicht verzeihlicher, so doch besser zu erklären machen und diesen einzelnen Vorgang als im Zusammenhang mit einer grossen Bewegung der damaligen Zeit stehend auffassen lassen.

Die bürgerliche Aufklärung, welche in der französischen Revolution ihren Sieg feierte und das Privateigenthum an Grund und Boden als ein natürliches und ewiges Recht ansah, hat den Grundbesitz in der Hand der Gemeinden und des Staates als ein Unrecht und als etwas angesehen, das eigentlich den « Bürgern » gehörte. Nicht nur die Schweiz, fast alle Länder haben an dieser Bewegung theilgenommen. Es ist ein abgebrauchtes Wort vom « Zug des Individualismus », die Ueberschätzung des Einzelnen gegenüber der Gemeinde, welche die ganze Zeit und auch noch den grösseren Theil unseres Jahrhunderts

[1]) Es ist durchaus nicht unsere Ansicht, als hätte man den ganzen Gemeindebedarf durch die Allmende aufbringen und dann die Kapitalisten leer ausgehen lassen sollen. Aber man hätte vielleicht ein grösseres steuerfreies Existenzminimum festsetzen, vor Allem aber eine bessere Armenpflege, namentlich auch Erziehung der Waisenkinder organisiren können, als sie auf dem Lande noch überall beschaffen ist.

bezeichnet, die Voraussetzung, wenn man es Jedem überlasse, für sich zu sorgen, so sei nicht bloss für ihn, sondern auch für das Ganze, für seine Kinder und Nachkommen gesorgt.

Die freie Disposition über den früher ungetheilten Antheil an der Allmend dient aber nicht bloss zur bestmöglichen Bewirthschaftung und zum bestmöglichen Gebrauch, sondern sie dient auch zum grösstmöglichen Missbrauch. Sie kommt nur dem wirthschaftlich Starken zu gut, dem Schwachen ist sie ebenso gefährlich, wie die eigene Vermögensverwaltung bei Unmündigen. In der Hand der Gemeinde würden die Antheile und das Anrecht dieser kleinen Leute und der Armen besser bewahrt geblieben sein, als in ihrer Hand selbst. Man hat der Gemeinde ihre Güter weggenommen, aber man giebt ihr die Leute zur Unterstützung zurück, wenn sie ihre Antheile verloren haben. Schon bald nach der Auftheilung der Allmende hat man sich diese Verarmten vom Halse zu schaffen und durch Unterstützung von Gemeinde wegen zur Auswanderung zu bewegen gesucht. Im ersten Drittel unseres Jahrhunderts[1]) haben viele Gemeinden in einer ganzen Anzahl von Kantonen mit der brasilianischen Regierung etc. förmliche Lieferungsgeschäfte abgeschlossen und sich dabei mit Schmach bedeckt. Der Scandal der Abschiebung selbst hilfloser Personen hat noch bis in unsere Tage fortgedauert und bildet einen ständigen Beschwerdepunkt der

[1]) Vergl. Karrer, die schweiz. Auswanderung.

Der Wohlstand der 1830er Jahre, der im Kanton Luzern noch jetzt sprichwörtlich ist und gewöhnlich als Verdienst der damaligen Regierung in Anspruch genommen wird, schreibt sich einfach vom Steigen der Grundwerthe her: Die Beraubung der Gemeinde von 1803 und die Enterbung der Armen hat einen sehr grossen Theil daran, denn dieser Wohlstand hat sich nur auf die damaligen Besitzer des Landes bezogen.

nordamerikanischen Regierung gegenüber der schweizerischen Gesandtschaft.

Die durchschnittlichen Darstellungen unserer Lehrbücher, Zeitschriften, Fachblätter etc. haben nicht aufgehört, die Vertheilung der Gemeindegüter zu Privateigenthum als einen grossen Fortschritt und als eine weise Massregel zu bezeichnen. Ein Staatsmann des Kantons Luzern, Mitglied der alten Tagsatzung und noch später berühmter Parlamentsredner, der vielleicht bedauert hat, dass die Gesetzgebung über die Allmendvertheilung nicht ihm vorbehalten geblieben war, sagt darüber: [1])

« Wohlthätig hätte ein Gesetz vom Jahre 1804 (er meint das Gesetz vom 28. Juni 1803) wirken können, welches die bis dahin zum Weidgang benutzten Allmenden unter die Antheilhaber zu vertheilen und urbar zu machen bewilligte. Dadurch bekamen die Gemeinden das wohlthätigste Mittel an die Hand, ihre Arbeitslosen und Arbeitsträgen durch eigene Thätigkeit Unterhalt gewinnen zu lassen. Leider hielt man nicht den strengen Unterschied zwischen Hilfs- und Arbeitsbedürftigen fest und fand die geeigneten Wege nicht, oder wendete sie nicht an, um die letzteren dem Müssiggange zu entziehen. Die wiederholten Klagen der Gemeinden über den zunehmenden Druck der Armen- und Waisensteuern, die Furcht, welche manchem wohldenkenden Staatsmann nicht fremd war, es möchte der wachsende Krebsschaden des Pauperismus den Ruin des Kantons herbeiführen, setzte die Regierung in ernste Verlegenheit und veranlasste sie, jegliches Mittel zu Rathe zu ziehen, durch welches Rettung zu hoffen war. So entstand im Jahre 1806 der Gedanke

[1]) In dem historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz, III.: Der Kanton Luzern, 2., pag. 68.

an die Errichtung einer allgemeinen Centralarmenanstalt etc. » (aus der dann natürlich nichts wurde, wie wiederum neuerdings).

Wenn man das Gegentheil sagt, so ist die Sache vollständig richtig: Durch die Vertheilung der Allmenden an die Antheilhaber haben die Gemeinden das wohlthätigste Mittel aus der Hand gegeben, um ihren Aufgaben gewachsen zu sein. Die Befürchtungen von 1806, die Armenlasten könnten einst noch den Ruin des Kantons Luzern bedeuten, sind für viele Gemeinden schon zu trauriger Wahrheit geworden. In den Debatten des Grossen Rathes vom letzten Jahr (1888) über die Revision des Armengesetzes und die Ursachen der grossen Armenlasten hat man der Auftheilung der Gemeindegüter im Jahre 1803 mit keinem Worte gedacht, der Fehler freilich ist begangen und wird sich nicht wieder gut machen lassen.

Die grossen Gemeindegüter würden vielleicht in den politischen Wirren seit den 1840er Jahren oder durch schlechte Verwaltung vielfach missbraucht und ihren Zwecken bisweilen entfremdet worden sein. Ich weiss, dass man noch andere Uebelstände und Missbräuche aufzählt, welche in Gemeinden mit grossem Allmendbesitz häufig genug getroffen werden; aber daran sind nicht die Gemeindegüter als solche, sondern es ist die schlechte Verwaltung schuld zu geben, und ausserdem ist der grösste Missbrauch, den man mit der Allmend beginnen konnte, jedenfalls der, sie erstens der Gemeinde weg zu nehmen, zweitens statt ihrer am Steigen der Grundwerthe zu profitiren, und drittens, die aufgetheilten Allmendparzellen in gleichem Massstab verschuldet mit allen Pflichten, die sich daran hätten knüpfen sollen, den Nachkommen zu überliefern.